


129. Sitzung, Montag, 6. Oktober 1997, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Roland Brunner (SP, Rheinau)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Wahl von Spezialkommissionen *Seite 9398*
- Antworten auf Anfragen
 - *Präsidium des Komitees für die Genschutz Initiative*
KR-Nr. 253/1997..... Seite 9399
 - *Kriterien für Fussgängerstreifen und Tempo-50-Tafeln*
KR-Nr. 264/1997..... Seite 9401
 - *S-Bahn-Fahrplan 1999 am rechten Zürichseeufer Zürich–Meilen–Rapperswil mit Viertelstundentakt und Taktbruch*
KR-Nr. 265/1997..... Seite 9403
- Dringliche Interpellation Christian Bretscher, Verschiebung der Behandlung, KR-Nr. 303/1997 *Seite 9439*
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage Seite 9410*

2. Eintritt eines neuen Ratsmitglieds

 für den zurückgetretenen Dr. Ueli Betschart, SVP, Nürensdorf *Seite 9411*
3. Gesetz über die Universität Zürich

 (Antrag des Regierungsrates vom 8. Januar 1997 und geänderter Antrag der Kommission vom 3. September 1997) **3556a**

 Fortsetzung der Beratungen *Seite 9412*

Verschiedenes

- Rücktrittserklärungen Seite 9498
- Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse Seite 9499
- Rückzüge
 - *Rückzug der Einzelinitiative KR-Nr. 168/1997*
Seite 9500

Geschäftsordnung

Das heutige Traktandum 8, Einzelinitiative Hans Heusser, KR-Nr. 168/1997 wurde durch den Initianten mit Schreiben vom 30. September 1997 zurückgezogen.

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Wahl von Spezialkommissionen

Das Büro des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1997 zu Mitgliedern folgender Kommissionen gewählt:

Versuch mit einem Behandlungsprogramm für therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter

Antrag des Regierungsrates vom 17. September 1997, Vorlage 3604

1. Fehr Mario (SP, Adliswil), Präsident
2. Chanson Robert (FDP, Zürich)
3. Fehr Jacqueline (SP, Winterthur)
4. Frischknecht Ernst (EVP, Dürnten)
5. Gurny Cassee Ruth (SP, Maur)
6. Hegetschweiler Werner (FDP, Langnau a. A.)
7. Hollenstein Erich (LdU, Zürich)
8. Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten)
9. Kuhn Bruno (SVP, Lindau)
10. Marti Peter (SVP, Winterthur)
11. Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil)
12. Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon)
13. Vogel Josef (SP, Zürich)

14. Weber Doris (FDP, Zürich)

15. Werner Markus J. (CVP, Dällikon)

Sekretärin: Heusi Marianne, Birkenweg 2, 8492 Wila

Antworten auf Anfragen

Präsidium des Komitees für die Genschutz-Initiative (KR-Nr. 253/1997)

Andreas Honegger (FDP, Zollikon) hat am 30. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, wie er sich dazu stellt, dass Gesundheitsdirektorin Verena Diener sich als Präsidentin für das Zürcher Komitee «Ja zur Genschutz-Initiative» zur Verfügung stellt.

Ist die Regierung der Auffassung, dass sich dies mit der Tatsache in Übereinstimmung bringen lässt, dass die Gesundheitsdirektorin die politische Verantwortung für die medizinische Versorgung im Kanton trägt?

Was gedenkt die Zürcher Regierung zu unternehmen, um gegenüber den Stimmberechtigten deutlich klar zu stellen, dass dies die persönliche Haltung von Verena Diener zum Ausdruck bringt und nicht die Haltung des gesamten Regierungsrates?

Was ist in dieser Sache die Haltung des Gesamtregierungsrates, und wie gedenkt er, diese adäquat zum Ausdruck zu bringen?

Begründung:

Die fundamentalistische Genschutz-Initiative beeinträchtigt die medizinische Forschung in unserem Land in einem Ausmass, das noch nicht vollständig abzusehen ist. Sicherlich wird damit aber auch die Herstellung von Medikamenten gefährdet, auf die kranke Menschen dringend angewiesen sind. Daneben bedroht die Genschutz-Initiative aber auch unser Land als Forschungsplatz, als Werkplatz und damit auch Arbeitsplätze. Aus diesem Grunde ist es ausserordentlich wichtig, dass auf keinen Fall der Eindruck entstehen kann, die Regierung des bevölkerungsreichsten Kantons der Schweiz unterstütze in irgendeiner Form diese Initiative. Es geht in dieser Sache um die Gesundheit vieler Menschen, um die Freiheit von Forschung und Lehre, aber insbesondere auch um Fragen des Wirtschaftsstandorts. Aus all diesen Gründen bitte ich die Regierung um die Beantwortung meiner Fragen.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag seines Präsidenten wie folgt:

Die Volksinitiative «zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation» (Genschutz-Initiative) ist abzulehnen. Hierfür sind vor

allem folgende Gründe massgebend: Zum einen reichen die geltenden Verfassungsgrundlagen aus, um die erforderlichen Regelungen im Bereich der Bio- und Gentechnologie vorzunehmen. Im Rahmen eines umfassenden Rechtsetzungsprogramms des Bundes werden schrittweise die bestehenden Gesetze an die Entwicklung der Gentechnologie angepasst und insbesondere der Verfassungsartikel von 1992 über Fortpflanzungsmedizin und Entwicklung der Gentechnologie umgesetzt. Sodann wären die Auswirkungen der Initiative auf Forschung und Industrie schwerwiegend. Die Initiative verbietet die Herstellung gentechnisch veränderter Tiere, die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt sowie die Patentierung von gentechnisch veränderten Tieren und Pflanzen. Mit diesen Verboten würde die biomedizinische Forschung an den Hochschulen und in der Industrie stark behindert, spielen doch transgene Tiermodelle in der medizinischen Forschung eine zunehmend wichtigere Rolle bei der Entwicklung neuer Medikamente und Therapien. Für den Forschungs- und Ausbildungsplatz Schweiz hätte ein Verzicht auf diesen Forschungszweig unabsehbare Nachteile. Auch wenn die Einfuhr gentechnisch veränderter Tiere verhindert werden kann, dürfte aufgrund der internationalen Verflechtungen von Forschung, Industrie und Handel nicht vermieden werden können, dass Produkte aus ausländischer Genforschung in die Schweiz eingeführt und Forschungsergebnisse hier angewendet würden. Die mit den erwähnten drei Verboten anvisierte Vision einer gentechnologiefreien Schweiz ist eine Illusion; ein Alleingang der Schweiz in bezug auf die Gentechnologie ist angesichts der globalen Einbindung praktisch nicht durchführbar. Schliesslich wären die volkswirtschaftlichen Folgen wegen der Verlegung der Arbeitsplätze ins Ausland schwerwiegend.

Der Regierungsrat legt Wert auf die Feststellung, dass er zu eidgenössischen Abstimmungen grundsätzlich keine Abstimmungsempfehlungen beschliesst und es seinen Mitgliedern somit wie üblich unbenommen ist, im Abstimmungskampf ihre persönliche Meinung zu vertreten. Die Gesundheitsdirektorin hat ihr diesbezügliches Engagement mit persönlichen ethischen Vorstellungen begründet. Der Regierungsrat betrachtet die Übernahme des Präsidiums des Patronatskomitees «Ja zur Genschutz-Initiative» als unüblich. Ein direkter Interessenkonflikt besteht insofern nicht, als die Belange der Forschung in die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion fallen und damit die Amtsausübung als Gesundheitsdirektorin nicht direkt berührt wird. Weitere Massnahmen zur Orientierung der Stimmberechtigten, die über die Beantwortung der vorliegenden Anfrage hinausgehen, erscheinen nicht als erforderlich.

Kriterien für Fussgängerstreifen und Tempo-50-Tafeln (KR-Nr. 264/1997)

Helen Kunz (LdU, Opfikon) und Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) haben am 7. Juli 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Jahren gibt das Anbringen von Fussgängerstreifen und Versetzen von Tempo-50-Tafeln (Inner-/Ausserortsbereich) zu Diskussionen Anlass. Immer öfter sind sich Gemeindebehörden – von Anwohnerinnen und Anwohnern ganz zu schweigen – und die zuständigen kantonalen Stellen uneinig. In den ablehnenden Entscheiden der Kantonspolizei heisst es jeweils «die Voraussetzungen für einen Fussgängerstreifen sind nicht gegeben» oder «für Tempo-50 fehlt die geschlossene Überbauungsweise». Diese sture Haltung wird in der Öffentlichkeit immer weniger verstanden, denn bei den gewünschten Massnahmen geht es meistens um das Vermeiden von Kinderunfällen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welches sind die Kriterien für das Anbringen von Fussgängerstreifen auf Gemeindestrassen und das Verschieben von Tempo-50-Tafeln im Inner-/Ausserortsbereich?
2. Wann und durch wen wurden diese Kriterien festgelegt? Wurden sie seither überarbeitet?
3. Wie werden entlang von Schulwegen und den entsprechenden Übergängen die Schulanfangs- und Schulschlusszeiten bei den Fahrzeugzählungen berücksichtigt?
4. Wieso fallen z.B. Familiengärten, Sport- und Freizeitanlagen am Rande von eigentlichen Wohnüberbauungen nicht unter die Kriterien der «geschlossenen Überbauung»?
5. Gibt es Ausnahmebestimmungen? Wurde schon jemals von den Anforderungen an einen Fussgängerstreifen oder eine Tempo-50-Tafel abgewichen? Wenn ja, in welchen Fällen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die auf den Automobilisten zugeschnittenen Kriterien zugunsten der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu ändern oder individueller und den verschiedenen Örtlichkeiten angepasst zu entscheiden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

1. Die Bewilligung von Signalisationen und Markierungen ist gemäss § 1 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980 – vorbehältlich der Städte Zürich und Winterthur – Sache der

Polizeidirektion, welche diese Aufgabe an die kantonale Verkehrspolizei delegiert hat. Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen werden in der Regel nur auf Antrag der Gemeindebehörden verfügt. Die Kriterien für die Bewilligung und Ausgestaltung von Fussgängerstreifen finden sich in der Norm SN 640863a der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, welche im September 1989 veröffentlicht, vom EJPD genehmigt und für die kantonalen Bewilligungsinstanzen zur rechtsverbindlichen Weisung im Sinne von Art. 115 Abs. 2 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) erklärt wurde. Diese Norm, welche die früheren Weisungen aus dem Jahre 1964 ersetzt, wird auch von der unabhängigen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) anerkannt. Eine weitere Anpassung fand bisher nicht statt, doch wird die Zweckmässigkeit der festgelegten Kriterien laufend überprüft. Der Regierungsrat hatte in letzter Zeit mehrmals die Gelegenheit, ausführlich zu Bewilligungskriterien und -praxis für Fussgängerstreifen Stellung zu nehmen, so in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 112/1995, des Postulats KR-Nr. 197/1995, der Interpellation KR-Nr. 317/1995, der Anfrage KR-Nr. 186/1996 sowie der Interpellation KR-Nr. 351/1996. Es kann somit im wesentlichen auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Von besonderer Bedeutung für die Markierung eines Fussgängerstreifens sind die Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen. Deren Erhebung erfolgt gemäss dem erwähnten Normblatt ausdrücklich während der Spitzenstunden, worunter auch die Schulanfangs- und Schulschlusszeiten fallen. Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen sind indessen nicht das einzige Beurteilungskriterium. Im Einzelfall müssen sämtliche relevanten Kriterien berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden, um den örtlichen Besonderheiten gerecht zu werden. Die Kantonspolizei bemüht sich, ihren Ermessensspielraum weder zugunsten noch zuungunsten einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern auszuüben, sondern sich an der Verkehrssicherheit zu orientieren. Dieser Zielsetzung folgend wurden auch schon Fussgängerstreifen bewilligt, obwohl die von den Richtlinien geforderten Frequenzen nicht erreicht waren.

2. Nach Art. 4a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) gilt in Ortschaften eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Innerortslimite erstreckt sich auf das ganze dichtbebaute Gebiet einer Ortschaft und beginnt beim entsprechenden Geschwindigkeitssignal. Gemäss Art. 22 Abs. 3 SSV wird der Beginn der allgemeinen Innerorts-Höchstgeschwindigkeit dort signalisiert, wo

die dichte Überbauung auf einer der beiden Strassenseiten beginnt. Familiengärten, Sport- und Freizeitanlagen am Rande von Wohnüberbauungen können zum dicht überbautem Gebiet und damit zum Innerortsbereich gehören, wenn sie vom Siedlungsgebiet nicht räumlich abgesetzt liegen, sondern mit dem überbauten Gebiet eine geschlossene, kompakte Besiedlungseinheit bilden. Zweifelsfälle beurteilt die Kantonspolizei im Sinne der Verkehrssicherheit grundsätzlich zugunsten der Innerorts-Höchst-geschwindigkeit.

S-Bahn-Fahrplan 1999 am rechten Zürichseeufer Zürich–Meilen–Rapperswil mit Viertelstundentakt und Taktbruch (KR-Nr. 265/1997)

Ulrich Welti (SVP, Küsnacht) hat am 7. Juli 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Auf den Fahrplanwechsel 1999 will der ZVV auf dieser Linie ein anderes Fahrplankonzept einführen: Je nach Tageszeit und Wochentag soll das Angebot wechseln. Ab 20 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen gilt ein anderer Fahrplan. Dadurch entstünden jeden Tag sogenannte Taktbrüche. Mit dem ständigen Wechseln des Fahrplans würden die Vorteile des Taktfahrplans zunichte gemacht. Dies kann nicht akzeptiert werden. Einerseits wäre es für die Passagiere sehr verwirrend, und für die Busanschlüsse an den Knotenpunkten ergäben sich unlösbare Probleme. Zudem bezweifeln die Gemeinden des unteren Seeufers die Notwendigkeit des Viertelstundentakts. Taktbrüche entsprechen den Kriterien «einheitliche Merkmale und Qualitätsstandards» ausgesprochen nicht.

Das vom ZVV angestrebte Konzept entpuppt sich als ein der Verkehrsnachfrage am rechten Seeufer nicht angepasstes und für die Kundschaft verwirliches Fahrplankonstrukt.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den vorgesehenen Fahrplan am rechten Seeufer mit dem Viertelstundentakt zwischen Herrliberg und Zürich HB werktags zwischen 5 und 20 Uhr? Wie beurteilt er die Taktbrüche und das erzwungene Umsteigen in Meilen z.B. für Spitalbesucher nach Männedorf oder zum Einkaufen nach Rapperswil?
2. Liegen Kundenbefragungen zu diesem Konzept vor? Welche Verkehrsdaten, welche Frequenzerhebungen und welche Fahrgastprognosen führten zu diesem unmöglichen Fahrplankonzept?
3. Wie würden die Taktbrüche an den Busknotenbahnhöfen gelöst? Haben die Busbetriebe und die Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) ein diesbezügliches Konzept? Wie sehen die Fahrpläne aus? Mit welchen Umsteigezeiten zwischen Bahn und Bus an den Bahnhöfen ist tagsüber, abends ab 20 Uhr sowie samstags und sonntags zu rechnen?
4. Welche zusätzlichen Kosten verursacht das vom ZVV für 1999 erarbeitete Fahrplankonzept am rechten Seeufer? Welche Anteile haben der Kanton und welche die Gemeinden zu bezahlen? Welchen Mehrbetrag haben die einzelnen Gemeinden gegenüber 1997 zu leisten?
5. Welche anderen Fahrplankonzepte wurden vom ZVV erarbeitet? Wie sehen die aus? Hätten diese andere Doppelspuren und Bahnhofausbauten zur Folge gehabt als die vom ZVV favorisierte Variante? Welche baulichen Massnahmen ziehen die einzelnen Fahrplanvarianten nach sich?
6. Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit den Gemeinden am rechten Seeufer sowie der Planungsgruppe Pfannenstiel ein Fahrplankonzept für die Linie Zürich–Meilen–Rapperswil zu erarbeiten, das den tatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht und das auf störende Taktbrüche verzichtet, z.B. durch Beibehaltung des integralen Halbstundentaktes der S7 und Weiterführung der bewährten zusätzlichen Entlastungszüge für den oberen Seeteil mitsamt Rapperswil ?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

1. Konzept für die 2. Teilergänzung der S-Bahn

Das neue Angebotskonzept für das rechte Zürichseeufer, das auf Fahrplanwechsel 1999 in Betrieb genommen wird, beruht auf der Strategie für die 2. Teilergänzung der S-Bahn, welche der Abstimmungsvorlage vom 26. November 1989 zugrunde lag. Gemäss dieser Strategie soll im ganzen Kanton ein Eisenbahnangebot mit einheitlichen Merkmalen und Qualitätsstandards geschaffen werden, dessen Umfang entsprechend der heutigen und der möglichen künftigen Nachfrage abgestuft wird. Die Zahl der Züge auf den einzelnen Strecken richtet sich nach dem aus den Einwohnern und Arbeitsplätzen im Einzugsgebiet einer Linie abgeleiteten Verkehrspotential und den absehbaren Entwicklungstendenzen. Im Bereich der Grundversorgung gilt grundsätzlich ein Stundentakt. Wo die Voraussetzungen für eine starke Marktstellung des öffentlichen Verkehrs vorhanden sind, wird ein Halbstundentakt angeboten. Im Bereich der grossen und dichten Siedlungsgebiete mit starker Nachfrage sollen drei oder mehr Züge pro Stunde geführt werden. Dies gilt insbesondere für die beiden Seeufer, das Limmattal und die Verbindungen Richtung Oberland und Effretikon.

Die bisher im Rahmen der 2. Teilergänzung vorgenommenen Angebotsveränderungen haben sich bewährt. Hinzuweisen ist namentlich auf die Nachfragesteigerungen im Limmattal als Folge der Verdichtung des Angebots zu einem Viertelstundentakt. Die bereits seit 1990 bestehenden beschleunigten S-Bahn-Linien (S2, S5 und S12) sind ebenfalls sehr erfolgreich. Durch solche Qualitätsverbesserungen des Bahnangebotes gewinnt der öffentliche Verkehr an Attraktivität im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr und erleichtert potentiellen Kunden das Umsteigen. Die in anderen Korridoren verwirklichten Angebots- und Nachfragesteigerungen stehen am rechten Seeufer noch aus.

2. Konzeptentwicklung für das rechte Seeufer

2.1. Datengrundlagen

Für die Entwicklung des neuen Angebotskonzepts am rechten Zürichseeufer wurde hauptsächlich auf das Marktpotential und auf die heutigen Verkehrsströme abgestellt. Abgeschätzt wurde sodann die aus den Angebotsverbesserungen zu erzielende Nachfrageentwicklung. Die Nachfrageentwicklung in anderen Korridoren nach Einführung vergleichbarer Angebotsverbesserungen bildete dabei eine gute Erfahrungsgrundlage. Besonders zu berücksichtigen ist am rechten Seeufer auch die Verlagerung von Verkehrsströmen, vor allem im oberen Bereich: Mit der Einführung der

beschleunigten S5 hat sich seit 1990 ein Teil des Verkehrsaufkommens der S7 auf die S5 verlagert. Durch die Verkürzung der Reisezeiten am rechten Seeufer wird ein Teil dieser Fahrgäste auf die beschleunigte S7 wechseln und damit die S5 entlasten.

Die Auswertung der Volkszählung ergibt folgende Anteile der verschiedenen Pendlerströme

1. Unteres rechtes Seeufer (Herrliberg bis Zollikon)–Stadt Zürich (43%)
2. Obere Seeufergemeinden (Meilen bis Rapperswil)–Stadt Zürich (30%)
3. Binnenverkehr im Raum der oberen Seeufergemeinden (18%)
4. Binnenverkehr im Raum der unteren Seeufergemeinden (4%)
5. Verkehr zwischen den oberen und den unteren Seeufergemeinden (4%)

Kundenbefragungen eignen sich nicht für quantitative Leistungsverbesserungen und wurden deshalb für die Erarbeitung des neuen Angebotskonzepts nicht durchgeführt. Die mittels Marktforschung festgestellten Wünsche und Bedürfnisse der Kunden im Zürcher Verkehrsverbund dienen vor allem als Grundlage für qualitative Verbesserungen.

2.2. Konzeptvarianten

Die ersten Konzeptarbeiten für Angebotsverbesserungen am rechten Seeufer liegen bereits zehn Jahre zurück. Seither wurde, zum Teil auch von dritter Seite, rund ein Dutzend unterschiedlicher Varianten ausgearbeitet, auf ihre betriebliche Machbarkeit hin überprüft, nach verschiedenen Kriterien bewertet und optimiert. An diesem Vorgang waren Fachleute und Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Institutionen beteiligt.

Einige der Konzepte erwiesen sich als betrieblich nicht machbar (z.B. fehlende Kreuzungsmöglichkeiten, sich gegenseitig konkurrierende Fahrlagen verschiedener S-Bahn-Linien zwischen HB–Stadelhofen–Hardbrücke, fehlende Wendeanlage in Meilen, zu kurze Zugfolgezeiten) oder als mit dem übrigen Liniennetz der S-Bahn nicht kompatibel.

2.3. Beurteilungskriterien für die Konzeptevaluation

Folgende auf die Strategie der 2. Teilergänzung abgestimmte Beurteilungskriterien waren für die Evaluation der betrieblich machbaren Varianten wegleitend:

- Substantielle Fahrzeitverkürzungen für die oberen Seeufergemeinden
(Meilen bis Rapperswil)
- Kosten-/Nutzen-Verhältnis
- Ausrichtung auf die wichtigsten Verkehrsströme
- Anschlussqualität in Zürich, Rapperswil und Meilen
- Regelmässige Kursintervalle
- Kompatibilität mit dem restlichen S-Bahn-Netz
- Flexibilität für ein kundenfreundliches Randstundenkonzept
- Inbetriebnahme spätestens im Juni 1999

2.4. Ergebnis der Evaluation

Das 1991 von den Schweizerischen Bundesbahnen und dem Zürcher Verkehrsverbund beschlossene Konzept (Konzept '91) mit einer Beschleunigung der S7 für das obere Seeufer und einer Verdichtung zum Viertelstundentakt im unteren Teil erfüllt von allen untersuchten Varianten die Beurteilungskriterien am besten.

2.5. Beschleunigung der S7 zugunsten der Gemeinden am oberen rechten Seeufer

Die Einführung einer beschleunigten S-Bahn-Linie für die oberen Seeufergemeinden ergibt gestützt auf die Erfahrungen in anderen Bahnkorridoren die grössten Chancen für Marktanteilgewinne. Die massive Verkürzung der Reisezeit stellt einen wichtigen Erfolgsfaktor dar. Diese Verbesserung ist unbestritten.

Als Alternative zur Beschleunigung der S7 bestünde die Möglichkeit, die bestehenden Zusatzzüge in den Hauptverkehrszeiten beizubehalten. Diese Variante ist jedoch mit erheblichen Nachteilen verbunden. Die Zusatzzüge kosten je Leistungseinheit fast das Doppelte von Kursen, die im Taktgefüge verkehren. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass auch tagsüber im Einkaufs- und Freizeitverkehr ein hohes Nachfragepotential besteht. Auf anderen S-Bahn-Linien hat der bereits 1990 vorgenommene Ersatz von Zusatzzügen durch einen systematischen Taktfahrplan zu Nachfragesteigerungen über die ganze Betriebszeit geführt.

2.6. Taktintervall für die Gemeinden am unteren rechten Seeufer

Der Viertelstundentakt am unteren rechten Seeufer, der durch die Überlagerung zweier Linien mit Halbstundentakt entsteht, ist durch das grosse Marktpotential begründet und steht damit im Einklang mit der Strategie der 2. Teilergänzung. Aufgrund der Erfahrungswerte aus anderen Korridoren kann erwartet werden, dass

mit dieser Verdichtung wesentliche Nachfragesteigerungen erzielt werden können. Falls die vom Zürcher Verkehrsverbund geforderte Weiterführung einer dieser Linien zum Flughafen betrieblich umsetzbar ist, wird das Konzept zusätzlich an Attraktivität gewinnen.

Umsteigefreie Verbindungen im Verkehr zwischen den unteren und den oberen Seegemeinden könnten nur durch eine bis Rapperswil führende Linie mit Halt an allen Stationen ermöglicht werden. Ein solches Konzept würde jedoch am oberen rechten Seeufer zu einem Überangebot führen. Gestützt auf die Tatsache, dass nur ein sehr geringer Teil der Fahrgäste zwischen den oberen und den unteren Seegemeinden verkehrt, ist der Nachteil des Umsteigens in Meilen in Kauf zu nehmen.

3. Infrastruktur

Die Infrastrukturausbauten beruhen auf dem vorgestellten Konzept '91, zu dem sich auch die Gemeinden am rechten Seeufer bei verschiedenen Gelegenheiten bekannt haben. Die Auswirkungen anderer Konzepte auf die Infrastrukturmassnahmen wurden eingehend untersucht. Alternative Investitionsprogramme hätten die Gesamtkosten nicht wesentlich verändert. Um vollständige Flexibilität in der Angebotsplanung bewahren zu können, bedürfte es eines durchgehenden Doppelspurausbaus am rechten Seeufer. Ein solcher Infrastrukturausbau auf Vorrat wäre wirtschaftlich nicht zu verantworten.

4. Randstundenkonzept

Ein Fahrplankonzept für die S-Bahn in Randverkehrszeiten wird mit den vom Kantonsrat am 6. März 1995 beschlossenen Grundsätzen über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr ausdrücklich verlangt. In Anbetracht der Nachfrageschwankungen im Tagesverlauf ist die Reduktion des Angebotes in Randverkehrszeiten auch sinnvoll, führt aber zwingend zu Veränderungen im Fahrplan. Die Verschiebung der Fahrzeiten verlangt von den Fahrgästen in jedem Fall eine gewisse Verhaltensänderung, sowohl im Falle der Variante '91 als auch bei den meisten anderen der überprüften Konzepte.

Angebotsreduktionen in den Randstunden müssen zurückhaltend geplant und sorgfältig geprüft werden. Im Maximum darf der Abbau eine Angebotsstufe umfassen, beispielsweise eine Reduktion vom Viertelstundentakt auf den Halbstundentakt. Ziel der nachfrageorientierten Angebotsanpassungen muss es sein, ein Optimum

an Kostenreduktion für Kanton und Gemeinden bei Aufrechterhaltung eines ausreichenden Qualitätsstandards zu finden, was auch im Sinne der betroffenen Gemeinden ist.

5. Buskonzepte

Aufgrund der durchgeführten Analysen sehen die Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland in der Umstellung der Buskonzepte an das geänderte Bahnkonzept während der Randverkehrszeiten keine besonderen Schwierigkeiten. Sie erachten diese Umstellung in Zeiten reduzierter Nachfrage ebenfalls als sinnvoll. Die Busse werden tagsüber auf die Bedürfnisse der Pendler ausgerichtet. Am Abend und am Wochenende müssen die Fahrpläne auf das Randzeitenkonzept angepasst werden. Auf kurze Übergangszeiten in Lastrichtung wird grosser Wert gelegt. Detaillierte Fahrpläne liegen noch nicht vor. Diese werden im Laufe des Fahrplanverfahrens im Dialog mit den Vertretungen der Gemeinden und den regionalen Verkehrskonferenzen entwickelt.

6. Analyse von Kosten und Nutzen

Für den Zürcher Verkehrsverbund als Ganzes gilt weiterhin, dass die Kostenunterdeckung, gemäss den Grundsätzen des Kantonsrates, real auf dem Stand von 1996 eingefroren bleibt. Zu den Kosten des neuen Angebotskonzepts am rechten Seeufer liegen zum heutigen Zeitpunkt erste Schätzungen vor. Die erste Richtofferte der S-Bahn Zürich wird im Herbst 1997 vorliegen. Auf der Basis des Angebotskonzeptes '91 ist mit einer Verdoppelung der Zugkilometer zu rechnen. Dank kontinuierlich verbesserter Produktivität ergibt sich daraus kein linearer Anstieg der Kosten. Ausserdem entfallen im neuen Konzept die pro Zugkilometer deutlich teureren Zusatzzüge. Zu berücksichtigen sind auch die erwarteten Mehreinnahmen.

Die Einführung des Angebotskonzepts führt, bedingt durch den Wegfall der Zusatzzüge, bei den Gemeinden am oberen rechten Seeufer zu Minderkosten von maximal 16000 Franken. Für die Gemeinden am unteren rechten Seeufer entstehen durch die Angebotsverdichtung Mehrkosten. Die höchste jährliche Mehrbelastung beträgt 195000 Franken für die Gemeinde Küsnacht, was 12% ihres diesjährigen Beitrags entspricht.

7. Weiteres Vorgehen

Angesichts der bereits weit fortgeschrittenen Planungsarbeiten und der unbestrittenen Vorzüge des ausgewählten Konzeptes erscheint die Wiederaufnahme einer Grundsatzdiskussion nicht

zweckmässig. Die notwendigen Investitionen wurden bereits getätigt; durch eine Verschiebung der Einführung würden lediglich Marktchancen vergeben.

Ein gewisser Spielraum in der Ausgestaltung des Angebots besteht beim Randstundenkonzept und bei der Dichte des Angebots am unteren rechten Seeufer während der Nebenverkehrszeiten. Von verschiedener Seite eingebrachte Verbesserungsvorschläge und Änderungsanträge der geplanten Angebotsverbesserungen wurden und werden auch in Zukunft gründlich geprüft, bezüglich ihrer Auswirkungen miteinander verglichen und gegebenenfalls im Rahmen des Fahrplanverfahrens im Angebotskonzept berücksichtigt.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Das Protokoll der 126. Sitzung vom 22. September 1997 liegt im Sekretariat zur Einsichtnahme auf.

2. Eintritt eines neuen Ratsmitglieds

für den zurückgetretenen Dr. Ueli Betschart, SVP, Nürensdorf

Ratssekretär Thomas Dähler: Der Regierungsrat teilt in seinem Brief vom 1. Oktober 1997 mit:

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im XVII. Wahlkreis (Bülach) für den zurückgetretenen Ueli Betschart, Nürensdorf, (Liste der Schweizerischen Volkspartei) als gewählt erklärt wurde:

*Bruno Grossmann, dipl. Baumeister
Schützenstrasse 52, 8304 Wallisellen*

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Grossmann, der Regierungsrat hat Sie für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihre Tätigkeit im Rat aufnehmen, haben Sie gemäss § 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten. Die Türe wird geschlossen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

Ratssekretär Thomas Dähler verliest das Amtsgelübde:

«Ich gelobe die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Grossmann, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Bruno Grossmann (SVP, Wallisellen): Ich gelobe es.

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Grossmann, Sie haben das Amtsgelübde abgelegt, Sie können Ihren Platz einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Tür ist zu öffnen. Das Geschäft ist erledigt.

3. Gesetz über die Universität Zürich

(Antrag des Regierungsrates vom 8. Januar 1997 und geänderter Antrag der Kommission vom 3. September 1997) **3556 a**

Fortsetzung der Beratungen

Fortsetzung der Detailberatung

§ 14. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Universitätsrates für einzelne Lehrgebiete Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist.

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass

1. die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat;
2. die finanziellen Mittel des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Universität nicht zulassen;
3. die Koordination mit anderen Hochschulträgern gewährleistet ist.

Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzuordnen.

Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. Die Eignungsabklärung erfolgt vor Aufnahme des Studiums durch Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen.

Ausserkantonale Studierende sind unter Vorbehalt von § 42 unter den gleichen Bedingungen zuzulassen wie Zürcherische Studierende.

Der Universitätsrat kann die Zahl der ausländischen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland beschränken.

Minderheitsantrag Ueli Mägli, Toni Baggenstos (in Vertretung von Daniel Schloeth), Julia Gerber Rüegg und Anna Maria Riedi

§ 14 ist zu streichen.

Minderheitsantrag Toni Baggenstos (in Vertretung von Daniel Schloeth), Sebastian Brändli, Nancy Bolleter, Julia Gerber Rüegg, Ueli Mägli, Anna Maria Riedi und Esther Zumbrunn.

§ 14. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Universitätsrates für die medizinischen Lehrgebiete Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist.

Abs. 2 bis 6 unverändert.

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur): Der Numerus clausus ist ein heikles Thema. Er ist eine gefährvolle Lenkungsmaßnahme, zumal wir von der LdU-Fraktion für die freie Wahl der Studienrichtung einstehen. Nach reiflichem Abwägen des Für und Widers unterstützen wir eine beschränkte Zulassung für medizinische Lehrgebiete. Wohlgermerkt, wir unterstützen eine «beschränkte Zulassung für medizinische Lehrgebiete». Der Kanton Zürich muss diese Mittel in besonderen Situationen in den Händen haben. Mit Blick auf die ganze Schweiz wollen wir in Zürich nicht Überlaufbecken für andere Universitäten sein. Wir müssen uns die Frage stellen, welches Vertrauen wir in Ärztinnen und Ärzte haben, die sich im Beruf um Menschen kümmern müssen, in ihrer Ausbildung aber nur Phantome kennengelernt haben. Wir müssen uns auch die Frage stellen, welches die Qualität einer Ausbildung für die Praxis ist, die in überfüllten Hörsälen stattfindet. Im Glauben daran, dass mit dieser Beschränkung letztlich die Qualität der Ausbildung erhöht wird, werden wir für diesen Numerus clausus stimmen. Im Sinne einer Offenlegung für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger befürworten wir eine Zusatzfrage auf dem Stimmzettel.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Wenn man eine andere Meinung als seine Fraktion hat, sollte man vielleicht lieber schweigen oder ins Foyer gehen. Wenn ich nun doch das Wort ergreife, dann erfolgt dies aus vier Gründen. Erstens bin ich überzeugt, dass in meiner Fraktion die Meinungen zwar klar sind, im System aber trotzdem Widersprüche gesehen werden. Deshalb hat eine andere Meinung durchaus Platz. Zweitens muss ich auch als Tolerierer des Numerus clausus darauf hinweisen, dass der Numerus clausus ein Planinstrument ist, dass er als Voraussetzung nicht nur einen schlechten Test hat, sondern auch, dass er die Frage aufwirft, wieviele Leute man eigentlich ausbilden soll. Das ist eine Frage, die wir uns mit dem bisherigen System gar nie stellen mussten. Von da her kommen auf uns neue Fragen zu, gerade auf den Kantonsrat als jenes Organ, das durch sein Primat die Politik in den Händen hat. Diese Fragen werden wir langfristig diskutieren müssen, damit wir zu einer sinnvollen Entscheidung kommen. Dabei muss ich darauf hinweisen, dass andere politische oder gesellschaftliche Systeme gerade bezüglich dieser Frage grosse Probleme gehabt haben. Es war nicht einfach, herauszufinden, wieviele Ärzte und Ärztinnen es in unserem Fall denn wirklich braucht. Bei einer Ausbildungszeit von 10 bis 12 Jahren weiss man nicht, wieviele Studenten man heute ans Medizinstudium zulassen muss, damit die Zahl in 12 Jahren dann stimmt.

Ein dritter Punkt: Als seinerzeitiger Präsident der vorberatenden Kommission habe ich mich sehr dafür eingesetzt, dass der Numerus clausus in Zürich bisher nicht eingeführt wurde. Wir hatten die Hoffnung, dass, wenn Zürich ablehnt, Bern auch ablehnen wird. Bern hat ihn inzwischen jedoch eingeführt; die beabsichtigte Wirkung ist also ausgeblieben. Dies macht es mir schwierig, in die Notwendigkeiten der interkantonalen Ausgleichsmechanik nicht mehr Einsicht nehmen oder sich dagegen wehren zu können. Ich kann mich der Argumentation, dass Zürich zum Überlaufbecken würde, nicht mehr ganz verschliessen. Aus diesem Grund kann ich dem Numerus clausus zumindest nicht mehr opponieren.

Als vierten Punkt möchte ich aber inständig darum bitten, den Numerus clausus nicht als Ganzes für alle Fächer an der Universität zu ermöglichen. Es ist zwingend, dass wir ihn dort, wo die Probleme am grössten sind, nämlich im Bereich der Medizin, zulassen, in anderen Bereichen diesen Paradigmawechsel aber vorderhand nicht vornehmen.

Der Numerus clausus ist ein Planungsinstrument. Auch die bürgerliche Ratseite müsste davon überzeugt sein, dass hier nicht die Meinung herrschen kann, man könne die ganze Universität, oder jedenfalls grosse Teile davon, mit einem planwirtschaftlichen Instrument überziehen. Dafür ist die Zeit – noch – nicht reif. Es ist wichtig, dass wir uns auf die Medizin beschränken und in der Eventualabstimmung dem diesbezüglichen Minderheitsantrag zustimmen. Nur so kann man diesem Instrument mit einem einigermassen guten Gewissen zustimmen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Die CVP-Fraktion unterstützt mit einer Ausnahme den § 14 gemäss Kommissionsmehrheit.

Erstens: Wie bei der Eintretensdebatte schon erwähnt, sind dem Regierungsrat durch das Gesetz restriktive Vorgaben für die Einführung allfälliger Zulassungsbeschränkungen gemacht.

Zweitens: Allfällige Zulassungsbeschränkungen müssen jedes Jahr neu angeordnet werden. Sie können vom Regierungsrat nicht einfach auf unbestimmte Zeit eingeführt werden.

Drittens: Der Kantonsrat hat es dank Budgethoheit in der Hand, die Voraussetzungen einzelner Fakultäten durch Veränderung des entsprechenden Globalbudgets zu verbessern, wenn es an den notwendigen Mitteln und Leistungsaufträgen mangeln sollte.

Viertens: Eine explizite Einschränkung des Numerus clausus auf die medizinischen Lehrgebiete im Gesetz lehnen wir aus Gründen der

Gleichbehandlung ab. Auch in anderen Studienrichtungen gab und gibt es Engpässe, und auch künftig wird es Notstände geben können. In Klammer füge ich hier bei, dass die heutige Praxis der Selektion in den medizinischen Lehrgebieten alles andere als befriedigend ist. Ein Eignungsverfahren vor Aufnahme des Studiums scheint mir in dieser Studienrichtung nicht zuletzt aus Kostengründen besonders sinnvoll. De facto mag der Numerus clausus nur in der Medizin Wirklichkeit werden, de jure darf das Mittel aber nicht eingeschränkt werden.

Fünftens: Im Zuge der Einrichtung von Fachhochschulen und der Aufwertung der Berufsbildung sticht das Argument, dass Reformen verpasst worden seien oder wegen den Zulassungsbeschränkungen künftig verhindert würden, nicht mehr. Das neue Unigesetz beweist an sich ja schon das Gegenteil. Es kann angesichts der Anstrengungen im Berufsbildungsbereich nicht zweckmässig sein, gleichzeitig und um jeden Preis die Universität vollzustoßen.

Sechstens: Es ist bereits zur Praxis geworden, dass Studenten aus dem Einzugsgebiet anderer Universitäten – wie schon angetönt – wegen Zulassungsbeschränkungen an ihrer Hochschule kurzfristig nach Zürich ausweichen. Aus Gründen der Flexibilität kann das Instrument des Numerus clausus deshalb nur durch den Regierungsrat selber sinnvoll angewendet werden – die gesetzlichen Vorgaben immer vorausgesetzt. Wir werden den sogenannten «Overflow» aus anderen Kantonen nicht auf unsere Kosten übernehmen. Der Kanton Zürich und seine Universität brauchen die Möglichkeit koordinierender Massnahmen.

Zu Ueli Mägli und seinen Ausführungen in der letzten Sitzung möchte ich abschliessend nochmals in aller Deutlichkeit sagen, dass es nicht korrekt ist, davon zu sprechen, dass mit diesem Paragraphen der Numerus clausus telquel eingeführt wird. Das Gesetz bietet in der vorliegenden Fassung zwar die Möglichkeit und die Grundlage dazu, aber nur unter restriktiven Bedingungen und jährlicher Befristung. Ich bin auch der Meinung, wie Ueli Mägli, dass der Numerus clausus die letzte Massnahme sein soll. Doch muss diese Möglichkeit im Gesetz bestehen.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Noch vor kurzer Zeit bekämpfte ich den Numerus clausus erbittert und dies nicht nur auf Zürcher Ebene. Wenn ich Sie heute bitte, der FDP zuzustimmen und die generelle Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen unter einschneidenden Auflagen ins Gesetz aufzunehmen, so geschieht dies aus drei Gründen.

Erstens: Die gängigen NC-Tests, die Selektionsmethoden, sind für mich nach wie vor ein Ärgernis. Doch sie sind das kleinere von zwei Übeln.

Es ist wohl richtig, dass die gängigen Tests Dinge wie Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Führungseignung oder handwerklich-motorisches Geschick vernachlässigen. Dies sind Dinge, die in medizinischen Berufen heute häufig eine wesentliche Rolle spielen. Das stört mich, weil so die Berufsauswahl verfälscht werden kann. Selektion findet aber heute auch in der realen Welt statt. Wie wehrt sich denn die medizinische Fakultät heute gegen die Überschwemmung von Studienanfängern? Sie verschärft die Zwischenprüfungen massiv. So massiv, dass sie noch einseitiger und damit noch weniger aussagekräftig werden als die offiziellen Zulassungstests es schon sind. Kurz, sie sind das grössere Übel. Man hat uns zugetragen, dass die Physikaufgaben in den medizinischen Propädeutika noch schwieriger seien als jene, welche den Physikstudenten im Hauptfach gestellt würden. Wenn so offensichtlich wegselektioniert wird, dann ist der NC-Test im Quervergleich doch zuverlässiger. Natürlich wäre es mir lieber, wie Ueli Mägli gesagt hat, wenn wir auf die Maturität zurückgreifen könnten. Doch Ueli Mägli und ich wissen beide, dass der sogenannte eidgenössische Maturaausweis diesen Namen in Wirklichkeit nicht verdient; die gestellten Anforderungen sind zu unterschiedlich. Ich persönlich finde diese «freundeidgenössische Mogelpackung» höchst revisionsbedürftig. Diese Frage ist aber nicht im Rahmen des neuen Unigesetzes zu lösen.

Zweitens: Als wir das letzte Mal den Numerus clausus in Zürich knapp ablehnten, standen wir noch nicht der geschlossenen Front aller übrigen Universitätskantone gegenüber. Niemand – auch die Linke nicht – kann bestreiten, dass wir heute zum Überlaufbecken für den gesamten schweizerischen Überhang an Erstsemestrigen würden. Mit diesem Damokles-Schwert über unserer traditionsreichen medizinischen Fakultät können wir doch kein neues Universitätsgesetz erlassen. Wie verbindet sich ein solches Vorgehen mit der Verbindlichkeit von Leistungsaufträgen und Globalbudgets? Mit welchem Recht könnten wir so von der medizinischen Fakultät eine erstklassige Ausbildungsqualität verlangen? Das Universitätsgesetz ist gut. Eine Grundhaltung nach dem Motto: «Den Nächsten beissen die Hunde» – also Zürich – passt nicht dazu.

Drittens: Es stört mich immer mehr, dass die Linke die Universität offensichtlich nach wie vor als entrückten Elfenbeinturm betrachtet und diesen verzweifelt verteidigt. Meine Kritik an der NC-Umsetzung hatte zum Ziel die am besten geeigneten Berufsleute heranzuziehen. Irgendwann muss jeder sein Studium umsetzen. Deshalb bin ich für und nicht gegen die Selektion. Nur so können wir unsere Humanressourcen ausschöpfen. Ich glaube nicht, dass es eine demokratische Verpflichtung

des Staates ist, jedem und jeder in jeder beliebigen Fachrichtung jederzeit eine unbeschränkte Anzahl Studienplätze mit unbegrenzter Studiendauer möglichst zum Nulltarif zur Verfügung zu stellen. (Unmut). Denken Sie doch an den harten Lehrstellenmarkt unserer Tage. Da müssen Knaben und Mädchen den zweit- oder drittbesten Beruf ergreifen und müssen dafür auch noch Danke sagen. Messen wir mit einigermaßen gleichlangen Ellen. Das ist doch noch lange keine Planungstechnokratie. Unsere Ausbildungsgefässe an der Uni sind in der Regel sehr weit. Aber auch hier sind, wie in allen anderen Lebensbereichen, Grenzen zu akzeptieren. Vielleicht geht dies etwas zu Lasten der Burschenherrlichkeit des 19. Jahrhunderts. Niemand hat Freude am Numerus clausus, ich am allerwenigsten, aber wir können es uns heute 1997 nicht mehr leisten in Zürich den Kopf in den Sand zu stecken.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Ganz kurz einige Worte zum Numerus clausus. Ich glaube, es wird immer wieder vergessen, dass alle Hochschulen in der Schweiz Zulassungsbeschränkungen beziehungsweise den Numerus clausus bereits eingeführt haben, und dass wir deshalb, und nur deshalb, einen gewissen «Overflow» an Studierenden aus der ganzen Schweiz haben. Wenn Ueli Mägli letzte Woche von Planwirtschaft gesprochen hat, dann möchte ich darauf hinweisen, dass wir viel eher davon sprechen müssen, dass auch die Universität planen muss. Planung ist sowohl in der Wirtschaft als auch an der Universität wichtig. Wenn wir der Universität schon einen Autonomiestatus und einen Handlungsspielraum geben wollen, dann müssen wir im Sinne der Arbeits- und Studienbedingungen für Qualität sorgen. Das heisst, wir müssen dafür sorgen, dass die Universität handeln kann. Der Numerus clausus respektive diese Zulassungsbeschränkungen sind damit ein integraler Teil des Gesetzes, den wir unterstützen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Numerus clausus eigentlich eine Massnahme mit ABS-System ist, also ein Anti-Blockier-System. Für den Regierungsrat haben wir verschiedene Vorschriften: Die Universität, die die geeigneten Massnahmen ergreifen muss, die finanziellen Mittel, die nicht mehr genügen würden; auch muss die gesamtschweizerische Koordination gewährleistet sein. Dieses ABS-System mit Anti-Blockier-Charakter wollen wir nicht sofort einführen, sondern erst dann, wenn es wirklich nötig ist. Zusätzlich haben wir ins Gesetz eingebracht, dass diese Massnahme jährlich überprüft werden soll. Dies sind keine leeren Worte, sondern es soll tatsächlich so gemacht werden.

Sie alle haben vom VSU einen Brief bekommen, der darauf hinweist, dass mehr über die generellen Ausbildungsmöglichkeiten im Kanton

Zürich gesprochen und informiert wird, und dass auch die Berufslehren aufgewertet werden. Wir sind voll und ganz der Meinung, dass im Bereich Fachhochschulen mehr getan werden muss. Dies unterstützen wir und setzen uns dafür ein. Doch schliesst das die Aufnahme der Zulassungsbeschränkungen ins Universitätsgesetz nicht aus.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Es ist erstaunlich; bereits in der Eintretensdebatte und nun auch in der Detailberatung wird immer wieder darauf hingewiesen, dass der Numerus clausus für alle das kleinere Übel oder sogar ein Notprogramm ist. Noch keiner und keine hier im Rat hat den Numerus clausus mit Überzeugung als ein optimales Verfahren dargestellt. Dennoch wird stur daran festgehalten. Die Sozialdemokratische Fraktion setzt sich für die Streichung des § 14 ein. Wie Sebastian Brändli ausgeführt hat, sehen wir das Problem. Wir meinen aber, dass die Lösung, nämlich diese Zulassungsbeschränkung, falsch ist. Sie setzt nicht am richtigen Ort an. Ueli Mägli hat sie als fantasielose Lösung bezeichnet.

Mit dem Einwand, dass mit dem Numerus clausus das Gesundheitswesen entlastet wird, bin ich nicht einverstanden. Es gibt keinen Anlass dafür, dass mit Beschränkungen im Bildungsbereich Strukturveränderungen im Gesundheitswesen betrieben werden sollen. Bildungspolitik ist keine Beschäftigungspolitik. Seit 30 Jahre ist die Studierendenzahl an der medizinischen Fakultät ein bildungspolitisches Thema. Fällige Studienreformen wurden längst verlangt, und der Souverän hat die Einrichtung eines Praktikums vor Studienbeginn befürwortet. Trotzdem diskutieren wir heute immer noch ernsthaft über die Einführung eines Numerus clausus, obwohl alle wissen, dass der Numerus clausus keine Probleme löst, sondern sie nur verlagert. Statt dem viel beschworenen Problem des Überlaufbeckens bekommen wir mit dem Numerus clausus ganz andere Schwierigkeiten.

Der Numerus clausus löst keine Probleme, er verlagert sie nur. Wie die Erfahrungen in Deutschland zeigen, verlagert sich das Problem beispielsweise in «Parkstudiengänge». Der Prestigeschub, den das Medizinstudium durch einen Numerus clausus erhält, wird abgewiesene Kandidatinnen und Kandidaten nicht davon abhalten, ein zweites Mal zu einem Test anzutreten. In der Zwischenzeit wird vorsorglich ein Studium an einer anderen Fakultät aufgenommen. Man will ja – ich denke, das ist berechtigt – auf Nummer sicher gehen. So verlagert der Numerus clausus das Problem der hohen Studierendenzahl in andere Studiengänge hinein.

Ein weiteres Problem, das uns der Numerus clausus bringt, ist die Frage des Auswahlverfahrens. Im Moment steht der Eignungstest im Vordergrund der Diskussion. Ein Eignungstest, der gemäss Vertretern der medizinischen Fakultät Zürich nichts misst. Nichts, ausser allenfalls die Konzentrationsfähigkeit. Konzentrationsfähigkeit ist aber wahrlich kaum eine spezifische Kompetenz für medizinische Studiengänge. Vielmehr ist sie eine grundlegende Voraussetzung für alle Studiengänge an der Universität. Ich möchte Jean-Jacques Bertschi entgegenhalten, dass wir mit einem Numerus clausus die Selektion für medizinische Studiengänge kaum erhöhen.

Der Konzentrationstest ist darüber hinaus teuer. Die gesamtschweizerischen Vorbereitungen für die Erstellung und allfällige Durchführung eines Tests liegen heute schon im Bereich von siebenstelligen Beträgen, an denen sich der Kanton Zürich auch beteiligen muss. Alles in allem handelt es sich dabei also um einen teuren und wenig aussagekräftigen Test. Deutschland schraubt seine NC-Übungen mit diesem Test im Moment zurück. Die Schweiz mit ihrer 15jährigen Verspätung meint heute, das Ei des Kolumbus gefunden zu haben.

Um so unverständlicher ist mir der Antrag der Kommissionsmehrheit. Im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit, wie Stephan Schwitter es genannt hat, soll der Numerus clausus in allen Fakultäten ermöglicht werden. Ich meine, ein Fehler wird nicht besser, wenn wir ihn breiter verteilen.

Aus diesen Gründen spricht sich die SP-Fraktion gegen Zulassungsbeschränkungen aus. Auf die Frage, ob eine generelle oder allenfalls eine auf die medizinischen Gebiete beschränkte Zulassung erwünscht wird, wird sie sich der eingeschränkten Variante anschliessen, das heisst, dem Minderheitsantrag von Daniel Schloeth.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP-Fraktion erkennt, dass heute eine Zulassungsbeschränkung für die medizinischen Lehrgänge nötig ist. Unsere Ressourcen sind nicht unbeschränkt. Der Kanton Zürich kann nicht den «Overflow» von Medizinstudentinnen und -studenten aus der ganzen Schweiz aufnehmen.

Ein Teil unserer Fraktion stellt sich hinter die Formulierung des Regierungsrates. Der Regierungsrat soll auf Antrag des Universitätsrates für einzelne Lehrgebiete Zulassungsbeschränkungen anordnen können. Dies selbstverständlich nur unter den erwähnten Voraussetzungen.

Ein anderer Teil der Fraktion möchte die Zulassungsbeschränkungen nur auf die medizinischen Gebiete beschränken. Die Diskussion um die

Zulassungsbeschränkungen hat sich in der Kommission auf die medizinischen Lehrgebiete konzentriert. Zur Begründung für ihre Notwendigkeit wurde besonders auf die Ausbildungssituation in der Humanmedizin hingewiesen. Teure Ausbildungsplätze, zu viele Assistenten und Assistentinnen bei Patientenbesuchen, prekäre Mängel an Laborplätzen und die Überzahl an Ärzten und Ärztinnen stellen heute Probleme dar. Eine Zulassungsbeschränkung ist aber kein optimales Mittel, um herauszufinden, welche Personen für diesen Beruf geeignet sind. Eine Zulassungsbeschränkung setzt immer ein Selektionsverfahren voraus, das meistens unbefriedigend ist, besonders im Hinblick auf die nötigen menschlichen Qualitäten. Zudem sind die sogenannten Eignungstests auch teuer. Jede weitere Zulassungsbeschränkung würde ein neues Eignungsverfahren auslösen. Die Zulassungsbeschränkung kann nur als kleinstes aller Übel betrachtet werden. Aus den erwähnten Gründen soll sie auf die medizinischen Lehrgänge, wo die Ausbildungsplätze sehr teuer sind, beschränkt werden.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Die SVP unterstützt die Verankerung der gesetzlichen Bestimmung über den Numerus clausus im Universitätsgesetz aus folgenden vier Gründen.

Erstens: Wir möchten darlegen, dass es eigentlich nicht um die Einführung des Numerus clausus beziehungsweise um dessen Realisierung geht, sondern um die Schaffung der gesetzlichen Grundlage. Dies ist vorab das Ziel. In diesem Fall muss man bedenken, dass sämtliche Universitäten ausser Neuenburg über eine Rechtsgrundlage für Zulassungsbeschränkungen verfügen. Im Falle einer Einführung von Zulassungsbeschränkungen an anderen Universitäten, müsste Zürich im jetzigen Status die andernorts abgewiesenen Studenten aufnehmen und allenfalls mitfinanzieren. In der derzeitigen finanziellen Situation erscheint dies als völlig untragbar.

Zweitens: Es geht nicht darum, den Numerus clausus primär einzuführen. Es ist ausdrücklich vorgesehen, von ihm lediglich als letzte Möglichkeit, das heisst, wenn es wirklich nicht mehr anders geht, Gebrauch zu machen. Dazu müssen zuerst die in § 14 aufgelisteten Voraussetzungen nicht gegriffen haben.

Drittens: Wenn diese Situation tatsächlich eingetreten ist, und ein Numerus clausus eingeführt werden müsste, ist es uns lieber, dass er offen im Gesetz verankert ist, als ihn versteckt einzuführen. Alle, die einmal ein Studium an der Universität oder der ETH absolvieren konnten, ist klar, dass es jedem Professor und jeder Professorin ein Leichtes ist, die Prüfung so zu gestalten, dass die Prüflinge nicht durchkommen. Unter diesen Umständen ist es uns lieber, Zulassungsbeschränkungen vor Beginn respektive in der kurzen Zeit nach Beginn des Studiums anzusetzen, als erst in der Mitte oder am Schluss des Studiums.

Viertens: Wir möchten einen Quervergleich mit der übrigen Bildungs- oder Berufswelt ziehen. Man stelle sich vor, jemand hat den Wunsch, eine KV-Lehre auf der Bank zu machen, doch zur Zeit sind nicht genügend Bankstellen vorhanden. Der Interessent muss sich vielleicht nach einer Lehrstelle auf einer Versicherung oder anderswo umsehen. Im handwerklichen Bereich möchte vielleicht jemand eine Maurerlehre machen, zur Zeit sind aber keine solchen Lehrstellen offen. Also muss auch er zum Beispiel auf eine Zimmermannlehre oder etwas anderes ausweichen.

Aus diesen vier Gründen möchten wir Ihnen abschliessend beliebt machen, der Verankerung des Numerus clausus wie vom Regierungsrat vorgeschlagen zuzustimmen.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Mit dem neuen und guten Universitätsgesetz wird die Oberaufsicht des Kantonsrates über die Universität neu festgelegt. Sie wird nicht nur festgeschrieben, sondern auch eingeschränkt. Mit den heutigen und künftigen parlamentarischen Mitteln wird es dem Kantonsrat mit Sicherheit nicht mehr möglich sein, über ein Globalbudget, notabene das grösste im Kanton, mit einer Summe von über einer halben Milliarde Franken, und mit einem Rechenschaftsbericht eine wirkliche Oberaufsicht oder gar eine Steuerungsfunktion, wahrzunehmen. Globalbudget und Leistungsauftrag basieren in hohem Masse auf einer Vertrauenskultur, auf das Vertrauen in die Regierung und die Leitung der Universität. Ich bin bereit, dieses Vertrauensverhältnis einzugehen bis auf den Punkt der Beschränkung des Studienzugangs. In dieser Beziehung haben sich seit den letzten undemokratischen Aushebelungsversuchen von Alterziehungsdirektor Gilgen bedauerlicherweise weder der Regierungsrat noch die Universität versucht, eine glaubwürdige Vertrauensbasis zu schaffen. Wird die Möglichkeit des Numerus clausus im Gesetz festgeschrieben, so wird er 1998 in der Medizin mit Sicherheit auch eingeführt werden. Darüber sind wir uns wahrscheinlich alle einig. Damit verabschiedet sich nun meiner Meinung nach der Kanton Zürich definitiv aus einer liberalen und leistungsorientierten Mittelschul- und Universitätspolitik.

Es ist nicht so, Herr Aisslinger, dass es in der Schweiz keine Hochschule mehr gibt, die den Numerus clausus nicht hat. Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen haben ihn nicht, und das sind auch Universitäten. Die Maturität, auch diejenige der Zürcher Hochschulen, verliert definitiv ihre selektive Qualität. Die Maturität wird nur noch zur Immatrikulationsvoraussetzung und ist nicht mehr ein Zugangszeugnis zur Universität. Dadurch wird sie zum Lottoschein mit allfälligen Gewinnchancen. Diese Entwicklung finde ich zutiefst bedauerlich. Ich versuche das Bildungssystem immer noch als eine harmonische Einheit zu verstehen, bei der sich unter ständiger Leistungs- und Qualitätskontrolle ein Baustein an den nächsten reiht. Ein neuer Selektionsmechanismus, der vor der letzten Stufe greifen soll, ist eine untaugliche und unwürdige «End-of-Pipe-Lösung». Sie delegiert die Selektion an obskure und unverantwortliche Mechanismen, die nichts mit der Studierfähigkeit zu tun haben. Mit § 14 delegieren wir ein weiteres Stück Autonomie an rechtsstaatlich kaum legitimierte Gremien der Erziehungsdirektorenkonferenz und der Schweizerischen Hochschulkonferenz, deren Sekretäre sich schon bei den letzten kantonalen Universitätsentscheiden – sprich letzte Universitätsgesetz-Änderung und kostendeckende Beiträge an die Hochschule – mit einer schamlosen Penetranz in die Zürcher Hochschulpolitik eingemischt haben.

Im äussersten Fall bin ich bereit, den Numerus clausus als Notlösung in der Medizin zu akzeptieren.

Am Eingang der Universität steht geschrieben «Durch den Willen des Volkes». Beim wichtigen Grundsatzentscheid über den Numerus clausus soll sich das Volk in dieser Stichfrage zur Problematik äussern können, denn wir sind dem Volk, und nur dem Volk, verpflichtet.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich vertrete hier eine Minderheit der Grünen, die Ja zum Numerus clausus sagt. Mein Ja ist kein leichtfertiger Entscheid und basiert auf volkswirtschaftlichen Überlegungen. Den freien Zugang zur Bildung erachte auch ich als sehr wichtig und sähe es gerne, wenn der freie Markt die Angelegenheit von zu vielen Ärzten und Ärztinnen von selbst regeln würde. Leider ist dem nicht so. Für Ärztinnen und Ärzte gelten die Gesetze des Marktes nicht oder noch nicht. Ihre Rechnungen werden zu 90 Prozent von den Krankenkassen bezahlt, so dass den meisten Patientinnen und Patienten nicht bewusst ist, ob ihr Arzt zu den teuren gehört oder nicht. Jeder Arzt und jede Ärztin hat sozusagen ein garantiertes Einkommen, das in der Regel ein recht hohes ist. Der Grund dafür liegt darin, dass sie den Bedarf an medizinischen Leistungen selber steuern können. Ein Medizinstudium ist in der Regel also etwas sehr Lohnendes.

Wie soll ein medizinischer Laie wissen, ob dieser oder jener Untersuchung sinnvoll ist, ob eine Operation wirklich nötig ist, oder ob jemand wegen einer kleinen Schnittverletzung fünf Mal in die Praxis muss. Es ist doch einfach so, wenn die «Götter in weiss» etwas anordnen, dann wird dies in der Regel anstandslos akzeptiert. Mehr Ärzte und Ärztinnen bedeutet also mehr verkaufte Leistungen. Hätten wir in diesem Rat einen Projektor, würde ich Ihnen eine Folie zeigen, auf welcher gut ersichtlich ist, wie die Ärztedichte mit der Zunahme der Leistungen gekoppelt ist. Die beiden Kurven steigen fast parallel an. Für diejenigen, die das nicht glauben wollen, habe ich die Folie mitgebracht und zeige sie ihnen gerne.

Seit 1960 haben wir in der Schweiz eine Vervierfachung der Ärzte, und die Tendenz ist noch immer steigend. Waren es 1980 noch 421 Einwohnerinnen und Einwohner pro Arzt, so liegen wir heute bei 350. Nach der Prognose einer Nationalfondsstudie werden im Jahr 2010 250 Einwohnerinnen und Einwohner auf einen Arzt oder auf eine Ärztin entfallen. Stellen Sie sich das einmal vor. Pro 250 Leute, das ist etwa so viel, wie wir hier in diesem Ratsaal sind, gibt es einen Arzt oder eine Ärztin. Alle diese werden Leistungen verkaufen wollen und dies bestimmen auch können. Was dies bezüglich Kostensteigerungen bedeutet,

brauche ich Ihnen nicht zu erklären. Der Kollaps im Gesundheitswesen ist vorprogrammiert. Deshalb teile ich die Einschätzung von René Bertolami, der in der letzten Ausgabe der Weltwoche schrieb: «Die Prognose ist gewagt. Nicht am Rentenalter und nicht an der AHV, nicht am Verhältnis zur EU, nicht am Jahrhundertwerk NEAT, sondern am Gesundheitswesen lässt sich der verbissenste, tiefgreifendste und dramatischste Streit entzünden».

Aus Gründen der Weitsicht unterstütze ich eine Zulassungsbeschränkung in der Medizin, aber eben wirklich nur in der Medizin. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Schloeth zu folgen.

Die Form der Selektion befriedigt mich allerdings überhaupt nicht. Was soll ein Intelligenztest schon über die Eignung von jemandem für den Medizinberuf aussagen. Ein mindestens halbjähriges Sozialpraktikum wäre mir eindeutig lieber. Das Argument, dass die Plätze nicht zur Verfügung gestellt werden können, lasse ich nicht gelten. Wer sagt denn, dass diese Plätze vom Staat organisiert werden müssen? Ich bin davon überzeugt, dass sich die zukünftigen Studentinnen und Studenten in diesem Punkt selber organisieren können. Es gibt andere Berufe, für welche ein Praktikum ebenfalls Bedingung für den Lehrbeginn ist. Dort müssen sich die Studentinnen und Studenten auch selber darum kümmern.

Ich bitte Sie deshalb wirklich eindringlich, den Minderheitsantrag Daniel Schloeth zu unterstützen.

Martin Ott (Grüne, Bäretswil): Ich vertrete den Mehrheitsstandpunkt der Grünen Fraktion. Vor zweieinhalb Jahren haben wir in diesem Saal den Numerus clausus mit grosser Mehrheit abgelehnt. Wenn man heute Jean-Jacques Bertschi sprechen hört, dann muss man sich fragen, was dazu geführt hat, dass er nicht vom Saulus zum Paulus, sondern vom Saulus zum Clausus geworden ist.

Wir haben die Argumente gehört. Einige Kantone haben den Numerus clausus prophylaktisch eingeführt. Wenn das ein Argument sein soll, dann beängstigt uns dies doch sehr. Ein anderes Argument – wie wir von Silvia Kamm soeben gehört haben – ist die Ärztedichte. Wenn man aber genau hinschaut, sieht man, dass die Ärztedichte mit einem Numerus clausus nicht beeinflusst werden kann, da der Output, das heisst die Zahl der Studienabgänger nicht davon abhängt, ob ein Numerus clausus existiert oder nicht. Vielleicht werden die Bedingungen während des Studiums und damit auch die Leistungen der Studierenden etwas verbessert. Während der Studienzeit werden wahrscheinlich weniger Studenten durch die Prüfung fallen, doch es werden mindestens so viele

Mediziner das Studium beenden wie ohne Numerus clausus. Wir können also keinen Einfluss auf die Ärztedichte feststellen.

Im übrigen wird ein Test vorgeschlagen, den niemand gut findet. Wir haben schon lange vorgeschlagen, dass ein Praktikum eingeführt werden soll, wenn man meint, den Zugang zum Medizinstudium erschweren zu müssen. Der Kantonsrat hat dieses Anliegen dem Regierungsrat als Auftrag übergeben. Doch der Regierungsrat antwortet, dass dies nicht durchführbar sei. Die Regierung meinte, sie müsse alles selber organisieren, deshalb sei die Einführung eines Praktikums als Voraussetzung nicht durchführbar. Der Einstieg ins Medizinstudium mit einem bereits absolvierten Praktikum, wäre jedoch ein Leichtes, wenn die Studenten selber um die Organisation für ihr Praktikum besorgt wären.

Wie wir in der Eintretensdebatte gehört haben, fehlt uns der Mut, ein Universitätsgesetz zu schaffen, das mit Globalbudget arbeitet und eine Art Selbstverwaltung in sich trägt. Dieser Mut, von welchem Peter Aislinger gesagt hat, es sei der Mut, ein Gesetz für das dritte Jahrtausend zu schaffen, fehlt uns. Man wirft dem Freiraum Fesseln nach, Fesseln wie die Zusammensetzung des Universitätsrates oder die Einführung des Numerus clausus.

Wir lehnen den Numerus clausus ab und bitten Sie, das selbe zu tun.

Daniel Schloeth (Grüne, Zürich): Vor einer Woche habe ich meinen Antrag begründet. Wenn überhaupt ein Numerus clausus eingeführt werden soll, dann soll dieser nur auf die Medizin beschränkt sein.

Im Namen der Mehrheit der Grünen Fraktion möchte ich Ihnen aufzählen, was generell gegen den Numerus clausus spricht. Ich erlaube mir, zwei Zitate aus der Debatte vor zweieinhalb Jahren vorzulesen. Am 13. Februar 1995 sagte uns Jean-Jacques Bertschi: «Als System hat der Numerus clausus drei Hauptschwächen. Erstens verschärft er das Problem, das er zu lösen vorgibt. Das ist erwiesen. Zweitens entwertet er die Mittelstufe, und drittens ist er eine untaugliche Auswahlmethode für Mediziner. Ich stütze mich auf Fakten aus der Bundesrepublik Deutschland, deren Bildungssystem unserem am nächsten kommt». Ulrich Gut sagte am selben Tag: «Ein Numerus clausus reduziert den Druck auf die dringend nötige Hochschulreform. Er demotiviert auch die Bemühungen zur Aufwertung der nicht akademischen Bildungsgänge. Gehen wir also den Weg über eine Liberalisierung der akademischen Berufe. Haben wir den Mut auf einen Numerus clausus zu verzichten, und akzeptieren wir die heutigen Probleme als starken Motor für eine tiefgreifende Reform des Bildungswesens und der akademischen Berufe. Ich darf abschliessend darauf hinweisen, dass ein Parteitag der Freisinnigen Partei im Bezirk Meilen im Rahmen der Erarbeitung der Wahlplattform 1995 gegen den Numerus clausus entschieden hat».

Damals haben diese und unsere guten Argumente den Rat überzeugt, den Numerus clausus nicht einzuführen. Heute verharmlosen die Befürworter nach Kräften. Wir haben von Stephan Schwitter gehört, dass dessen Fraktion den Numerus clausus eigentlich auch nicht will. Peter Aisslinger sagte: «Wir wollen den Numerus clausus nicht sofort einführen». Jürg Trachsel sagte: «Es geht nicht um die Einführung. Wir beschliessen lediglich die Grundlage». Tatsache ist, dass Regierungspräsident Buschor den Numerus clausus sofort per Herbst 1998 einführen will.

Sein Problem ist, dass die Romandie davon nicht begeistert ist und den Numerus clausus eigentlich nicht einführen möchte. Dies stellt die Aussage in Frage, dass Zürich zum Überlaufbecken werde.

Der Test liegt fertig in der Schublade. Wenn Sie heute Ja zum Numerus clausus sagen, dann wird ihn die Erziehungsdirektorenkonferenz sofort zur Anwendung bringen. Schliesslich wurde an der Universität Freiburg schon vor 3 Jahren ein Zentrum für Testentwicklung extra für diesen Test gegründet. Dieses Zentrum wird bis Ende dieses Monats 1'640'000 Franken ausgegeben haben. Geld, das besser für das Studium verwendet worden wäre. Wie Herr Koller in der Kommission

bereits ausführte, sei der geplante Test nicht medizinspezifisch, sondern er soll die Hochschultauglichkeit generell testen. Mit diesem Argument könnte der Numerus clausus, der Medizintest, also ungeniert für einen Numerus clausus in anderen Fächern verwendet werden. Dabei habe ich immer gedacht, dass die Matura den Beweis für die Hochschultauglichkeit erbringen soll.

Ich fasse zusammen: Der Numerus clausus ändert nichts an den Gesundheitskosten. Deutschland hat den Test für die Medizinzulassung abgeschafft weil er zu teuer ist. Die Schweiz baut nun mit dem gleichen Test eine Bürokratie auf, welche pro Jahr mindestens eine Million Franken verschlingt und dies wegen etwa 200 Personen für die schweizweit kein Platz sein soll. Dies sind die Argumente, die grundsätzlich gegen eine Zulassungsbeschränkung sprechen.

Beim Entscheid zwischen einem Numerus clausus à discrétion und einem Numerus clausus nur für die Medizin bitte ich Sie, für unseren Antrag zu stimmen. Die Befürworter des Numerus clausus sagen, er sei ein notwendiges Übel. Wenn dieses Übel wirklich notwendig sein sollte, dann können Sie sich mit einem Ja zu unserem Antrag für das kleinere Übel entscheiden. Unser Antrag passt bestens in die Bildungslandschaft Schweiz. Im Kanton Bern ist der neu beschlossene Numerus clausus ebenfalls auch nur in der Medizin möglich.

Regierungspräsident Ernst Buschor: Vorab sind zwei Dinge klarzustellen: Das Universitätsgesetz schliesst einen umfassenden Numerus clausus nicht einfach zwingend ein, sondern es schafft die Rechtsmöglichkeiten, einen begrenzten, und wirklich nur einen begrenzten, Numerus clausus einzuführen. Zulassungsbeschränkungen können nur für einzelne Lehrgebiete eingeführt werden. Ich teile mit den Gegnern des Numerus clausus die Auffassung, dass der Numerus clausus im Rahmen zumutbarer Anstrengungen vermieden werden soll. Die Voraussetzungen sind im § 14 recht eng umschrieben:

Erstens: Alle Massnahmen zur Vermeidung müssen ergriffen worden sein.

Zweitens: Die finanzielle Lage lässt keine Erhöhung der Aufnahmekapazitäten zu.

Drittens: Die Koordination unter den Universitäten ist gewährleistet.

Viertens: Die Zulassungsbeschränkungen müssen jährlich neu beschlossen werden. – Das haben Sie in der Kommission beigefügt.

Die Lage im Fachbereich Medizin ist insofern dramatisch, als die Kapazität für das erste Studienjahr 360 und für das zweite Studienjahr 300 Studierende beträgt. Für das Studienjahr 1997/1998 haben sich in Zürich 618 Studierende angemeldet. Die Kurse führen wir zumeist schon doppelt und dreifach. Mit dem vorhandenen Personal und den vorhandenen Räumen ist die Ausbildung von mehr als 400 Studierenden im ersten Studienjahr unmöglich. Wir können die vorgeschriebenen Ausbildungsziele nicht mehr ordnungsgemäss erfüllen. Das Endergebnis werden schlecht ausgebildete Ärztinnen und Ärzte sein, was wir und die medizinische Fakultät für unverantwortlich halten. An einem akuten Ärztemangel leiden wir nun wirklich nicht. Es geht uns aber um die Ausbildungskapazitäten. Ich danke der medizinischen und der Phil.-II-Fakultät für die ausserordentlichen Anstrengungen zur Bewältigung dieser Situation.

Nach gängig internationalen Qualitätsstandards – das möchte ich unterstreichen – kann die Zürcher Fakultät mit den heute vorhandenen Ressourcen 120 bis 150 Studierende im Klinikum ausbilden. Der Rest ist Qualitätsverlust, ja gar Verantwortungslosigkeit gegenüber den Patienten. Wir wollen keine Drittweltfakultäten, die praktisch nur noch Ausbildung und keine Forschung mehr betreiben können, nach dem Ausspruch eines deutschen Rektors: «Je forscher die Lehre, um so leerer die Forschung». Denn die Forschung von heute bestimmt die Lehrqualität von morgen. Wir senken zwar die Bettenzahl in den Spitälern und behandeln vermehrt ambulant, was einen Personalabbau erlaubt. Dies erschwert die Ausbildung aber massiv, weil die Patienten nicht mehr im Spital zu Ausbildungszwecken verfügbar und häufig auch nicht willens sind, Massenausbildungsveranstaltungen über sich ergehen zu lassen.

Im Dienste der Qualität der Lehre und Forschung wollen wir nur so viele Studierende aufnehmen, wie wir langfristig seriös auszubilden in der Lage sind. Das Problem stellt sich primär, aber nicht ausschliesslich bei der Medizin. Auch andere Fakultäten haben, oder hatten, vorübergehende Probleme der Überlast. So besteht zur Zeit eine Warteliste in den Filmwissenschaften, weil die praktischen Übungsmöglichkeiten beschränkt sind. Vor einigen Jahren hatten wir eine ähnliche Situation beim Psychologiestudium. Studienmässige Modetrends können solche Massnahmen vorübergehend erforderlich machen. Das gilt teilweise übrigens auch für die Medizin.

Wenn die anderen Kantone über eine Regelung für einen Numerus clausus verfügen und wir nicht, muss Zürich – das ist heute wiederholt zur Sprache gekommen – den «Overflow» übernehmen. Das würde, wie ich letzte Woche dargelegt habe, auch für allfällige Praktikumsplätze gelten. Wir haben ausgerechnet, was es kosten würde, die Kapazität im Bereich Medizin um rund 25 Prozent auszubauen: Es wäre mit Aufwendungen von rund 30 Millionen Franken zu rechnen. Nämlich rund 20 Millionen Franken Investitionen und rund 10 Millionen Franken zusätzliche Personalkosten. Sind Sie wirklich der Meinung, dass wir ein Steuerprozent mehr für vorwiegend ausserkantonale Studierende erheben sollten, damit noch mehr Steuerpflichtige in die Steueroasen um Zürich ausziehen? Ihre Kinder können in Zürich studieren, was uns trotz Konkordat finanziell belastet. Dies gilt oder kann in Zukunft auch für einige andere akademische Berufe gelten.

Wir fahren heute schon auf einer unverantwortlichen Ausbildungskapazität. Die Universität Genf mit praktisch gleichviel Professoren bildet rund 180 Studierende, wir 400 Studierende in der Vorklinik aus. Dass Genf relativ forschungstärker ist, ist nicht die Schuld der Zürcher Professoren, sondern das Verdienst der Genfer Behörden, die hier bremsen. Sie weigern sich, mehr Studierende aufzunehmen. Ohne die Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen wird Zürich definitiv zum Überlaufbecken für alle anderen Universitäten und damit auf kurz oder lang eine Drittweltfakultät werden, der eigentlich die Kompetenz zur Verleihung von Abschlussdiplomen einmal entzogen werden müsste. In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal betonen, dass alle schweizerischen Universitätskantone eine gesetzliche Grundlage für den Numerus clausus besitzen. Bei uns ist dies besonders wichtig, weil wir die einzige medizinische Fakultät östlich der Aare betreiben. Die übrigen vier medizinischen Fakultäten befinden sich alle westlich der Aare.

Trotz gewisser Nachteile bleibt der Test das fairste Kriterium für die Studienzulassung. Er gewährleistet die Chancengleichheit am besten, da er so aufgebaut ist, dass er nicht speziell gelernt werden kann. Da dessen Kosten aus den Zinsen des Universitätskonkordats bestritten werden, sind die Kosten für den Kanton Zürich praktisch minimal. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Deutschland den Numerus clausus nicht abgeschafft hat. Infolge von Sparbemühungen und einer gewissen Reduktion von Studienbewerbern werden die Studienplätze gegenwärtig nach einer Landesquote und nach der Abiturnote vergeben. Wir müssten die Plätze nach Einwohnerzahl der Kantone verteilen, um zu vermeiden, dass einige Kantone welche bezogen auf die

Zahl der Jugendlichen bis 70 Prozent mehr Maturaausweise als Zürich ausstellen, für ihre schlechte Selektion nicht noch zu Lasten der Zürcher Studierenden «honoriert» würden. Schon heute hat die Maturität leider teilweise Lotterietypus. Der Gesetzestext ist bezüglich der Form der Durchführung mit Recht offen. Wir bestimmen das Verfahren aber nicht allein.

Zum Praktikum ist festzuhalten, dass es entgegen anderer Aussagen nicht zutrifft, dass wir uns nicht ernsthaft darum bemüht haben. Das letzte Mal habe ich dies bereits dargelegt. Ich muss unterstreichen, dass wir die Rechtsgleichheit verletzen, wenn ein Student aus einem anderen Kanton den Praktikumsplatz selber suchen müsste, ihn aber nicht findet. Mir graut vor der Anrechnungsbürokratie, welche erforderlich wäre, um deren Ausweis und Richtigkeit, das Genügen und so weiter zu kontrollieren. Es ist anzunehmen, dass dies auf jeden Fall ungerechter und sicher auch teurer als ein Test wäre.

Die Medizinal-Studienreform ist im übrigen im Gang. Eine Kommission für die Reform des Medizinstudiums wird ihre Ergebnisse im nächsten Sommer vorlegen. Ich bin auch Mitglied dieser Kommission. Es zeichnet sich ab, dass die Ausbildung eher gekürzt und praxisorientierter gestaltet werden soll, was höhere Ansprüche an das verfügbare Patientengut für Ausbildungszwecke stellen wird und daher eher weniger Studienplätze erlauben wird. Im Mittelpunkt steht eine rasche, qualitativ hochstehende Ausbildung. Zürich wird in diesem Rahmen mit Sicherheit eher weniger Studierende aufnehmen können.

Die gegenwärtigen und zukünftigen Verhältnisse im Bereich der Medizinausbildung und zum Teil auch in Bereichen ausserhalb der Medizin schaffen Verhältnisse, die wir nicht verantworten können. Die Universität kann ohne den Numerus clausus den ihr übertragenen Auftrag einer ordnungs- und sachgemässen Ausbildung nur erfüllen, wenn der Kanton zu massiven Mehraufwendungen bereit ist.

Namens des Regierungsrates, namens der Hochschulkommission und namens des Erziehungsrates bitte ich eindringlich um die Zustimmung zu § 14.

Ratspräsident Roland Brunner: Wir stimmen wie folgt ab: Wir stellen den Kommissionsantrag dem Minderheitsantrag von Toni Baggenstos in Vertretung von Daniel Schloeth gegenüber. Nachher stellen wir den obsiegenden Antrag dem Minderheitsantrag von Ueli Mägli gegenüber. Daniel Schloeth hat mir mitgeteilt, dass er mit diesem Prozedere einverstanden ist. Der übrige Rat ist auch einverstanden.

Eventualabstimmung

Der Kantonsrat gibt dem Kommissionsantrag mit 78 : 56 Stimmen den Vorzug.

Ratspräsident Roland Brunner: Wir stellen nun den Kommissionsantrag dem Minderheitsantrag Ueli Mägli gegenüber.

Abstimmung

Der Kantonsrat gibt dem Kommissionsantrag mit 92 : 44 Stimmen den Vorzug.

§ 15. Der Universitätsrat legt die Normalstudiendauer fest und kann die Dauer des Studiums und der einzelnen Studienabschnitte beschränken. Für besondere Fälle sind Fristverlängerungen vorzusehen.

Die Studiengänge sind so auszugestalten, dass die Studierenden ihr Studium grundsätzlich in der Normalstudiendauer abschliessen können.

Minderheitsantrag Toni Baggenstos (in Vertretung von Daniel Schloeth)

§ 15 ist zu streichen.

Regula Pfister-Esslinger (FDP, Zürich), Präsidentin der vorberatenden Kommission: Die Grünen stellen den Minderheitsantrag, den ganzen § 15 zu streichen und damit im neuen Universitätsgesetz nichts zur Studiendauer zu sagen. Aufgrund einer Intervention von Ueli Mägli in der Kommission schlägt Ihnen die Kommissionsmehrheit die nun vorliegende Fassung betreffend die Studiendauer vor. Sie ist wesentlich konkreter als die ursprüngliche Fassung.

Die Kommission hat die Frage der Studiendauer eingehend diskutiert. Hierzu drei Überlegungen:

Erstens: Die Festlegung einer Normalstudiendauer ist eine Dienstleistung für die Studenten, die damit den Hinweis erhalten, in welcher Zeit ein Studium machbar ist. Für Ausnahmen, wenn jemand krank ist, während des Studiums arbeitet – also Werkstudent ist – oder wenn jemand Kinder bekommt, sind Fristverlängerungen ausdrücklich vorgesehen.

Zweitens: Eine Richtgrösse für die Dauer der einzelnen Studien ist auch wegen der Konkordate mit anderen Kantonen nötig. Dort ist vorgesehen, dass ein Kanton für seine Studenten die Normalstudiendauer plus zwei Semester bezahlen muss. Es kann nicht Aufgabe des Kantons Zürich sein, beispielsweise für ausserkantonale «ewige Studenten» weiter zu bezahlen, nachdem der Aufenthaltskanton seine Zahlungen eingestellt hat.

Drittens: Die Kosten pro Student und Jahr betragen zwischen 20'000 und 200'000 Franken, je nach Studienfach. Die von den Studenten erbrachten Semestergebühren betragen einen Bruchteil der anfallenden Kosten. Es ist nicht Aufgabe des Staates, einem Studenten beliebig lang einen Studienplatz bereitzustellen. In keiner anderen Bildungs- und Ausbildungsstätte kann jemand zu einem bescheidenen Entgelt so lange verweilen, wie es ihm passt. Wer ein Studium absolvieren kann, ist insofern privilegiert, als der Staat für keine andere Bildung und Ausbildung so viel bezahlt. Die Gesellschaft hat somit ein Recht, dass der so Privilegierte – ich sage das etwas überspitzt – nicht gleich in den Ruhestand wechselt, sondern über die Steuern und Sozialabgaben ebenfalls ein Obulus an den Staat entrichtet.

Es ist nicht so, dass, wer lange studiert – also die «ewigen Studenten» –, mehr vom Studium hat beziehungsweise für seinen späteren Beruf und damit für die Gesellschaft mehr mitbringen. Ich bitte Sie, für den Mehrheitsantrag zu stimmen.

Daniel Schloeth (Grüne, Zürich): Wir empfehlen Ihnen, den § 15 zu streichen. Zur Begründung möchte ich Ihnen etwas aus der Inhaltsbeschreibung eines amerikanischen Spielfilmes zitieren: «Bob, Langzeitstudent im 23. Semester, soll den miserablen Ruf seiner Uni aufpolieren. Wenn er mit seinen Kollegen das Schlauchbootrennen des Colleges gewinnt, bekommt er einen Dokortitel geschenkt». So stellen sich viele das Unileben vor, und offensichtlich gehören der Regierungsrat und die Kommissionsmehrheit auch zu diesen Leuten. Tatsache ist, dass eine Studienzeitbeschränkung unnötig ist. Es gibt nicht viele Langzeitstudierende. Im Sommersemester 1993 waren es 8 Prozent aller

Studierenden, die ohne Erstabschluss über dem 16. Semester studierten. Langzeitstudierende kosten nicht mehr; sie belegen nicht mehr Vorlesungen oder Seminare, sondern sie absolvieren diese über einen längeren Zeitraum hinweg. In den vielen Kommissionssitzungen hat niemand das Gegenteil belegt.

Die Studienzeiten sind gemäss dem Bundesamt für Statistik durchschnittlich nicht länger geworden. Langzeitstudierende erhalten keine Stipendien mehr, folglich unterstehen sie einem gewissen Druck, das Studium abzuschliessen. Der Dekan der Philosophischen Fakultät I – also jener Fakultät, an welcher viele länger als der Durchschnitt studiert – hat uns in der Kommission klar gesagt, dass gemäss seiner Fakultät eine Studienzeitbegrenzung nicht notwendig ist. Ich frage mich, ob wegen diesen 8 Prozent nun mit dem Bleihammer eingefahren und eine aufwendige Kontrollbürokratie aufgezogen werden soll. Offenbar sind wir Grünen die Einzigen, die für eine liberale Lösung sind, anstatt nach einer sturen Zeitguillotine zu schreien.

Zudem entspricht es einer Tatsache, dass die Studienzeitbeschränkung für die Uni kontraproduktiv ist. Langzeitstudierende, die ein Studium in einem längeren Zeitraum absolvieren, bezahlen der Universität für die gleiche Leistung mehr Geld. Ich finde es falsch, dass diese jetzt vertrieben werden sollen.

Zur Beurteilung und Gewährung der von Regula Pfister erwähnten Ausnahmen bezüglich der anzurechnenden Semester ist eine Kontrollbürokratie notwendig. Um zu gewährleisten, dass nur noch Leute studieren, die auch tatsächlich immatrikuliert sind, verlangt die Studienzeitbeschränkung nach einem zusätzlichen Kontrollapparat. Dies wären beispielsweise Sekuritaswächter vor jedem Hörsaal, die überprüfen, ob die Leute auch wirklich eingeschrieben sind. All diese Kontrollmassnahmen werden die Universitätsverwaltung auf Kosten des Lehrpersonals aufblähen. Wollen Sie das wirklich? «Mir graut vor der Anrechnungsbürokratie» hat Ernst Buschor soeben in einem anderen Zusammenhang gesagt.

Doch auch für die Studierenden ist eine Studienzeitbeschränkung kontraproduktiv. Studierende, die Berufspraxis sammeln wollen, werden durch die Beschränkung schikaniert. Viele Phil-I-Studenten arbeiten neben dem Studium zu 50 Prozent. Sie tun dies nicht nur wegen des Geldes, sondern auch, weil es Studierende ohne Berufspraxis später bei der Stellensuche bedeutend schwerer haben. An den Schweizer Universitäten ist heute insgesamt mehr als ein Drittel aller Studenten während des Semesters erwerbstätig. Zudem werden auch Studierende, die Auslandsemester machen wollen oder Kinder haben, durch die Regelung schikaniert. Die Leitung der Uni hat sich mehrfach gegen eine Studienzeitbeschränkung ausgesprochen, denn sie weiss genau, dass eine Studienzeitbegrenzung nicht praktikabel und nicht vernünftig ist. Die Möglichkeit dazu hat sie schon seit zwei Jahren, führt sie aber nicht ein. In der Ratsdebatte vom 20. März 1995 habe ich prophezeit, dass die Uni die Studienzeitbeschränkung nicht anwenden wird, da sie grösste Mühe haben werde, eine solche durchzuziehen. So ist es auch. Seit dem Sommer 1996 erklärt das Rektorat auf offiziellen Flugblättern, dass eine Studienzeitbeschränkung oder eine Zusatzgebühr für Studierende mit mehr als 16 Semestern zurzeit nicht eingeführt werde. Um so mehr erstaunt es mich, dass heute für diese Regelung noch eine solch kritiklose Unterstützung geäussert wird.

Die Studienzeitbeschränkung ist unnötig, bürokratisch und kontraproduktiv. Wir lehnen den § 15 mit Überzeugung ab.

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur): Wenn von einer Beschränkung der Studiendauer die Rede ist, dann sind jene, die eine solche befürworten, um Argumente nicht verlegen. Sie sagen: Wer für das Studium Zeit über die Norm hinaus beansprucht, hat eine schlechte Arbeitshaltung oder kann sich nicht aufs Wesentliche beschränken und tut dies auf Kosten der Allgemeinheit. Es gäbe noch viele solche Argumente. Sie bekräftigen alle das Bild vom müssigen Studenten oder der müssigen Studentin. Aus eigener Erfahrung kenne ich aber auch die Gegenseite. Die Gesetze von Sympathie und Antipathie und die Ansicht, dass Männer im Studium den Grundstein für ihre Karriere legen, Frauen aber sowieso Kinder kriegen, geben noch immer viel stärker als allgemein angenommen den Ausschlag für die Länge respektive Kürze eines Studiums, welche vom Professor bestimmt wird. Bei den Musikwissenschaften beispielsweise kenne ich mehrere Fälle, in welchen Frauen der Unterstützung ihres Professors regelrecht ausgeliefert waren, einige davon gar bis an den Rand ihrer Existenz. Von seiten der

Universität bestünde in dieser Hinsicht ein grosser interner Handlungsbedarf zugunsten einer kürzeren Studiendauer.

Im allgemeinen halte ich wie meine Fraktion Richtlinien für die Studiendauer als Stütze und Hilfe für die Studierenden für sinnvoll. Wir meinen, die Formulierung des Paragraphen trage der Tatsache Rechnung, dass Studierende neben ihrem Studium für ihren Lebensunterhalt sorgen müssen. Wir werden darum den Minderheitsantrag nicht unterstützen.

Chantal Galladé (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion hat zu diesem Minderheitsantrag Stimmfreigabe beschlossen. Ich lege Ihnen sehr ans Herz, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Vielleicht kennen Sie das Sprichwort «Hard cases make bad law». Das heisst soviel wie «extreme Fälle machen schlechte Gesetze». Unter denjenigen, die Sie bestrafen wollen, sind nur ein paar wenige schwarze Schafe. Solche gibt es bekanntlich überall. Orientieren wir uns nur an diesen wenigen schwarzen Schafen, machen wir uns selbst zu Schafen. Überlegen wir uns doch einmal, wer diese Langzeitstudierenden eigentlich sind. Es sind nicht Leute, denen es an der Uni so gut gefällt, dass sie dort Jahrzehnte verhocken, denn so schön ist es an der Uni seit den Sparmassnahmen auch nicht mehr. Langzeitstudierende sind finanziell meist schlechter gestellte und erwerbstätige junge Menschen. Sie verdienen ihren Lebensunterhalt selber, bezahlen ihr Studium und haben vielleicht auch noch Kinder zu erziehen. Wollen wir diese Leute bestrafen? Darunter gibt es auch solche, die sagen, ich beziehe keine Stipendien oder Darlehen vom Staat und bezahle mein Studium selber. Gleichzeitig sammeln sie die Berufspraxis, die die Wirtschaft heute verlangt.

Langzeitstudierende sind keine Vollzeitstudenten, das muss einmal gesagt werden. Mehrheitlich belegen sie die selbe Anzahl an Seminarien und Vorlesungen, schreiben die selbe Anzahl Prüfungen und Arbeiten wie andere Studierende. Sie tun dies einfach über einen grösseren Zeitraum verteilt. Insofern belasten sie die Universität nicht mehr als andere Studierende auch. Im übrigen steht es im Interesse jedes und jeder Einzelnen, das Studium so schnell wie möglich zu beenden. Es gibt also triftige Gründe, wenn jemand für sein Studium länger benötigt als es die vorgegebene Norm vorsieht. Das würde heissen, dass es, wenn wir den § 15 einführen, viele Rekurse geben wird, denen mehrheitlich stattgegeben werden müsste. Dies wiederum bedeutet einen administrativen und finanziellen Mehraufwand. Das kann nicht unser Ziel sein.

Im übrigen gibt es noch eine kleinere Gruppe von Studierenden, die Sie hier im Rat besonders interessieren sollte, nämlich diejenigen

Studenten, die sich politisch engagieren. Solche Studenten sind wichtig für das Image der Universität Zürich. Wenn wir diesen ein bisschen Gehör schenken würden, könnten wir von ihnen vielleicht sogar ein paar neue Ideen bekommen. Wie wir alle wissen, braucht das Politisieren viel Zeit. Eine Studienzeitbeschränkung würde für solche Studenten bedeuten, weniger Zeit dafür zu haben.

Denken wir schliesslich daran, dass wir in Zürich eine Studienzeitbeschränkung bereits einmal hatten. Sie hat aber nichts gebracht. Die Zahl der Langzeitstudierenden hat in den letzten Jahren kaum zugenommen. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb wir den § 15 einführen sollten. Sagen wir Nein zu diesem sozialen NC, und bestrafen wir die erwerbstätigen und finanziell schlechter gestellten Studierenden nicht. Bewahren wir die Chancengleichheit in der Bildung. Sehen wir ein, dass Langzeitstudierende die Universität nicht mehr als andere belasten. Ich bitte Sie, diesem vernünftigen Minderheitsantrag zuzustimmen. Streichen wir den unsinnigen § 15.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Ich spreche für eine Minderheit in der sozialdemokratischen Fraktion. Und ich hoffe, es gelingt mir ebenso gut wie meiner Vorrednerin Chantal Galladé.

Im ursprünglichen Antrag des Regierungsrates war unter § 15 vorgesehen, dass der Universitätsrat die Dauer des Studiums und der einzelnen Studienabschnitte beschränken kann. Anscheinend erachten viele eine Studienzeitbeschränkung reflexartig als nötig, weil sie meinen, Studierende hätten keine Lust, ihr Studium ziel- und zeitgerichtet zu planen und zu absolvieren. Ich gehe einig mit Daniel Schloeth und Chantal Galladé, überdurchschnittlich lange Studienzeiten haben selten etwas mit boshafem Unvermögen einzelner Studenten zu tun. Gerade deshalb haben sich die Mitglieder der SP-Fraktion in der Kommission dafür eingesetzt, dass die Studiendauer nicht als Problem der einzelnen Studierenden definiert wird. Wir haben die Kommission davon überzeugen können, dass die grundsätzliche Möglichkeit zu individuellen Fristverlängerungen unbedingt auf gesetzlicher Ebene und nicht nur in der Universitätsverordnung vorzusehen ist. Bei den Fristverlängerungen sind insbesondere – Regula Pfister hat dies erwähnt – Elternschaft, Erwerbstätigkeit und Auslandsaufenthalte während des Studiums grosszügig anzuerkennen. Das heisst: Unterschiedlich lange Studienzeiten sind weiterhin möglich.

Es ist nun aber nicht von der Hand zu weisen, dass es für die einzelnen Studiengänge sehr unterschiedlich lange Studienzeiten bis zum Diplom oder dem Lizentiat gibt. Hier setzen wir mit dem zweiten Abschnitt im

§ 15 ein. Wir wollen die Verantwortlichen in den Instituten und Seminarien darauf verpflichten, die Studiengänge so auszugestalten, dass im Vergleich zu anderen Studiengängen eine durchschnittliche Normalstudiendauer bis zum Abschluss möglich wird. Wir plädieren damit nicht für die Einrichtung eines strengen Wissenskanons noch für Semesterstundenpläne. Wir verlangen aber, dass Professoren und Professorinnen eine Verbindung herstellen zwischen dem, was sie als Prüfungsanforderungen bestimmen, und dem was sie an Lehre und Übungen während des Studiums anbieten. Wenn zum Beispiel eine für die Abschlussprüfung relevante Lehrveranstaltung nur alle sechs Semester stattfindet, die Normalstudiendauer aber auf acht oder zehn Semester festgelegt wird, dann geht dies für die Studierenden nicht auf. Lehr- und Übungsangebote sind auf die Prüfungsanforderungen abzustimmen. Dies steht im § 15 im zweiten Absatz deutlich.

Meiner Meinung nach geht es bei § 15 also weder um die Bestrafung für eine etwas längere individuelle Studienzeit noch um eine grössere Bürokratie. Die erwähnte Möglichkeit der Fristverlängerung zeigt das. Vielmehr geht es um die Verpflichtung von Professorinnen und Professoren, Lehr- und Übungsangebote entsprechend den Prüfungsbedingungen zu gestalten. Damit hat die Kommission die Bedenken der Studierendenschaft gegenüber der symptombekämpfenden Formulierung im Antrag des Regierungsrates aufgenommen und, wie ich meine, sinnvoll gewendet. Die Studiendauer ist ein Problem der Universität und nicht mehr einzelner Studierender.

Noch ein letzter Gedanke: In der Eintretensdebatte haben wir mehrmals gehört – auch Daniel Schloeth hat es heute angetönt –, dass Studierende durch Studienzeitbeschränkungen nicht daran zu hindern sind, sich für das Nachdenken über die wahren Probleme dieser Welt 20 Semester zu gönnen. Nachdenken wird in dieser Situation zum individuellen, schützenswerten Hobby einzelner Studierender. Ich hingegen gehe grundsätzlich davon aus, dass alle, die ein Studium aufnehmen, sich ernsthaft Zeit nehmen möchten, über die wahren Probleme dieser Welt nachzudenken. Das gilt für mich in allen Studienbereichen. Jedes Interesse an kreativem intellektuellem Denken kann ich nur unterstützen. Ich gehöre aber nicht zu denjenigen, die von den Studierenden in mythischer Verklärtheit verlangen, dass sie diese intellektuelle Arbeit über Jahre hinweg im studentischen Ehrenamt als Hobby betreiben. Wenn wir den Wert und die gesellschaftliche Notwendigkeit dieser Arbeit tatsächlich erfasst haben, dann liegt mein Interesse auch darin, den Betroffenen eine entsprechende räumliche, soziale, technische und finanzielle Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Das würde heissen,

wissenschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen, zum Beispiel durch einen Ausbau des akademischen Mittelbaus, und nicht 20semestrige Studiengänge, zu ermöglichen. Um das Nachdenken über die Probleme dieser Welt zu fördern, brauchen wir keine deregulierten Studiengänge noch erreichen wir dies, wenn wir hier und heute den § 15 streichen.

Ich bitte Sie daher eindringlich, dem § 15 in der Formulierung der Kommission zuzustimmen.

Regierungspräsident Ernst Buschor: Das Studium hat eine soziale Pflicht in dem Sinne, als das erworbene Wissen auch zugunsten der Gesellschaft eingesetzt werden soll. Insofern handelt es sich nicht nur um eine Kostenfrage der Ausbildung. Der nahtlose Übergang vom Studium zur Pensionierung kann kaum Ziel der Ausbildungspolitik sein. Immerhin enthält § 15 die Vorschrift, Möglichkeiten für Prüfungen bereit zu stellen. Das ist heute teilweise ein Problem. Insofern bedeutet dies für die Universität eine neue Pflicht: Die Bereitstellung von Prüfungen zum richtigen Zeitpunkt. Heute entstehen Studienverlängerungen zum Teil auch durch die Unmöglichkeit, die Prüfung ablegen zu können. Ausnahmen von der Normalstudiendauer sind möglich. Wir wollen aber keine Vollzeitstudenten, die sich im zehnten Semester dafür entscheiden, die letzten zehn Semester als Werkstudent studiert zu haben. Wir werden das Verfahren sicher einfach halten, indem wir bei der Prüfungsanmeldung die Lage eines Studenten überprüfen. Wir werden sicherstellen – das muss ich unterstreichen –, dass für Werkstudenten eine faire Lösung gefunden wird. In diesem Sinne ersuche ich Sie, den § 15 zu beschliessen.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Kommissionmehrheit mit 107 : 36 Stimmen zu.

Die Beratung wird unterbrochen.

Verschiebung der Behandlung der Dringlichen Interpellation Christian Bretscher, KR-Nr. 303/1997

Ratspräsident Roland Brunner: Heute morgen haben Sie die Antwort auf die Dringliche Interpellation von Christian Bretscher (FDP, Birrmenndorf) und Mitunterzeichnende erhalten. In diesem Zusammenhang habe ich über das Wochenende vom Regierungsrat folgendes Schreiben bekommen. Ich lese Ihnen kurz daraus vor: «Namens des Regierungsrates» – geschrieben hat Regierungspräsident Ernst Buschor – «schlage ich vor, die Behandlung dieser Dringlichen Interpellation auf den 3. November 1997 zu verschieben. Eine regierungsrätliche Delegation wird auf unser Ersuchen hin am 31. Oktober 1997 von einer bundesrätlichen Delegation empfangen, um doch noch eine für uns akzeptable Lösung zu finden. Eine frühere Behandlung kann sich eventuell negativ auf die Verhandlung mit dem Bundesrat auswirken. Zudem könnten dann die neuesten Informationen aus Bern abgegeben werden. Kann der Rat diesem Anliegen entgegenkommen?»

Wir haben diese Angelegenheit auf dem Bock besprochen. Das Präsidium und Balz Hösly, in Vertretung von Christian Bretscher, sind der Meinung, dass dies Sinn macht. Ich frage den Rat an, ob er einverstanden ist, die Behandlung der Dringlichen Interpellation auf den 3. November 1997 anzusetzen.

Der Rat ist einverstanden.

Die Beratung zum Universitätsgesetz wird fortgeführt.

§ 16. Zur Gewährleistung des geordneten Universitätsbetriebs erlässt der Universitätsrat eine Disziplinarordnung.

Wer schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung verstösst, kann von der Universität ausgeschlossen werden.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 17. Die immatrikulierten Studierenden der Universität werden durch den Studierendenrat vertreten.

Der Studierendenrat wählt die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in die gesamtuniversitären Organe, in welchen den Studierenden eine Vertretung zukommt.

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese unterliegt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.

Minderheitsantrag Anna Maria Riedi, Toni Baggenstos (in Vertretung von Daniel Schloeth), Sebastian Brändli, Julia Gerber Rüegg und Ueli Mägli

§ 17. *Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Wer dieser nicht angehören will, teilt dies der Universitätsleitung schriftlich mit.*

Die Universitätsordnung regelt die Organisation.

Minderheitsantrag Stephan Schwitter und Nancy Bolleter

§ 17. *Die immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft der Universität.*

Die Studierendenschaft wählt einen Studierendenrat.

Die Universitätsordnung regelt die Organisation sowie die Rechte und Pflichten des Studierendenrates.

Regula Pfister-Essliger (FDP, Zürich): Beim § 17 geht es um die Vereinigung der Studierenden. Dazu haben wir drei gleichgeordnete Anträge: Der Mehrheitsantrag, der von der FDP-Fraktion eingebracht wurde – also der FDP-Meinung entspricht –, dann den Minderheitsantrag der SP und der Grünen und den «Zwischenminderheitsantrag» der mittleren Parteien CVP und EVP, der aus einem Kompromiss von Rektor Schmid besteht.

Beide Minderheitsanträge sind abzulehnen. Den Minderheitsantrag von Anna Maria Riedi lehnen wir ab, weil wir aus politischen Gründen keine studentische Zwangskörperschaft, auch nicht, wenn man daraus austreten kann, wollen. Den zweiten Minderheitsantrag als

Vermittlungsantrag möchten wir ebenfalls nicht, weil er unserer Meinung nach zu wenig eindeutig und klar ist.

Wenn Sie diese drei Anträge anschauen, sehen Sie, dass es sich eindeutig um eine politische Frage handelt. Ich möchte Sie bitten, beide Minderheitsanträge abzulehnen und dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Ich spreche zum ersten Minderheitsantrag bei § 17. Im Antrag des Regierungsrates zum Gesetz über die Universität war unter § 17 für die Vereinigung der Studierenden ursprünglich eine öffentlich-rechtliche Körperschaft vorgesehen. Was an anderen Universitäten in der Schweiz eine Selbstverständlichkeit ist, die sich bewährt und universitätsintern überall zu einer guten Betriebskultur verholfen hat, wollte die Regierung mit einer etwas zurückhaltenden «kann»-Formulierung auch für Zürich ermöglichen: Eine verfasste Studierendenschaft. Die Mitglieder der SP-Fraktion in der Kommission haben sich für eine «ist»-Formulierung ausgesprochen. Wie die Vernehmlassung zum Gesetz über die Universität zeigte, haben sich sowohl die Leitung der Universität als auch die Mehrheit der Studierenden für eine verfasste Studierendenschaft ausgesprochen. Die Universität braucht ihrer Meinung nach eine verfasste Studierendenschaft aus verschiedenen Gründen: Zum einen sieht das Gesetz, so wie wir es jetzt vor uns haben, eine aktive Mitwirkung der Studierenden vor. Das heisst, dass Studierende ihre Anliegen gegen innen vertreten können. Diese Mitwirkung wurde von der vorberatenden Kommission nicht und nie in Frage gestellt. Doch 20'000 Studierende per Gesetz zur Mitwirkung aufzufordern, ist das eine; darüber nachzudenken, in welchen Strukturen dies für die Studierenden tatsächlich möglich ist, ist aber anscheinend etwas ganz anderes.

Ich bin der Meinung, dass uns eine verfasste Studierendenschaft ein Anliegen sein muss. Das Mitwirkungsrecht ist nicht einfach ein kleines «Zückerchen» an die Studierenden. Es verhilft einer Organisation, einem modernen Betrieb, das informelle Wissen, welches sich in jenen Bereichen bildet, für die Ziele der Gesamtorganisation nutzen zu können. Ein zweiter Grund, weshalb die Universität Zürich eine verfasste Studierendenschaft benötigt, liegt darin, dass ihre Anliegen auch gegen aussen wirkungsvoll vertreten werden können. Mit und ohne dieses Gesetz ist klar, dass im universitären Bereich auf struktureller Ebene tiefgreifende Veränderungen bevorstehen. Die sich daraus ergebenden Streitpunkte, wie etwa Finanzierung, Sponsoring, neue Lehrformen, Zwischenprüfungen, Studienzeitsbeschränkungen und Stipendienkürzungen interessieren nicht nur die einzelnen betroffenen Studierenden.

Die Universitätsleitung und auch die Öffentlichkeit möchten sich ein Bild machen können. Eine starke, legitimierte Studierendenschaft mit einer funktionierenden Infrastruktur und ausreichenden Ressourcen kann wertvolle Impulse geben. Gerade dies war mit ein Grund, weshalb sich die Universitätsleitung für eine gesetzlich verankerte Studierendenschaft ausgesprochen hat.

Ein dritter Grund für eine verfasste Studierendenschaft liegt in einer gegen aussen wenig spektakulären Tätigkeit. Ich denke dabei an die vielen Beratungsdienste, zum Beispiel in den Bereichen Rechts-, Stipendien-, oder Krankenkassenberatungen. Studierende der Universität Zürich haben ebenso wie Studierende an anderen Universitäten das Bedürfnis, in diesen Belangen eine unabhängige studentische Beratung in Anspruch nehmen zu können. Diese internen Beratungen und Dienstleistungen tragen dazu bei, eine wichtige Grundlage für gute Studienbedingungen zu leisten. Einer verfassten Studierendenschaft mit entsprechenden Ressourcen und Infrastrukturen wird es möglich sein, diese Dienstleistungen nicht nur punktuell – wie das heute der Fall ist – sondern kontinuierlich und auf einem guten professionellen Niveau anzubieten.

Dies sind nur einige Gründe, weshalb es seitens der Universität unbestritten ist, dass eine verfasste Studierendenschaft in diesem Gesetz erwünscht ist.

Die Kommissionsmehrheit wollte diesem Anliegen nicht nachkommen. Sie hat einer Formulierung zugestimmt, die sich an die heutige Struktur anlehnt. Dabei geht vergessen, dass wir mit dem Gesetz eine selbständige Anstalt ermöglichen wollen, dass wir eine in sehr weiten Bereichen autonome Universität wollen, die nach modernen betrieblichen Kriterien funktionieren sollte. Der Antrag der Kommissionsmehrheit zementiert die heute bereits hohe Verdoppelung von Strukturen im Bereich der Gruppierungen der Studierenden. Zum einen betrifft dies studentisch orientierte Gruppierungen an der Arbeit. Sie sind auf der Ebene der einzelnen Fächer schlecht einbezogen. Parallel dazu kennen wir in den einzelnen Fächern die Fachräte, die ihrerseits auf der gesamtuniversitären Ebene schlecht einbezogen sind. Statt die geplante Mitwirkung der Studierenden zu fördern, verhindern derartig unkoordinierte Strukturen eine gelungene, kontinuierliche, effiziente und tatsächlich ernst zu nehmende Interessenvertretung. Die Sozialdemokratische Fraktion wird den Antrag der Kommissionsmehrheit deshalb ablehnen. Mit Blick auf die Schweizerische universitäre Landschaft scheint heute die Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Austrittsrecht die praktikabelste Form einer verfassten

Studierendenschaft zu sein. Aus diesem Grund haben wir unseren Minderheitsantrag gestellt.

Der Minderheitsantrag von Stephan Schwitter und Nancy Bolleter nimmt zugegebenermassen diese Anliegen der Universitätsleitung und der Studierenden nach einer verfassten Studierendenschaft auch auf. Er verzichtet aber darauf, die definitive Form der Studierendenschaft bereits im Gesetz festzulegen. Dies können wir allenfalls der Universitätsordnung überlassen. Wir haben für diesen Antrag eine gewisse Sympathie, wir meinen aber, dass sich die an den Schweizer Universitäten bewährte Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Austrittsrecht gerechtfertigt ist. Die Sozialdemokratische Fraktion wird unserem Minderheitsantrag zustimmen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Es gibt eine bestimmte Gesetzeshierarchie, wonach im übergeordneten Gesetz die Grundverhältnisse stehen sollen, und die Details in einer Verordnung oder einem Reglement. Diese Leitlinie prägt auch das neue Universitätsgesetz bis auf eine Ausnahme, nämlich den § 17. Sowohl der Mehrheitsantrag als auch der Minderheitsantrag von Anna Maria Riedi weisen einen Grad der Detaillierung auf, der in diesem Gesetz stört. Der Antrag der FDP, der zum Mehrheitsantrag erhoben wurde, übernimmt «tel quel» die Formulierung einer kleineren studentischen Minderheit, was mich an sich stört. Der erwähnte Minderheitsantrag wiederum führt die Zwangskörperschaft gemäss VSU praktisch gleich ein.

Aus diesen Gründen bringe ich zusammen mit Nancy Bolleter einen eigenen Minderheitsantrag ein, der die Formulierung der Universität übernimmt und eine klare Logik aufweist.

Eingangs wird im ersten Absatz der Begriff der Studierendenschaft eingeführt. Dies scheint mir notwendig und gut, weil somit dem dritten Stand der Universität der gebührende Stellenwert eingeräumt wird. Im zweiten Absatz wird konsequenterweise der Studierendenrat, nämlich das Vertretergremium der Studierendenschaft, eingeführt. Der dritte Absatz verweist auf die Universitätsordnung, für die nähere Regelung und Organisation sowie Rechte und Pflichten des Studierendenrates.

Das Vorgehen vom Grundsätzlichen zum Speziellen entspricht der Gesetzssystematik, ist klar und logisch und stört – im Gegensatz zu den anderen beiden Lösungen – dieses Gesetz nicht. Ich bitte Sie deshalb, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Ich möchte eine weitere Änderung vorschlagen. Dies betrifft die Marginalie «Vereinigung der Studierenden» in der Gesetzesvorlage. Ich

schlage vor, dass sie im Sinne einer allgemeineren Formulierung, nämlich in «Organisation der Studierenden» abgeändert wird.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): In der Kommission ist manchmal so etwas wie eine Ungleichzeitigkeit der persönlichen Entwicklungen hervorgetreten. Einzelne Mitglieder waren in früherer Zeit selber Mitglieder der Studierendenschaft, waren an der Universität eingeschrieben und haben eine eigene Geschichte im Zusammenhang mit den Achtundsechzigerjahren. Jüngere Mitglieder der Kommission haben dieses Privileg nicht genossen und konnten so wahrscheinlich etwas weniger voreingenommen an die Sache herantreten.

Die Stellungnahme der FDP-Fraktion war stark von den persönlichen Erfahrungen zweier Mitglieder in der Kommission geprägt. Auf keinen Fall wollten sie die Zustände der Siebzigerjahre wiederherstellen. Ich muss Ihnen sagen, dass auch für die SP der Wunsch nach Wiederholung dieser Geschichte nicht besteht. Vielmehr stellen wir einen anderen Vorgang fest. Mit dem Universitätsgesetz haben wir ein Gesetz, das eine selbständige Organisation Universität regelt. In der von NPM, *wif!* und WOV beeinflussten Gesetzestechnik ist es wichtig, dass die Mitwirkung der Universitätsgruppen in einer solchen selbständigen Organisation in umfassender und präziser Weise festgehalten wird. Stephan Schwitter hat unrecht, wenn er sagt, dass wir damit zu genau seien. Wenn wir in der Universität eine Körperschaft statuieren wollen, dann müssen wir dies im Gesetz selber tun. So ist die geltende Gesetzestechnik. Es ist daher fraglich, ob der Antrag Schwitter überhaupt zu einer korrekten verfassungsmässigen Lösung führen könnte.

Gleichwohl könnten wir auch mit dem Antrag Schwitter leben, weil er nicht einfach unformuliert lässt, wie die Mitwirkung der Studierendenschaft im Rahmen dieser selbständigen Anstalt Universität geschehen soll. Die Studierendenschaft ist nicht einfach irgendwer. Früher war man stolz darauf, als Universität eine gute Studierendenschaft zu haben, die sich an Vernehmlassungen beteiligt hat, die aktiv am Geschehen der Organisation mitgearbeitet hat. Heute ist das offenbar nicht mehr so, und das finde ich schade. Nach wie vor betrachte ich die Universität – gerade, wenn sie eine selbständige Universität ist – selber als kleines Staatswesen, das in sich wiederum demokratisch aufgebaut sein soll. Deshalb erachte ich die Statuierung der Studierendenschaft im Gesetz als sehr wichtig. Ich bitte Sie eindringlich, dem Minderheitsantrag, der die Schaffung einer selbständigen Körperschaft vorsieht, zuzustimmen.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Ich stimme mit Sebastian Brändli und Anna Maria Riedi überein, dass wir eine autonome und möglichst selbständige Universität haben wollen. Aber wenn dem so ist, dann wollen wir auch selbständige Studierende. Selbständige Studierende wollen aber selber entscheiden, ob sie in eine Vereinigung eintreten wollen oder nicht, ob diese nun Verein oder Körperschaft heisst. Unter diesem Blickwinkel wehren wir uns gegen eine Zwangskörperschaft mit oder ohne Austrittsrecht. Die letzten 20 Jahre haben klar gezeigt, dass mitbestimmen kann, wer mitbestimmen will, indem man nämlich einem Verein beitreten kann. Doch die letzten 20 Jahre haben auch gezeigt, dass ein Grossteil der Studierenden – sonst würde man keine Zwangskörperschaft beantragen – heute bildungspolitisch nicht in der vorgesehenen Form tätig sein will. Wir wollen die Möglichkeit der Mitbestimmung schaffen und nicht der bildungspolitisch tätigen Studierendenschaft, welche heute gesamthaft betrachtet zahlenmässig ein kleines Grüppchen darstellt, durch rein formelle Kniffe zu mehr Gewicht verhelfen. Materiell vertritt der Studierendenrat gemäss der Version der Linken nach Verabschiedung dieses Gesetzes keinen einzigen Studenten oder keine einzige Studentin mehr, als er das heute bereits tut. Der Studierendenrat soll denjenigen Studentinnen und Studenten offenstehen und soll diejenigen vertreten, die von ihm vertreten sein wollen und dies mit ihrem Beitritt bezeugen. Sagen Sie Ja zu einer mündigen Studentenschaft und Nein zur Zwangskörperschaft. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Andreas Honegger (FDP, Zollikon): Die Studierenden der Universität sind heute alle ein Stand der Universität. Durch die Immatrikulation sind sie Angehörige der Hochschule. Damit sind sie alle wahlberechtigt und für die Bestimmung ihres Rates und die Delegation ihrer Vertreter in universitären Gremien zuständig.

Mit dem Antrag auf Schaffung einer Körperschaft muss auch die Möglichkeit des Austrittsrechts eingeführt werden. Das bedeutet, dass nicht mehr alle diese Rechten und Pflichten akzeptieren. An der Universität Zürich haben wir dies jahrelang erlebt. Die Studentenschaft erreichte bei Stimmbeteiligungen von 10 bis 15 Prozent immer eine klare linke Mehrheit. Was als offizielle Studentenpolitik daher kam, war linke Politik, die mit den Zwangsabgaben von allen bezahlt wurde. Geld und Sympathien wurden entsprechend einseitig verteilt. Ich erwähne dazu nur das Stichwort «Glückwunschbotschaft der Zürcher Studentenschaft nach Hanoi in Nordvietnam». Das haben wir abgeschafft und wollen es nie mehr.

Weshalb ist eine verfasste Studentenschaft mit Zwangsmitgliedschaft politisch einseitig? Die Antwort ist ebenso einfach wie klar. Die überwiegende Mehrzahl der Studierenden geht primär an die Uni, um zu studieren. Ein politisches Engagement hat zweite Priorität. Wenn man aber ein solches übernimmt, so tut man dies als volljähriger Mensch in einer Jugendpartei oder einer Partei. Eine Minderheit von Studierenden – früher einmal mit einer eher rechten, dann mit extrem linkspolitischer Ausrichtung – hatte indessen eine zusätzliche Motivation, eine Körperschaft der Studentinnen und Studenten für sich zu nutzen. Durch Zwangsabgaben kam viel Geld zusammen und man hatte gratis einen Multiplikationseffekt für die eigene Politik. Die im marxistischen Sinne ausgerichteten Studierenden zielten durch das Erreichen einer absoluten Mehrheit – und diese lag bei etwa acht Prozent der Studenten – auf Gesellschaftsveränderungen ab und dominierten das Ganze. Sie sprachen im Namen aller Studierenden der grössten Universität des Landes, verteilten das Geld und so weiter. Wer in Zürich studieren wollte, konnte es sich nicht leisten, Gegensteuer zu geben. Einige beschränkten deshalb den Rechtsweg und setzten sich durch. Die Zwangskörperschaft wurde Gott sei Dank abgeschafft, nicht aber die Mitwirkungsrechte der Studierenden. Diese funktionieren heute nach wie vor gut.

Das Interesse an den Mitwirkungsmöglichkeiten ist aber nicht grösser und nicht kleiner geworden, auch die politischen Kräfteverhältnisse blieben etwa gleich. Dies erstaunt kaum, haben wir doch einen zunehmenden Leistungsdruck an der Uni, nicht zuletzt, weil wir wegen

unseres spezifischen Schulsystems später dran sind als ausländische Studierende und spätere Mitbewerber bei der Stellensuche.

Fazit: Erstens: Die derzeitige Vertretung der Studierenden funktioniert ohne Körperschaft gut.

Zweitens: Nur eine Lösung ohne Zwangskörperschaft und dem damit verbundenen Austrittsrecht garantiert, dass weiterhin alle Immatrikulierten ihre Rechte wahrnehmen können. Wir wollen keine Zweiklassen-Studentenschaft mit Stimmberechtigten und Nichtstimmberechtigten.

Drittens: Jede Körperschaft würde für politisch extreme Kreise wieder ein Zusatzmotivation bringen. Diese könnten Prestige und Geld einer körperschaftlich organisierten Studentenschaft für ihre politischen Ziele missbrauchen. Das wollen wir nie mehr, wir haben es gehabt.

Viertens: Das erwünschte politische Engagement der angehenden Akademiker findet heute in den Parteien statt, dort, wo es hingehört. Die Uni ist eine Organisation erwachsener, mündiger Menschen; sie braucht kein Jugendparlament.

Fünftens: Die Interessen und Meinungen der Studierenden sollen wie bisher von den einzelnen politisch klar definierten Gruppierungen formuliert und zum Ausdruck gebracht werden. Für die Leitung der Uni ist dies jedoch komplizierter als eine Einheitsmeinung, deshalb versucht man, im Gesetz wieder eine Studentenschaft vorzuschlagen. Aber es ist fair und richtig, wenn die Vielzahl der Ansichten nach aussen gelangt, und nicht eine Meinung dominiert, die sich auf 90 Prozent Absenz und 7 Prozent Zustimmung stützt.

Weshalb Stephan Schwitter und Nancy Bolleter in einem Wiedererwägungsantrag vom Antrag der Mehrheit abgewichen sind, ist mir nicht ganz klar. Doch ihr Vorschlag ist mit weniger Sicherheit verbunden. Ein Unfall ist in dieser Version viel eher möglich. Sebastian Brändli hat unsere Ängste sehr klar analysiert, doch wir wollen absolute Sicherheit gegen einen Missbrauch haben. Aus der Geschichte zu lernen, war noch nie falsch, Herr Brändli, im Gegenteil.

Folgen Sie deshalb unserem Mehrheitsantrag, dem Mehrheitsantrag der Kommission, und lehnen Sie beide Minderheitsanträge ab. Ein Universitätsgesetz, das wieder die Möglichkeit einer Körperschaft schafft, wäre für Bürgerliche und Liberale inakzeptabel.

Esther Zumbrunn (DaP/LdU): Die LdU-Fraktion wird ihre Stimmen zu diesem Thema unterschiedlich abgeben. Ich persönlich bevorzuge eine liberale Haltung. Es würde mir zutiefst widerstreben, ohne mein eigenes Tun, Mitglied einer Körper- oder Studierendenschaft zu sein und erst nach einem schriftlichen Begehren davon loszukommen.

Daniel Schloeth (Grüne, Zürich): Einige Voten fand ich wirklich amüsant. Jürg Trachsel sagt: «Wir wollen autonome Studierende». Ich denke, wenn Sie das kurz nach 1980 gesagt hätten, wären Sie von der SVP ausgeschlossen worden. Wenn ich Andreas Honegger nicht besser kennen würde, hätte ich das, was er jetzt geboten hat, für gutes Cabaret gehalten. Herr Honegger, wenn Sie sagen, dass die Studierendenschaft eine Stimmbeteiligung von lediglich 10 bis 15 Prozent hat, dann dürfen wir uns als Kantonsräte darauf nicht zu viel einbilden. Wir hatten bei unseren letzten Wahlen eine Stimmbeteiligung von 30 bis 33 Prozent. Das ist kein so grosser Unterschied. Wie ich schon gesagt habe, sollen wir die Studierenden – im NPM-Jargon – als erwachsene Kunden und Kundinnen ernst nehmen. Der Studierendenrat und auch die Universitätsleitung möchten eine verfasste Studierendenschaft. In Bern und 20 Meter neben der Universität Zürich, nämlich an der ETH, funktioniert das auch so.

Ich persönlich werde für den Minderheitsantrag der SP und der Grünen stimmen. Andere Teile unserer Fraktion werden für den Minderheitsantrag von Stephan Schwitter stimmen.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Ich werde mit einem Teil der LdU-Fraktion für eine gesetzlich verankerte Studentenschaft im Sinne des Antrages Schwitter stimmen.

Die Studierenden sollen in der Universitätspolitik als eigenständiger Partner ernst genommen werden. Nur mit einer fest verankerten Studentenschaft haben sie dazu eine Legitimation. Mit der Fassung der Kommissionsmehrheit, die unter dem Deckmantel «liberal» daherkommt, wird man von den übrigen Parteien immer den Einwand hören müssen, dass die Studierendenschaft zur Mitbestimmung gar nicht legitimiert sei. Wir leben in einer Zeit, in der die Ideologisierung an unseren Universitäten nicht mehr einen derart grossen Stellenwert hat wie zu Beginn der Siebzigerjahre. Die Ängste, die die FDP-Fraktion geäussert hat, teilen wir nicht. Bei der Mitbestimmung der Studierenden geht es nicht um Ideologien, sondern um sehr pragmatische Fragen des Universitätsbetriebes. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag Schwitter zuzustimmen.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Sebastian Brändli hat auf die unterschiedliche Geschichte der Kommissionsmitglieder hingewiesen. Ich bin ein Mann ohne grosse Geschichte an der Universität und habe trotzdem für die vereinsmässige Zusammenschliessung der Studierendenschaft gestimmt. Wir sind klar der Meinung, dass das freiwillige Engagement, sich an der Universität politisch oder strukturell inneruniversitär zu betätigen, gewährleistet sein muss. Es hat sich gezeigt, dass gerade bei diesem grössten Geschäft, das der Studierendenschaft respektive der Universität im Innern in den letzten Jahren vorlag, nämlich die Entwicklung des Universitätsgesetzes, die Studierendenschaft in der heutigen Struktur gut mitgearbeitet hat und auch mitbestimmen konnte. Sie konnte sich in der Vernehmlassung beteiligen, ebenso wie die anderen Stände, und beim Ausarbeiten des Universitätsgesetzes mitbestimmen.

Wir sind der Meinung, dass die 20'000 Studierenden nicht zwangsverpflichtet werden sollen, trotz Austrittsrecht, sondern wir stellen eine freie Form in den Vordergrund. Es ist ja nicht so, dass quasi nur die linke Seite einmal Profit aus der verfassten Studierendenschaft geschlagen hat. In den dreissiger Jahren waren es ganz andere Kreise, nämlich der rechten Seite, die solches versucht haben. Die Gefahr wäre diesbezüglich also von beiden Seiten gebannt. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Wir halten klar an der freien Vereinsform der Studierendenschaft fest.

Regierungspräsident Ernst Buschor: Der Regierungsrat unterstützt den Mehrheitsantrag. Es wäre sicherlich übertrieben, zu sagen, dass es eine Körperschaft des öffentlichen Rechts braucht. Ich möchte aber auch unterstreichen, dass man den Unterschied zwischen dem Minderheitsantrag Schwitter und dem Antrag der Kommission nicht überzeichnen soll. Entscheidend ist in jedem Fall die Konkretisierung auf Universitätsstufe. Die Regierung und die Universität wollen eine möglichst repräsentative Mitwirkung der Studierenden in den sie betreffenden Angelegenheiten und nur dort. Das wollen wir sicherstellen.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP-Fraktion möchte die offene Form der Studentenschaft unterstützen. Es soll keine Zwangskörperschaft bestehen. Doch unterstütze ich die Formulierung des Minderheitsantrags Schwitter, weil es die einfachere Formulierung ist. Damit soll klar sein, dass alle immatrikulierten Studierenden die Studentenschaft bilden. Somit haben alle die Möglichkeit, an der Wahl des Studierendenrates teilzunehmen. Aus diesem Grund bitte ich um die Unterstützung des Minderheitsantrages Schwitter.

Ratspräsident Roland Brunner: Gemäss § 21 des Geschäftsreglementes schlage ich Ihnen folgendes Vorgehen vor. Kommissionspräsidentin Pfister hat eingangs erwähnt, dass es sich um drei gleichgeordnete Anträge handelt. In einer ersten Abstimmung werden wir die drei Anträge nebeneinander stellen. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme. Vereinigt einer der drei Anträge das absolute Mehr auf sich, ist er somit genehmigt. Vereinigt keiner der drei Anträge das absolute Mehr auf sich, scheidet jener Antrag mit der schlechtesten Stimmenzahl aus, und wir führen eine zweite Abstimmung durch, indem wir ausmehren.

Der Rat ist einverstanden. Die Türen sind zu schliessen und die Anwesenden zu zählen. Es sind 145 Ratsmitglieder anwesend; für das absolute Mehr sind 73 Stimmen erforderlich.

Abstimmung

Der Rat gibt der Kommissionsvorlage 77 Stimmen. Sie hat damit das absolute Mehr erreicht. Auf den Minderheitsantrag Anna Maria Riedi entfallen 43 und auf den Minderheitsantrag Stephan Schwitter 24 Stimmen.

§ 18. Der Universitätsrat regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie der Auditorinnen und Auditoren.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 19. Die Privatdozentinnen und -dozenten, die Angehörigen des Mittelbaus sowie die Studierenden bilden die Stände.

Die Stände haben ein Recht auf Mitbestimmung.

Die Universitätsordnung regelt die Mitbestimmung.

§ 20. Die Universität fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Universität strebt eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.

§ 21. Die Universität kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen.

3. Teil: Gliederung der Universität

§ 22. Die Universität gliedert sich in Fakultäten. Die Universitätsordnung bezeichnet die Fakultäten.

In den Fakultäten können weitere Organisationseinheiten gebildet werden, denen Kompetenzen übertragen werden können.

§ 23. An den Fakultäten bestehen für die einzelnen Forschungs- und Lehrgebiete Institute. Ihnen sind bezüglich der universitären Belange die Kliniken der Universitätsspitäler gleichgestellt.

Die Institute verwalten sich im Rahmen der Institutsordnung selbst.

Die Institutsordnung legt die Bereiche fest, in welchen das Institut in eigenem Namen Rechte und Pflichten gegenüber Dritten begründen kann.

§ 24. Die Fakultäten und Institute sind verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen.

Die Fakultäten verleihen den Dokortitel und andere akademische Grade nach Massgabe der Prüfungs- und Promotionsordnungen.

Die Fakultäten erlassen Studienordnungen und regeln die Weiterbildung.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

4. Teil: Kantonale Behörden

§ 25. Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus.

Ihm obliegen:

1. Beschluss über das Globalbudget sowie Bewilligung der weiteren Staatsleistungen;

2. Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
3. Genehmigung der Vereinbarungen über Hochschulbeiträge und weiterer Konkordate.

Daniel Schloeth (Grüne, Zürich): Ich habe Ihnen zwei neue Anträge unserer Fraktion zum Universitätsrat angekündigt und habe den Kommissionsmitgliedern und den Medien dazu ein Blatt abgegeben. Ich habe mich belehren lassen, dass ich den Antrag zur Wahl des Präsidiums schon bei § 25 stellen muss.

Der Antrag lautet:

§ 25. Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus.

Ihm obliegen:

1. *Beschluss über das Globalbudget sowie Bewilligung der weiteren Staatsleistungen;*
2. *Genehmigung der Rechenschaftsberichte;*
3. *Genehmigung der Vereinbarungen über Hochschulbeiträge und weitere Konkordate.*
4. *Wahl des Universitätsrates.*

Der Punkt 4 kommt dazu und das heisst, dass der Kantonsrat den Universitätsrat wählt.

Im § 28 würde es dann heissen: 1. Absatz, Ziffer 2. durch den Kantonsrat gewählt, statt durch den Regierungsrat gewählt.

Dieser Antrag betrifft die Wahlbehörde und damit wollen wir verhindern, dass der jetzt schon überlastete Erziehungsdirektor auch noch die Leitung dieses Gremiums übernehmen muss.

In der Kommission ist der Artikel in dem Sinne geändert worden, als der Erziehungsdirektor das Präsidium nicht automatisch übernimmt. Ernst Buschor hat uns in der Kommission jedoch klar gemacht, dass er den neuen Rat präsidieren wird. Aufgrund des dritten Absatzes des § 28 kann der Regierungsrat den Präsidenten wählen. Ernst Buschor hat angekündigt, dass dies seine Wenigkeit sein wird. Das möchten wir nicht. Ernst Buschor ist schon heute mit seinen vielen Reformplänen sehr überlastet. Daher wird er zu wenig Zeit finden, den Universitätsrat angemessen zu präsidieren. Selbstverständlich bleibt er nach unserem Antrag gewöhnliches Mitglied des Universitätsrates.

Für das Präsidium ziehen wir das Modell Basel vor. Dort wird der Universitätsrat von einer unabhängigen Person präsidiert. Zum heutigen Zeitpunkt ist das Herr Soiron, der uns mitgeteilt hat, dass er für den Unirat zweieinhalb Tage Arbeit pro Woche aufwendet. So viel Zeit

wird Ernst Buschor niemals haben, auch wenn er sich noch so Mühe gibt. Ich denke, dass es sich lohnt, wenn wir einen handlungsfähigen, tatkräftigen Vorsitzenden oder eine ebensolche Vorsitzende des Universitätsrates haben.

Der Minderheitsantrag der SP, den sie bei § 28 gestellt hat, ist für uns ein Alibiantrag. Mit diesem Antrag hier und dem Antrag zum zweiten Punkt des § 28 setzen wir uns für eine unabhängige Zusammensetzung und ein unabhängiges Präsidium des Universitätsrates ein. Nur so kann man ehrlich von einer Autonomie der Universität sprechen.

Ratspräsident Roland Brunner: Daniel Schloeth hat nun zwangsläufig auch zum § 28 gesprochen. Ich mache Ihnen beliebt, dies weiter so zu halten, zu den beiden Paragraphen gemeinsam zu sprechen.

Regula Pfister-Esslinger (FDP, Zürich): Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir durchaus zuerst den § 25 bereinigen können. Denn es gibt auch zu § 26 noch Minderheitsanträge. Zum zweiten Teil des Votums von Daniel Schloeth können wir dann bei der Behandlung des § 28 eingehen. Im § 25 geht es um die Aufgaben, die der Kantonsrat hat. Dies können wir sehr gut vom § 28 trennen, in welchen es um die Zusammensetzung des Universitätsrates geht.

Daniel Schloeth will mit seinem Antrag bei § 25 einen Punkt 4 einsetzen, nämlich dass künftig der Kantonsrat den Universitätsrat zu wählen habe. Das ist ein einzelner Punkt, zu welchem wir hier abschliessend Stellung nehmen können.

Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen und der Meinung der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Diese will, dass der Universitätsrat durch den Regierungsrat gewählt wird. Wenn wir zur Beurteilung des Minderheitsantrages Schloeth kommen, müssen wir uns fragen, was der Universitätsrat eigentlich ist. Man kann diese Frage noch einschränken und fragen: Ist der Universitätsrat ein politisches Gremium oder nicht? Der Universitätsrat ist das Leitungsgremium der Universität, vergleichbar mit einem Verwaltungsrat. Das ist beileibe kein politisches Organ. Aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll, dass der Universitätsrat vom Kantonsrat gewählt wird. Im Universitätsrat sollen die Fähigsten sitzen, die für die strategische Leitung der Universität zuständig sind. Wenn wir die Wahl dieses Gremiums in den Kantonsrat geben, ist die Gefahr, dass das Gremium verpolitisiert wird, sehr gross. Ich habe die Befürchtung, dass in diesem Fall gewisse Leute sagen, dass sie sich keiner Wahl des Kantonsrates mit dem ganzen Vorgeplänkel

unterziehen wollen. Auch ist die Gefahr gross, dass sich dann plötzlich ein Proporz einschleicht, indem man sagt, wieviele Vertreter der verschiedenen Parteien in diesem Gremium sitzen sollen. Das geht nicht.

Die Kommissionsmehrheit sieht vor, dass der Universitätsrat das oberste Leitungsgremium für die Universität ist. Seine strategischen Entscheide sollen nicht verpolitisiert werden, und deshalb muss er vom Regierungsrat gewählt werden. Dabei bleiben wir. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Schloeth abzulehnen.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Wenn wir die Diskussion der Paragraphen 25 und 28 auseinandernehmen, gibt es eine zerstückelte Diskussion. Das finde ich schade, denn dann können wir nie richtig darüber sprechen, was für ein Gremium der Universitätsrat eigentlich ist. Die gleiche Situation bot sich schon in der Kommission. Einzelne Mitglieder haben sehr spät begriffen, was mit dem Übergang der Hochschulkommission zum Universitätsrat überhaupt geändert werden soll. Es stellt sich nun das Problem, dass wir dies hier im Plenum 180 Leuten erklären müssen. Aus diesem Grund hätte ich es bevorzugt, die beiden Paragraphen für die Diskussion zusammenzunehmen. Ich bin nun doch auch mit einer separaten Diskussion einverstanden, weil ich in der einzelnen Frage, die Daniel Schloeth hier anspricht, den Argumenten der Kommissionspräsidentin folgen kann.

Ich betrachte den Universitätsrat als fachliches Gremium. Fachlich im umfassenden Sinne der Führung einer grossen fachlichen Organisation. Dabei ist es in der Tat falsch, wenn wir parteipolitische Argumente in den Vordergrund rücken. Der Kanton hat bereits ein Gremium im Bereich der Erziehung, das vom Kantonsrat gewählt wird: Im Erziehungsrat nehmen vor allem Parteivertreter Einsitz. Für das Gremium des Universitätsrates erachte ich diese Lösung als falsch, denn er ist das oberste Führungsorgan der Universität. Aus diesem Grund werde ich dann bei § 28 einige Punkte bemängeln. Doch im vorliegenden Fall ist es richtig, dass der Kantonsrat nicht das Wahlorgan ist.

Selbstverständlich kann ich in diesem Punkt nicht für die ganze Fraktion der Sozialdemokraten sprechen, weil in unserer Fraktion eben auch die Befürchtung besteht, dass zu viele fachliche, das heisst «unpolitische» Aspekte eine allzu bürgerliche Zusammensetzung des Universitätsrates zur Folge haben wird. Ich bin der Meinung, dass wir zur Fachlichkeit dieses Gremiums Ja sagen müssen und unterstütze deshalb den Antrag der Grünen Fraktion nicht.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Natürlich unterstützen wir hier die Mehrheit. Bei diesem Gesetz ist es so, dass der Kantonsrat einerseits eine gewisse Macht abgibt, sich auf der anderen Seite aber gewisse Machtmittel nicht nimmt. Dieser Paragraph ist nun so ein Fall, wo wir der Meinung sind, dass wir uns die Macht nicht nehmen sollen. Der Universitätsrat soll ein unabhängiges Gremium sein. Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, den Universitätsrat unter Verschluss zusammenzustellen, Persönlichkeiten zu berufen und in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft eine Ausgewogenheit zu suchen. Deshalb soll hier im Rat nicht noch mit der Unterstützung der Medien – das hat Regula Pfister sehr richtig gesagt – im Vorlauf ausgelotet werden, wer dafür in Frage kommt. Es sind nicht Leute mit Parteibuch gefragt, sondern Leute, die über der politischen Ebene stehen und sich fachlich für die Universität einsetzen.

Aus diesem Grund wollen wir nicht, dass der Kantonsrat die Wahl vornimmt.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Wie Sebastian Brändli angekündigt hat, haben wir keine geschlossene Haltung zu diesem Antrag. Ein beträchtlicher Teil unserer Fraktion fürchtet sich nicht vor einer zusätzlich zur fachlichen auch politischen Einflussnahme auf die Universität. Die Uni wird nach wie vor hauptsächlich mit Steuergeldern finanziert. Steuergelder sind Volksgelder, und Volksvertreterinnen und -vertreter sollen daher einen gewissen Einfluss auf das oberste Führungsgremium der Universität haben.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass der Universitätsrat nach § 29 zum Beispiel auch die Universitätsordnung genehmigt. Ich denke, für solch wichtige Entscheide ist es von Bedeutung, dass der Universitätsrat eine möglichst hohe politische Legitimierung hat. Ich bitte Sie daher, den Antrag Schloeth zu unterstützen.

Daniel Schloeth (Grüne, Zürich): Ich haben Ihnen vorher den Antrag zur Wahl durch den Kantonsrat gestellt, aber fälschlicherweise die Begründung für meinen zweiten Antrag geliefert. Ich entschuldige mich dafür beim Präsidium und möchte jetzt noch die Begründung für den Antrag bei § 25 zur Wahl vorbringen. Dafür spreche ich dann nicht mehr zu § 28.

Es ist immer die Rede von der grossen Autonomie der Universität, die mit diesem Gesetz erreicht werden soll. Wenn der Universitätsrat nun aber vollständig von der Regierung ernannt wird, so ist das ein Haken

dieses Gesetzes. Unserer Meinung nach geht das nicht auf. Gegenüber den jetzigen Verhältnissen bedeutet dies eine klare Kompetenzausweitung der Regierung. Wie Sebastian Brändli gesagt hat, steht momentan der Erziehungsrat als letztes Gremium zwischen der Uni und der Regierung. Der Erziehungsrat ist viel unabhängiger zusammengesetzt, als es beim neuen Universitätsrat, der diese Funktion übernehmen wird, der Fall sein kann. Im Erziehungsrat sitzen vier vom Kantonsrat gewählte Mitglieder; die Lehrkräfte können zusätzlich noch ein eigenes Mitglied bestimmen. Für uns bedeutet das eine Garantie für eine ausgewogene pluralistische Zusammensetzung.

Wenn Ernst Buschor die Zusammensetzung mit sogenannten Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik bestimmen kann, ist klar, was uns erwartet: Eine Versammlung von rechtsbürgerlichen Persönlichkeiten im Alter von 50 Jahren an aufwärts, die vor sich je ein Schildchen haben «Persönlichkeit aus der Kultur», «Persönlichkeit aus der Wirtschaft», «Persönlichkeit aus der Wissenschaft», «Persönlichkeit aus der Politik». Vermutlich stammen dann all diese Persönlichkeiten aus Studentenverbindungen – vermutlich katholischen Studentenverbindungen. Ich denke, dass man die Sitzungen des Unirates dann gleich am Verbindungsstammtisch abhalten könnte. (Heiterkeit).

Es wundert uns, dass ein Teil der SP gegen diesen Antrag ist, da die SP in jeder Bildungsdebatte den guten Ernst Buschor als überfordert oder unfähig bezeichnet. Nun möchte gerade diese Fraktion Ernst Buschor betreffend die Zusammensetzung des Universitätsrates «Carte blanche» geben. Darüber wundern wir uns. Ich möchte Sie also bitten, bei diesem Antrag für eine breite Zusammensetzung zu stimmen und dann auch im § 28 betreffend das Präsidium unserem Antrag zuzustimmen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Ich möchte zu den Paragraphen 25 und 28 ein paar grundsätzliche Bemerkungen machen. Ich gehe davon aus, dass der künftige Regierungsrat für das ganze Bildungswesen im Kanton Zürich verantwortlich sein wird, sagen wir: Für Bildung und Kultur. Ich gehe ebenfalls davon aus, dass es diesem Magistraten oder dieser Magistratin im nächsten Jahrtausend oder Jahrhundert gelingen wird, die Stadt Zürich zur Bildungsstadt Schweiz zu gestalten. Die Ansätze dafür sind vorhanden; wir müssen nur die richtigen Prioritäten setzen. Auch gehe ich davon aus, dass diese Regierungsperson einen Prioritätenwechsel vollzogen hat. Die Berufsbildung, in welcher sich immerhin 70 Prozent der Bevölkerung befindet, sollte vor der universitären Bildung rangieren. Ich gehe davon aus, dass dann die Universität definitiv

in die Autonomie entlassen ist, dass sie einen Leistungsauftrag hat und dass sie den Technologietransfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft sicherstellt. Die Universität hat – und das ist ganz entscheidend – einen Regierungsrat, der sich für die allgemeine Aufsicht über sie verantwortlich zeigt und die vornehmste Aufgabe hat, für die Universität die Freiheit der Lehre und der Forschung zu garantieren. Im weiteren gehe ich davon aus, dass diese Regierungsperson ein Fachhochschulgesetz durchgebracht hat, das dem Kanton Zürich hochqualifizierte Fachhochschulen sichert, die das Scharnier zwischen der universitären und der beruflichen Bildung garantiert und deren Durchlässigkeit sicherstellt.

Dieser Bildungsminister oder diese Bildungsministerin hat also einen ganz zentralen und allgemein umfassenden Bildungsauftrag. Meiner Ansicht nach gehört dieser Bildungsminister nicht in die Universitätsleitung. Wir vermischen hier die Verantwortlichkeiten, und diese sind ganz entscheidend. Wir haben festgestellt, dass der Regierungsrat die allgemeine Aufsicht über die Universität hat. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über diese aufsichthabende Regierung. Deshalb hat der Regierungsrat nicht in der Universitätsleitung zu sitzen, sondern er hat eine andere Aufgabe, nämlich den Universitätsrat zu wählen. Er hat eine möglichst unabhängige Universitätsleitung zu wählen. Aus diesem Grund stellen wir uns gegen den Antrag Schloeth. Die Regierung, über welche wir die Oberaufsicht haben, soll den Universitätsrat wählen.

Bei § 28 werden wir uns genau so präzise dafür aussprechen, dass die Regierung nicht zwingend in den Universitätsrat gehört. Sie gehört dort nämlich nicht hinein, sondern sie hat darüber die allgemeine Aufsicht. Das ist eine wichtige und sehr vornehme Aufgabe. So sollten wir den neuen Stil der NPM-Verwaltungsreform überall durchsetzen. Weshalb sollen wir dies gerade betreffend die Universität nicht tun? Klare Verantwortlichkeiten und eine klare Verantwortungshierarchie schützen uns und garantieren die Kontrolle und die Oberaufsicht über die Universität.

Aus diesen Gründen lehnen wir den Antrag Schloeth betreffend § 25 ab. Bei § 28 sind wir klar der Auffassung, dass die Regierung nicht in die Universitätsleitung gehört.

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard): In der heutigen Vorlage haben wir die Verhältnisse doch ganz klar geregelt. Hier im Kantonsrat soll nur die politische Diskussion über die Universität stattfinden. Den Universitätsrat betrachten wir klar als nicht politisches Gremium. In der Kommission haben wir die verschiedenen Varianten eingehend geprüft. Wir erachten es als zwingend, dass das Verhältnis und die Verbindung zur

Regierung besteht. Wir bitten Sie also, den Paragraphen 25 und 28 so wie sie vorliegen zuzustimmen.

Regierungspräsident Ernst Buschor: Ich möchte mich kurz fassen, denn alles Wesentliche ist bereits gesagt. Herr Schloeth, es geht hier um ein Universitätsgesetz und nicht um eine «Lex Buschor». Das Zerrbild, das Sie vorher gezeichnet haben, ist so verkehrt, dass auch das Gegenteil noch falsch wäre. Der beste Beweis dafür ist das Universitätsgesetz.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 93 : 28 Stimmen dem Mehrheitsantrag der Kommission zu.

§ 26. Dem Regierungsrat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Universität.

Er hat zuhanden des Kantonsrates folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung des Globalbudgets sowie Antragstellung zu den weiteren Staatsleistungen;
2. Verabschiedung der Rechenschaftsberichte;
3. Abschluss der Vereinbarungen über Hochschulbeiträge und weiterer Konkordate;

Er ist abschliessend zuständig für:

1. Erlass der Verordnung über die Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich;
2. Genehmigung der Personalverordnung und des Finanzreglements;
3. Genehmigung des Entwicklungs- und Finanzplans;
4. Wahl des Universitätsrates;
5. Anordnung von Zulassungsbeschränkungen.

Minderheitsantrag Stephan Schwitter und Jürg Trachsel

§ 26. 3. Absatz, Punkt 2. *Genehmigung der Universitätsordnung, der Personalverordnung und des Finanzreglements;*

Absatz 1, 2 und 3 mit Ausnahme von Punkt 2 unverändert.

Minderheitsantrag Ueli Mägli, Julia Gerber Rüegg und Anna Maria Riedi

§ 26. 3. Absatz, Einfügung eines Punktes 3a. Externe Qualitätssicherung von Forschung, Lehre und Dienstleistungen;

Absatz 1, 2 und 3 mit Ausnahme von Punkt 3a unverändert.

Regula Pfister-Esslinger (FDP, Zürich): Bei § 26 geht es um die Aufgaben des Regierungsrates. Zu diesem Paragraphen liegen zwei Minderheitsanträge zu zwei unterschiedlichen Punkten, die nichts miteinander zu tun haben, vor.

Erstens haben wir den Antrag Schwitter. Dieser möchte eigentlich, entsprechend dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates, die Genehmigung der Universitätsordnung diesem wieder als Aufgabe zurückgeben. Es ist die Meinung dieses Minderheitsantrages, dass der Regierungsrat nach wie vor die Personalverordnung, das Finanzreglement und eben auch – das will er wieder einfügen – die Universitätsordnung zu genehmigen habe. Im Namen der Mehrheit bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wenn man es mit der Autonomie der Universität wirklich ernst meint, so soll der Universitätsrat auch die Möglichkeit haben, die Universitätsordnung abschliessend zu genehmigen. Es dünkt mich falsch, auf der einen Seite zu sagen, dass die Universität eigenständig sein und die nötige Verantwortung übernehmen muss, ihr auf der anderen Seite aber das Instrumentarium dafür nicht in die Hand gibt.

Der zweite Minderheitsantrag von Ueli Mägli und weiteren SP-Mitgliedern will neu die externe Qualitätssicherung einfügen. Ich bitte Sie, auch diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Alle Kommissionsmitglieder – ich betone «alle» – sind für die interne und externe Qualitätssicherung. Die Mehrheit der Kommission ist aber der Meinung, dies sei mit § 4 bereits genügend abgedeckt und müsse hier nicht nochmals verankert werden.

Ich bitte Sie also, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Der Einfluss der politischen Gremien auf die unabhängige Universität wird durch das neue Gesetz logischerweise zurückgebunden. Darüber sind wir nicht in jeder Beziehung glücklich. Über dem Eingang der Universität steht «durch den Willen des Volkes» geschrieben. Aus diesem Grund hätten wir gerne gesehen, wenn der Kantonsrat als Repräsentant des Volkes, neben dem Beschluss über das Globalbudget, der Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der Genehmigung der Konkordate, auch den Entwicklungs- und Finanzplan hätte genehmigen können. In diesem Punkt haben wir uns der Kommissionsmehrheit gefügt. Im zur Sprache

stehenden § 26 Absatz 3, Punkt 2 jedoch, wollen wir eine gewisse politische Kontrolle aufrecht erhalten, indem der Regierungsrat neben Personalverordnung und Finanzreglement auch die Universitätsordnung, welche der Universitätsrat erlässt, genehmigt. Immerhin beträgt das Budget der Universität insgesamt etwa 600 bis 700 Millionen Franken. Es kann dem Kanton nicht gleichgültig sein, was mit diesem Geld geschieht. In der Universitätsordnung geht es um das Einrichten oder Aufheben von Fakultäten und um den sehr wichtigen Bereich des Berufungsverfahrens. Ich votiere deshalb zusammen mit Jürg Trachsel für die politische Kontrolle und die Genehmigung der Universitätsordnung durch den Regierungsrat. Ich bitte Sie, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Ich spreche zum Minderheitsantrag von Ueli Mägli, der heute abwesend ist. Der Minderheitsantrag sieht vor, dass der Regierungsrat abschliessend zuständig ist für die externe Qualitätssicherung von Forschung, Lehre und Dienstleistung. Kommissionspräsidentin Pfister hat in ihrem Votum darauf hingewiesen, dass dieses Anliegen im § 4 berücksichtigt sei. Dem ist nicht so. Der § 4 regelt die interne Qualitätssicherung. Das heisst, die Qualitätssicherung, die die Universität selber vornimmt. In der Universitätsordnung ist dafür ein Review-Stelle vorgesehen. Dieses Anliegen ist auch von unserer Seite her unbestritten. Der vorliegende Minderheitsantrag hat aber zum Ziel, die externe systematische Qualitätssicherung zu gewährleisten. Wenn die politischen Behörden im Rahmen von Globalbudgets Leistungsaufträge erteilen, braucht es eine Instanz, die überprüft, ob diese Aufträge erfüllt werden. Auf Regierungsebene nur die Verabschiedung der Rechenschaftsberichte vorzusehen, genügt dazu nicht. Die externe Qualitätssicherung zu gewährleisten ist ein allgemeines Anliegen. So sieht das Verwaltungsreformrahmengesetz vor, dass die Direktionen interne Revisionsstellen errichten. Diese haben den Auftrag, die Erfüllung der Leistungsaufträge auch im Sinne einer inhaltlichen Wirkungskontrolle zu überprüfen. Somit ist das grundsätzliche Anliegen, nämlich die externe Qualitätssicherung zu gewährleisten nach, VRG § 8 berücksichtigt.

Die Universität ist nun aber nicht mehr einfach ein Betrieb im Betrieb. Sie soll zu einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons werden. Gerade deshalb scheint es uns besonders wichtig, dass das grundsätzliche Anliegen des VRG im Universitätsgesetz expliziten Niederschlag findet. Es geht nicht um die Verdoppelung eines

Anliegens, sondern um dessen Spezifizierung und dessen Bestärkung im besonderen Falle einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Mit dem Minderheitsantrag äussert sich das Gesetz über die Universität Zürich nicht nur zur internen, sondern auch zur externen Qualitätssicherung. Das Anliegen einer externen Qualitätssicherung war – wie Sie gehört haben – in der Kommission eigentlich unbestritten. Gerade deshalb sollte es in diesem Gesetz Niederschlag finden. Aus diesen Überlegungen heraus bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Ich spreche zum Minderheitsantrag Schwitter. Wir haben es von der Kommissionspräsidentin gehört: Wir wollen eine grösstmögliche Autonomie der Universität. Deshalb soll das Universitätsreglement auf der Stufe des Universitätsrates beschlossen werden. Die genau gleiche Argumentation könnte man dann bei § 28 wieder bringen, und es ist klar, dass ich das tun werde.

Im Rahmen der Überlegungen, wie eine grösstmögliche oder möglichst sinnvolle Autonomie der Universität im Rahmen dieses Gesetzes geschaffen werden könnte, hat sich die SP bereit erklärt, die Universitätsordnung auf die Ebene des Universitätsrates zu bringen. Wir wissen wohl, dass durch verschiedene andere Führungsinstrumente, insbesondere durch das Globalbudget und den Leistungsauftrag, gewisse Elemente, die heute in der Universitätsordnung geregelt sind, mindestens in der Regierung, eventuell aber auch im Kantonsrat besprochen und festgelegt werden. Daher können wir Ja zum Mehrheitsantrag sagen und bitten Sie, diesem zuzustimmen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Denjenigen, die einwenden, die Universität müsse unbedingte Unabhängigkeit haben, möchte ich sagen, dass sich dann der Kantonsrat als Aufsichtsgremium auch unverzüglich aus anderen Anstalten wie EKZ und ZKB zurückziehen müsste. Das ist durchaus vergleichbar. Wir votieren für eine Aufsicht durch den Regierungsrat, auch in dieser dritten neuen unabhängigen Anstalt Universität. Denn es geht hier um viel.

Beim Antrag Mägli betreffend die externe Kontrolle sind wir der Meinung, dass dem Anliegen mit § 4 und der allgemeinen Aufsicht, die der Regierungsrat mit § 26, Absatz 1 inne hat, genügend Rechnung getragen ist.

Daher lehnen wir den Minderheitsantrag Mägli ab.

Regierungspräsident Ernst Buschor: Der Regierungsrat unterstützt den Minderheitsantrag Schwitter/Trachsel, weil hier wichtige organisatorische Kompetenzen im Spiel sind, bei denen wir eine Mitwirkung für vernünftig halten. Den Minderheitsantrag Mägli lehnt der Regierungsrat ab, weil die Vorschriften für Qualitätssicherungsmassnahmen in den übrigen Teilen des Gesetzes genügend sind.

Ratspräsident Roland Brunner: Da die beiden Minderheitsanträge zwei verschiedene Gebiete beschlagen, werden wir zuerst die Kommissionsfassung dem Minderheitsantrag Schwitter gegenüberstellen. Dabei geht es nur um den Punkt 2 des dritten Absatzes. In einer zweiten Abstimmung werden wir den Minderheitsantrag Mägli der Kommissionsfassung gegenüberstellen. Hier geht es um die Einfügung eines neuen Punktes 3a im dritten Absatz.

Abstimmung: Antrag der Kommission – Minderheitsantrag Schwitter
Der Kantonsrat stimmt der Fassung der Kommissionsmehrheit mit 112 : 10 Stimmen zu.

Abstimmung : Antrag der Kommission – Minderheitsantrag Mägli
Der Kantonsrat stimmt der Fassung der Kommissionsmehrheit mit 85 : 41 Stimmen zu.

Der bereinigte § 26 ist genehmigt.

§ 27. Dem Erziehungsrat obliegen zuhanden des Regierungsrates folgende Aufgaben:

1. Vorberatung von Änderungen des Universitätsgesetzes;
2. Stellungnahme zum Entwicklungs- und Finanzplan;
3. Stellungnahme zu Angelegenheiten von erheblicher bildungspolitischer Bedeutung.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

5. Teil: Die Organe der Universität

A. Universitätsrat

§ 28. Dem Universitätsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an:

1. von Amtes wegen:
die für das Bildungswesen und das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieder des Regierungsrates;
2. durch den Regierungsrat gewählt:
Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik.
Der Regierungsrat kann im Rahmen von Vereinbarungen den Universitätsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter anderer Kantone erweitern.

Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

An den Sitzungen des Universitätsrates nimmt die Universitätsleitung mit beratender Stimme teil. Die Universitätsordnung regelt den Beizug weiterer Vertreterinnen oder Vertreter der Professorenschaft und der Stände mit beratender Stimme.

Minderheitsantrag Sebastian Brändli, Julia Gerber Rüegg, Ueli Mägli, Anna Maria Riedi und Anton Schaller (in Vertretung von Esther Zumbrunn)

§ 28. Dem Universitätsrat gehören sieben bis neun Mitglieder aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik an.

Abs. 2 bis 5 unverändert.

Minderheitsantrag Julia Gerber Rüegg, Toni Baggenstos (in Vertretung von Daniel Schloeth), Ueli Mägli, Anna Maria Riedi und Anton Schaller (in Vertretung von Esther Zumbrunn)

§ 28. Einfügung eines Absatzes 6. Die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission nimmt an den Sitzungen des Universitätsrates beratend teil.

Abs. 1 bis 5 unverändert.

Regula Pfister-Esslinger (FDP, Zürich): Wir kommen zum § 28: Zusammensetzung und Wahl des Universitätsrates. Hierzu sind einige

Voten bereits gefallen, und ich versuche nun, wieder eine gewisse Systematik in die Diskussion hineinzubringen.

Der vorliegende Mehrheitsantrag weicht in vier Teilen vom ursprünglichen Antrag der Regierung ab. Erstens haben wir beschlossen, dass der Erziehungsdirektor und die Gesundheitsdirektorin im Universitätsrat von Amtes wegen Einsitz nehmen sollten, der Erziehungsdirektor jedoch nicht automatisch dessen Präsident sein solle. Verschiedene Fragen in der Kommission haben uns zu diesem Schritt veranlasst.

Zweitens: Der Präsident oder die Präsidentin des Universitätsrates sollen vom Regierungsrat gewählt werden. Das ist die zweite Änderung. Die dritte Abänderung erfolgt in der Streichung der Bestimmung, dass dem Universitätsrat ein Mitglied des Erziehungsrates angehören müsse. Als vierte Änderung der Kommissionsmehrheit wurde der letzte Absatz: «die für das Bildungswesen zuständige Direktion führt das Sekretariat des Universitätsrates», gestrichen. Die Kommission war der Meinung, dass sich der Universitätsrat selber organisieren können soll. So viel zur Fassung der Kommissionsmehrheit.

Zu diesem Paragraphen haben wir nun drei Minderheitsanträge. Zwei davon betreffen den Absatz 1. Sie haben bei der Besprechung des § 25 von Daniel Schloeth bereits gehört, dass ein neuer Antrag dazu gekommen ist. Danach soll ausgeschlossen werden, dass der Erziehungsdirektor Präsident des Universitätsrates sein kann. Die Grüne Fraktion will also im Gesetz klar verhindern, dass der Erziehungsdirektor Präsident des Universitätsrates sein kann.

Der zweite Minderheitsantrag von Sebastian Brändli wird vom Landesring unterstützt. Er will eine sehr schlanke Fassung, nämlich dass bezüglich Regierungsratsvertretungen keine Vorschriften gemacht werden sollen, sondern dass der Unirat einfach aus sieben bis neun Mitgliedern aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik bestehen solle.

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass beide Minderheitsanträge abzulehnen sind. Der erste, weil er zu einschränkend ist; der Erziehungsdirektor soll Präsident sein können, wie jedes andere Mitglied des Universitätsrates. Er muss aufgrund der Kommissionsfassung jedoch nicht Präsident sein. Der zweite Antrag ist abzulehnen, weil wir der Meinung sind, dass die Regierung mit zwei Vertretern im Unirat durchaus dabei sein können soll. Dies vor allem aus Konkordatsgründen mit anderen Kantonen. Es ist wichtig, dass der Erziehungsdirektor, der jeweils auch Mitglied bei diesen Konkordaten ist, mindestens Mitglied des Universitätsrates ist. So kann die getroffene Mehrheitslösung als eine Mittellösung eingestuft werden, die der realen Situation, nämlich der einer autonomen Universität, die finanziell aber doch stark vom

Staat abhängig ist, am ehesten gerecht wird. Soviel zu den zwei Minderheitsanträgen zum Absatz 1.

Wir haben dazu einen dritten Minderheitsantrag, der verlangt, dass die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission an den Sitzungen des Universitätsrates beratend teilnehmen soll. Ich erlaube mir nochmals, Sie auf den Widerspruch innerhalb der SP aufmerksam zu machen. Der erste Minderheitsantrag von Sebastian Brändli möchte eine klare Öffnung nach dem Motto: «Die Wägsten und die Fähigsten sollen im Universitätsrat vertreten sein». Der zweite Antrag von Julia Gerber will eine Einschränkung, nämlich dass als einzige bezeichnete Person die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission im Universitätsrat vertreten sein soll. Überlegen Sie sich diesen Widerspruch. Die Mehrheit ist der Meinung, dass dem Anliegen der Frauen mit der Einfügung des § 20 Genüge getan worden ist. Ich bitte Sie, alle drei Minderheitsanträge abzulehnen.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Es gehört zu den Wunschvorstellungen eines jeden Parlamentariers und aller Parlamentarierinnen, um viertel vor zwölf einen Minderheitsantrag darzulegen, der lange Zeit Chancen hatte in der Kommission, zum Mehrheitsantrag zu werden. Daher danke ich der Präsidentin für ihre klug gewählten Worte «schlanke, offene Formulierung», sie hätte auch noch «zukunftsfähig» sagen können und hätte damit mein wichtigstes Anliegen genannt. Ich denke, dass die Regierung in dieser Frage NPM, *wif!* und WOV nicht begriffen hat. Sie macht einen Schritt zurück ins 19. Jahrhundert und kopiert die Hochschulkommission. Mit der Hochschulkommission haben wir heute ein Obergremium der Universität, das wie folgt funktioniert: Der Erziehungsdirektor sitzt vor, nimmt die Traktanden hervor, spult und hakt sie ab. Einzelne Traktanden geben viel zu reden, das ist klar. Doch die meisten sind aus politischer Warte nicht sehr interessant – und wurden seinerzeit vom alten Erziehungsdirektor eben nur abgespult.

Hier müssen wir einen Klimawechsel, einen Führungswechsel machen und den Schritt wagen, den Universitätsrat als oberstes leitendes Organ einzusetzen. Es ist nicht gut, wenn im Gesetz festgelegt ist, dass der Erziehungsdirektor und die Gesundheitsdirektorin von Amtes wegen Einsitz nehmen müssen.

Vielleicht muss ich Ihnen nochmals kurz etwas zur Rolle des Universitätsrates erklären. Wir haben vorhin schon von Anton Schaller und Daniel Schloeth einige Gedanken dazu gehört. Ich betrachte ihn als den Kristallisationspunkt der Selbständigkeit der Institution, die wir hier schaffen. Kristallisationspunkt, weil in diesem obersten leitenden

Gremium tatsächlich neue Führung entstehen kann. Es ist nicht mehr eine politische Führung. Diese bleibt über Globalbudget und Verordnungen bei der Regierung und beim Kantonsrat. Aber es entsteht eine neue Führungsmöglichkeit, die in anderen Universitäten der Schweiz oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule längst erkannt worden ist. Schauen Sie die Entwicklung der Gesetzgebung an. Die ETH hat seit über 100 Jahren einen Schulrat, in welchem kein Bundesrat als Vertreter Einsitz nimmt. Basel hat ein Universitätsgesetz, das einen Präsidenten ermöglicht, der nicht der Erziehungsdirektor ist. Im neuesten Universitätsgesetz der Schweiz, in Freiburg, gibt es als oberstes Gremium einen Senat, der zur Hälfte aus Mitgliedern der Universität und aus Mitgliedern, die vom Regierungsrat gewählt werden, besteht. Auch in diesem obersten leitenden Gremium sitzt kein Erziehungsdirektor. Daher ist die Argumentation, man könne interkantonal nicht zusammenarbeiten, wenn der Erziehungsdirektor nicht selber im Universitätsrat Einsitz nimmt, falsch.

Weil diese Entwicklung in der Schweiz noch nicht abgeschlossen ist, weil noch nicht alle Universitätsgesetze unter Dach und Fach sind, bin ich für eine sehr offene Formulierung. Ich kann mir vorstellen, dass es sinnvoll ist, dass der Erziehungsdirektor für eine gewisse Zeit in diesem Gremium mit drin ist. Aber ich erachte es als falsch, dies im Gesetz festzuhalten. Die interkantonale Zusammenarbeit – das ist ganz klar – wird weiterhin vornehmlich von den Erziehungsdirektoren und -direktorinnen betrieben werden müssen. Es ist kein Widerspruch, wenn der Zürcher Erziehungsdirektor dann in solchen Konkordatsräten oder in der EDK sitzt. Die Hochschule soll aber im Tagesgeschäft, im dispositiven Geschäft, von einem Universitätsrat ohne Erziehungsdirektor geführt werden. Aus diesen Gründen erachte ich es als Schönheitsfehler, als echten Webfehler dieses neuen Gesetzes, wenn wir den Erziehungsdirektor und die Gesundheitsdirektorin qua Amt in den Universitätsrat beordern. Ich möchte Sie bitten, davon Abstand zu nehmen.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Mein Antrag ist mitnichten eine Einschränkung, sondern er ist eine Ergänzung im Sinne von Wissenstransfer. Ich würde sogar sagen, dass mein Antrag eine Bewusstseins-erweiterung für den Universitätsrat ist. (Heiterkeit). Es geht nämlich darum, dass das in einer Kommission mit Fachfrauen erarbeitete Erfahrungswissen in den Universitätsrat hineingetragen wird. Mein Antrag ist auch nicht systemwidrig, denn er verlangt nicht, dass eine besondere Gruppe der Menschheit im Universitätsrat ein speziell reserviertes Stimmrecht erhält. Es geht darum, dass jemand zur Stelle ist, der

kompetent ist, wenn die Universität den Leistungsauftrag der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung umsetzen muss. Dazu habe ich Ihnen ein schönes Beispiel. Der Regierungsrat hatte den Umsetzungspassus, den Sie vorhin zu meiner grossen Freude oppositionslos genehmigt haben, mit der Argumentation, dass die Gleichstellung bereits im Personalgesetz geregelt sei, aus dem Gesetz hinausgeschmissen. Damit hat der Regierungsrat gezeigt, dass er sich nicht bewusst ist, was die Förderung von Gleichstellung bedeutet, und dass dies mehr ist als nur ein einfacher Personalentscheid. Das ist nicht böser Wille, sondern es war niemand da, der den Regierungsrat darauf aufmerksam gemacht hat, dass es bei dieser Frage um mehr geht. Wäre aber jemand mit beratender Stimme zur Stelle gewesen, der gesagt hätte: «Achtung, es gibt noch diese und jene Problematik», dann hätte der Regierungsrat sicherlich anders entschieden.

Der Leistungsauftrag, den wir mit § 20 im Gesetz verankert haben, ist von strategischer Bedeutung. Es geht um die Frage, welche Massnahmen müssen wo ergriffen werden, damit dieser Leistungsauftrag umgesetzt wird. Es geht darum, zu definieren, mit welchen Indikatoren wir die Umsetzung messen, damit wir nicht auf dem Holzweg fahren, sondern etwas sinnvolles machen. Es geht um die Frage, wo es Klärungsbedarf für die Gleichstellungsfrage gibt, wo Forschungsbedarf besteht, wie Studiengänge strukturiert sein müssen, wie wir akademische Laufbahnen im Grundsatz gestalten, damit die Frauen nicht hinausfallen können, wie sie das heute tun. Dies alles sind doch Entscheide von strategischer Bedeutung. Wo aber werden diese Entscheide gefällt? – Weit oben im Universitätsrat.

Ich bitte Sie, dem Universitätsrat eine Beisitzerin zu beschaffen, die ihr Bewusstsein für diese Fragen geschärft hat und den Universitätsrat gut beraten kann. In diesem Sinne möchte ich noch einmal betonen, dass mein Antrag ein Erweiterungs- und nicht ein Einschränkungsantrag ist. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.

Daniel Schloeth (Grüne, Zürich): Die Begründung habe ich ja vorab schon geliefert. Doch ich lese den Antrag selber noch einmal vor:

§ 28. *Dem Universitätsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an:*

1. *von Amtes wegen:*

die für das Bildungswesen und das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieder des Regierungsrates. Sie dürfen das Präsidium nicht übernehmen.

Abs. 2 bis 5 unverändert.

Den Antrag habe ich schon begründet, und Martin Ott wird nachher noch dazu sprechen.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Wir lehnen die Minderheitsanträge aus folgenden Gründen ab. Der Einschränkung von Daniel Schloeth mit der Verneinung des möglichen Präsidiums an die Regierung können wir uns nicht anschliessen. Wir wollen nicht so einschränkend sein. Bei der Vertretung des Regierungsrates im Universitätsrat gehen wir davon aus, dass der Regierungsrat quasi Innen- und Aussenpolitik zu treiben hat. Er soll ex officio vertreten sein, weil ihm der Kantonsrat doch ein Globalbudget von rund 300 Millionen zusprechen wird. Es ist unserer Meinung nach zwingend, dass der Regierungsrat im Universitätsrat vertreten ist und dieses Budget hier im Rat vertreten können muss. Nach aussen ist klar, dass in der Form der EDK ein Gremium auf eidgenössischer Ebene besteht, das als stimmberechtigtes Mitglied quasi nur den Erziehungsdirektor oder die -direktorin, also die Bildungsdirektion, aufnehmen wird. In der Kommission haben wir die Probleme der Basler Universitätsleitung, die in der EDK gar nicht richtig aufgenommen worden ist, hinsichtlich dieser Frage genügend gehört. Wir sind auch der klaren Überzeugung, dass der Regierungsrat für das Abschliessen von Konkordaten federführend sein muss. Es ist in dieser Vorlage so, dass der Regierungsrat das Präsidium wählt, dieses aber keinesfalls selbst übernehmen muss, im Universitätsrat jedoch vertreten sein soll.

Den Minderheitsantrag von Julia Gerber lehnen wir ab, weil wir mit dem Einbezug von § 20 zwei ganz starke Grundlagen geschaffen haben. Mit Absatz 1 wird die tatsächliche Gleichstellung in der Universität gefördert, und mit Absatz 2 ist fixiert, dass eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und Gremien vorhanden sein muss. Der Universitätsrat soll nun schlechterdings ein kleines funktionsfähiges Gremium sein und nicht durch Präsidien von einzelnen Kommissionen erweitert werden. Ich möchte Ihnen an diesem Punkt ankünden, dass ich bei der Erweiterten Universitätsleitung die beratende Stimme des Präsidiums der Gleichstellungskommission beantragen werde. Das heisst, dass wir einen Zusatzantrag, ähnlich wie ihn Julia Gerber zu diesem Paragraphen stellt, also die zusätzliche beratende Stimme der Präsidentin der Gleichstellungskommission in die Erweiterte Universitätsleitung, einbringen. Damit wird dann die nötige Information in diesen Gremien, die vor allem inneruniversitär arbeiten, gewährleistet. Ich glaube, dass wir uns auf dieser Ebene einigen könnten, damit wir eine genügende Vertretung haben.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Für den Minderheitsantrag Brändli, für die offene Formulierung dieses Paragraphen, habe ich ein gewisses Verständnis. Ich unterstütze aber trotzdem den Text der Regierung. Die Kommission liess sich schriftlich über den Standpunkt und die Erfahrungen der ETH und der Universität St. Gallen beraten. Die Antworten von Doktor Nüesch und Doktor Bieri aus der Sicht der ETH zeigten die unterschiedliche Bedeutung des ETH-Rates im Vergleich zum Universitätsrat. Der ETH-Rat ist ein nicht-politischer Rat, vorwiegend aus Fach- beziehungsweise Interessensvertretern bestehend. Der ETH-Rat trägt Verantwortung gegenüber verschiedenen Anstalten des Bundes, nicht nur der ETH in Zürich und Lausanne, sondern auch gegenüber anderen Forschungs- und Prüfungsanstalten. Finanzieller Träger ist dabei ausschliesslich der Bund.

Der Universitätsrat ist oberstes Organ der Universität Zürich allein. Obwohl ihre finanzielle Unterstützung aus verschiedenen Quellen stammt, werden die Mittel doch zu 50 Prozent vom Kanton gestellt. Der Universitätsrat soll nicht ausschliesslich ein politischer Rat werden. Es ist sehr zu begrüssen, dass Persönlichkeiten aus verschiedenen Fach- und Interessensgebieten dazugehören. Die Universität ist aber immer noch eine kantonale Institution, und die politische Verantwortung gegenüber dem Kantonsrat und der weiteren Bevölkerung soll durch den Regierungsrat getragen werden. Es ist klar, dass das Medizinstudium und das Universitätsspital wichtige Teile der Universität sind. Deshalb ist es wichtig, dass die Regierungsmitglieder des Gesundheitswesens wie auch des Bildungswesens des Kantons im Universitätsrat vertreten sind.

Noch etwas zur Wahl des Präsidiums. Für die ETH ist das Präsidium des Universitätsrates nicht zwingend durch den Regierungsrat zu besetzen. Es ist möglich, dass eine Nicht-Regierungspräsidentin mehr Zeit und Energie zur Verfügung hätte als ein amtierendes Regierungsmitglied. Im Zusammenhang mit den interkantonalen Hochschulvereinbarungen und weiteren Vertretungen erscheint es heute aber sinnvoll. Darum soll der Regierungsrat die Präsidentin oder den Präsidenten wählen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Die CVP-Fraktion unterstützt die Version der Kommissionsmehrheit. Zum Antrag Brändli ist zu sagen, dass wir befürchten, der Regierungsrat könnte nicht im Unirat vertreten sein, wenn er nicht explizit als Vertretung im Gesetz aufgeführt ist. Die Lösung der Uni Basel, wo ein Mitglied einer katholischen Studentenverbindung – wie Daniel Schloeth sagt –, ein CVP-Vertreter von hervorragendem Format – sage ich –, den Universitätsrat ohne

regierungsrätliche Unterstützung ausgezeichnet führt, schmeichelt uns. Aber es ist uns sehr wichtig, dass die Regierung vertreten ist, wer immer auch das Amt des Erziehungsdirektors inne hat. Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Universitätsrates wiederum, wollen wir aber dem Gremium selbst überlassen und dazu keine unnötigen Vorgaben machen. Ich muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass es für Verhandlungen über Konkordate mit anderen Kantonen von grossem Vorteil ist, wenn der Regierungsrat im Universitätsrat vertreten ist oder diesen sogar führt.

Dass, gemäss Antrag von Julia Gerber Rüegg, die Präsidentin der Gleichstellungskommission im Universitätsrat Einsitz haben soll, betrachten wir als unwillkommenes Präjudiz für andere Vertretungen im Unirat, die das Gremium zu gross und zu schwerfällig werden lassen würden. Wir lehnen alle drei Minderheitsanträge ab.

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur): Erlauben Sie mir zur Bestärkung des Minderheitsantrags von Julia Gerber einen kurzen Abstecher in die Welt der Musik. Unter dem Titel «Die Ängste der Wiener Philharmoniker» in einer Musikzeitschrift vom Februar 1996 äusserte sich ein Flötist der Wiener Philharmoniker folgendermassen. Er sprach von der Furcht, dass die emotionale Geschlossenheit des Orchesters verlorengehen könnte, nähme es Frauen auf. Er sagte: «Die Art wie wir musizieren hat sehr viel mit Seele zu tun. Das lässt sich nicht vom Geschlecht trennen. Wenn man jetzt mit einer oberflächlichen Gleichmacherei kommt, verliert man ganz Wesentliches.» Im Jahr 1978 erlaubte sich Herbert von Karajan an einer Pressekonferenz zu sagen, dass Frauen nicht ins Sinfonieorchester, sondern an den Herd gehören. Sie werden mir sagen, dass das ein alter Zopf ist, nämlich 20-jährig. Wenn Sie aber bedenken, dass heute bei den Wiener Sinfonikern 127 Musiker und drei Musikerinnen spielen und bei den Berliner Philharmonikern neben 121 Männern gerade sechs Frauen Platz haben, dann glaube ich, ist der Vergleich mit der Situation an der Universität gerechtfertigt. Je höher nämlich die Stufe der Dozentinnen und Dozenten kommt, um so kleiner wird der Prozentsatz der Frauen.

Ich haben diese Beispiele gebracht, weil sie für mich stellvertretend für die ganze Gleichstellungsthematik stehen. Wenn wir hier Zahlen über die Entwicklung an der Uni vielleicht noch nicht hören, so ist dies, denke ich, doch vergleichbar. Diese Zahlen geben den Ausschlag dafür, dass es zur jetzigen Zeit noch immer nötig ist, den Gleichstellungsparagraphen und andere besondere Formulierungen im Unigesetz zu haben. Auf dass aus heutiger Sicht aus Worten statt Taten, morgen dann

Taten statt Worte werden und übermorgen sogar Frauen statt Worte. Diese Idee wird unser Abstimmungsverhalten leiten.

Martin Ott (Grüne, Bäretswil): Ich möchte zu Beginn lediglich festhalten, dass unser Minderheitsantrag ein Antrag auf den vorliegenden Text der Kommissionsmehrheit ist. Wenn, allen Unkenrufen zum Trotz, der Minderheitsantrag Brändli/Gerber eine Mehrheit erhalten sollte, wird unser Minderheitsantrag hinfällig, weil er sich nicht auf diese Formulierung bezieht, sondern auf die Formulierung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird. Ich möchte, dass dies im Abstimmungsverhalten berücksichtigt wird.

Mit unserem Minderheitsantrag versuchen wir zu verhindern, dass die Regierungsvertreter das Präsidium im Universitätsrat übernehmen können. Wir versuchen das zu retten, was vorliegend noch zu retten ist. Sie haben unter dem Stichwort Autonomie eine Eintretensdebatte abgehalten und schliesslich das Gesetz so abgeändert, dass diese Autonomie eigentlich dem Regierungsrat zukommt. Er kann damit seinen Einflussbereich in der Universität immer stärker geltend machen. Wenn man weiss, was die Regierung im Bildungsbereich sonst noch zu tun hat – das haben Sie von Anton Schaller gehört –, dann heisst das nicht mehr Regierung, sondern Verwaltung. Das ist die Autonomie, die Sie hier dulden.

Wir können dies aber noch verhindern, indem wir die Regierung durch das Gesetz daran hindern, das Präsidium des Universitätsrates zu übernehmen, nach der Tradition, wie sie sich im Kanton Basel eingespielt hat. Jetzt haben Sie das Gesetz so gemacht, dass die Studierenden keine Stimme haben, die sich wirklich auf eine Mehrheit der Studierenden abstützen kann. Bei der Stimme, die die Studierenden jetzt erheben können, kann man immer noch sagen, dass es sich nur um eine kleine aktive Mehrheit handelt, und dass die nicht aktiven Studenten nicht wirklich hinter ihnen stehen.

Nun haben wir im Gesetz festgelegt, dass der Regierungsrat den ganzen Universitätsrat wählt. Wir haben abgelehnt, dass eine externe Qualitätsprüfung stattfindet, und jetzt fördern Sie auch noch die Übernahme des Präsidiums durch den Regierungsrat. Wir meinen, dass man so nicht mehr von Autonomie sprechen kann, sondern von einer Führung der Verwaltung der Universität. Dies möchten wir mit unserem Minderheitsantrag verhindern und hoffen, dass Sie der selben Meinung sind und den Antrag unterstützen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich spreche zum Minderheitsantrag Gerber Rüegg, zum Anliegen, dass die Präsidentin der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen kann. Die Argumentation von Regierungsrat Buschor, dass ein Gremium mit 17 Personen bereits an der oberen Grenze sei und der Antrag deshalb abzulehnen sei, ist ziemlich dürftig. Sie wissen so gut wie ich, dass sich nie alle Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen zu Wort melden. Oft sitzt man einfach da und hört zu und schaltet sich nur dann ein, wenn man wirklich etwas zur Sache zu sagen hat. Genauso wäre es auch im Falle der Präsidentin der Gleichstellungskommission. Sie würde sich dort melden, wo ihr Fachwissen gefragt ist, dort wo frauenspezifische Anliegen zu kurz kämen, weil niemand auf die Idee kommt, sie einzubringen. Sie würde dazu beitragen, dass der Gleichstellungsparagraph 20 Realität würde. Dagegen kann doch wirklich niemand etwas haben, ausser vielleicht Herbert von Karajan, der Gott sei Dank tot ist. (Unruhe).

Ohne Beisein der Präsidentin der Gleichstellungskommission bliebe § 20 eine reine Absichtserklärung und würde nie umgesetzt. Wenn der Präsidentin der Gleichstellungskommission die Teilnahme an den Sitzungen des Universitätsrates verweigert wird, lässt das sehr tief blicken. Von den Frauen draussen im Volk und an der Uni Zürich würde dies bestimmt nicht verstanden. Die Grüne Fraktion wird deshalb diesen Antrag unterstützen. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Jacqueline Fehr (SP, Winterthur): Tote soll man in Ehren ruhen lassen; es ist auch nicht nötig, Herbert von Karajan zu zitieren. Sein gleichstellungspolitisches Erbe lebt weiter, als ob die Zeit sich nicht geändert hätte. Aus diesem Grund war es vonnöten § 20 aufzunehmen. Mit der diskussionslosen Aufnahme von § 20 ist offensichtlich anerkannt, dass die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung an der Universität ein gemeinsames Interesse ist. Als Mitglied der regierungsrätlichen Gleichstellungskommission muss ich sagen, dass mir der Antrag Gerber an sich unsympathisch ist. Es widerstrebt mir, dass das gleichstellungspolitische Anliegen an Spezialistinnen delegiert werden soll. Das führt dazu, dass sich das übrige Gremium nicht um diese Fragen kümmern muss und sich das Wissen nicht aneignen muss, weil es dafür diese Spezialistin gibt, die solche Dinge einbringt. Das ist mir an sich unsympathisch.

Wenn mir Ernst Buschor heute glaubhaft erklären kann, wie er das Anliegen im Universitätsrat sonst so stark einbringen kann, dass ein solcher Beizug unnötig ist, dann werde ich ihm folgen. Doch ich zweifle sehr daran, dass er mich überzeugen kann (Heiterkeit) und werde in der jetzigen Situation den Minderheitsantrag unterstützen.

Regierungspräsident Ernst Buschor: Ich muss unterstreichen, dass ohne die Kumulation der Kompetenzen beim Erziehungsdirektor und zum Teil übrigens auch beim Rektor das Universitätsgesetz heute nicht vorliegen würde. Auch das ist schlanke Organisation.

Zweitens kann ich festhalten, dass keine Lücke entsteht, wenn der Erziehungsdirektor nicht selber alles tut. Der Rektor füllt diese anstelle eines Präsidenten problemlos und im Einvernehmen mit dem Erziehungsdirektor. Wir brauchen keinen speziellen Präsidenten für die Universität. Das ist auch die Meinung des Rektors.

Immerhin hat die Universität heute schon mehr Autonomie als je zuvor. In diesem Sinne ist eine Präsidialuniversität nicht zweckmässig. Dass es in Basel Probleme gibt, kann ich nur bestätigen. Die Erziehungsdirektoren sind der Meinung, der Präsident gehöre zu den Rektoren; die Rektoren finden, er gehöre zum Trägerrat der Erziehungsdirektoren. Das Endergebnis ist, dass der Präsident des Universitätsrates von Basel in keinem Organ vertreten ist. Dies sind Dinge, die man berücksichtigen muss. Schliesslich ist es gut, wenn das Präsidium offen ist. Konstellationen, bei denen der Erziehungsdirektor oder die -direktorin diese Funktion nicht selber übernehmen will, sind durchaus denkbar. Im Aufbau würde ich persönlich es aber für nützlich halten, wenn dies nicht so wäre.

Es ist zu unterstreichen, dass eine seriöse Sitzungshaltung fast soviel Zeit braucht, wie wenn man das Präsidium ausübt. Sonst ist man schlecht auf die Sitzung vorbereitet. Die Mehrbelastung darf man nicht überschätzen. Der Regierungsrat unterstützt daher den Mehrheitsantrag.

Zum Minderheitsantrag Gerber: Frau Fehr, wir laden Betroffene immer ein, wenn wir das Gefühl haben, dass sie einen Beitrag leisten können. Wir haben das bis jetzt so gemacht und werden das weiter tun. In diesem Zusammenhang muss ich aber auch unterstreichen, dass aus der Struktur und Führung der Universität für die Frauenfragen die operative Ebene wahrscheinlich wichtiger ist, als die Ebene der generellen Erlasse. Es ist für mich also durchaus denkbar, gar sinnvoll, den Beizug der Frauenorganisation auf der Stufe der Erweiterten Universitätsleitung zu machen. Wahrscheinlich würde dies den Frauen konkret mehr bringen. In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem Mehrheitsantrag der Regierung zuzustimmen.

Ratspräsident Roland Brunner: § 28 möchte ich mit drei Abstimmungen wie folgt bereinigen: In der ersten Abstimmung stimmen wir darüber ab, ob wir bei Absatz 1 der Kommissionmehrheit oder dem Antrag Schloeth zustimmen. Das Obsiegende stellen wir dem Minderheitsantrag Brändli gegenüber. In einer dritten Abstimmung befinden wir darüber, ob wir einen Absatz, entsprechend dem Minderheitsantrag Gerber, einfügen wollen.

Abstimmung: Antrag der Kommission – Minderheitsantrag Schloeth
Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 100 : 24 Stimmen zu.

Abstimmung: Antrag der Kommission – Minderheitsantrag Brändli
Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 88 : 50 Stimmen zu.

Abstimmung: Antrag der Kommission – Minderheitsantrag Gerber
Der Kantonsrat stimmt mit 86 : 48 Stimmen dem Kommissionsantrag zu.

Damit ist § 28 bereinigt.

§ 29. Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität.

Dem Universitätsrat obliegen zuhanden des Regierungsrates die folgenden Aufgaben:

1. Antragstellung zum Globalbudget sowie zu den weiteren Staatsleistungen;
2. Antragstellung auf Genehmigung der Personalverordnung und des Finanzreglements;
3. Antragstellung betreffend Zulassungsbeschränkungen;
4. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans;
5. Verabschiedung der Rechenschaftsberichte.

Für die Antragstellung gilt das Organisationsrecht des Regierungsrates.

Der Universitätsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Universität aus.

Er ist abschliessend zuständig für:

1. Erlass der Universitätsordnung;
2. Erlass weiterer Verordnungen wie des Habilitationsreglements und der Gebührenverordnung;
3. Erlass der Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten;
4. Genehmigung der Institutsordnungen;
5. Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren;
6. Ernennung, Beförderung und Entlassung der Professorinnen und Professoren;
7. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Fakultäten;
8. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen;
9. Wahl der Rekurskommission für die Universität;
10. Festlegung des Voranschlags;
11. Festlegung der Kontrakte.

Vorbehalten bleibt für die Medizinische Fakultät betreffend Ziffern 7, 8 und 11 die Regelung gemäss § 6.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Senat, Universitätsleitung, Erweiterte Universitätsleitung

§ 30. Der Senat setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, den Delegierten der Stände sowie – mit beratender Stimme – den emeritierten Professorinnen und Professoren.

Er stellt zuhanden des Universitätsrates Antrag auf Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren.

Er kann zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen.

§ 31. Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

1. der Rektorin oder dem Rektor;
2. den Prorektorinnen und Prorektoren;
3. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

Die Universitätsleitung ist das operative Leitungsorgan der Universität für den gesamtuniversitären Bereich.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistungen;
2. Beschlussfassung über die Organisation, soweit die Universitätsgesetzgebung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht;
3. Führung des Finanzhaushaltes;
4. Erlass der Institutsordnungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat;
5. Führung der Berufungsverhandlungen und Antragstellung auf Ernennung und Beförderung von Professorinnen und Professoren zuhanden des Universitätsrates;
6. Erstellung der Rechenschaftsberichte zuhanden des Universitätsrates.

Sie ist für alle universitären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz in der Universitätsleitung und in der Erweiterten Universitätsleitung. Sie oder er vertritt die Universität gegen aussen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Roland Brunner: Bei § 32 haben wir einen Minderheitsantrag und einen Ergänzungsantrag zu diesem Minderheitsantrag. Ich beantrage Ihnen, für heute die Beratungen abzuschliessen und am 20. Oktober zu Beginn der Sitzung weiterzufahren.

Doris Weber (FDP, Zürich): Wir haben die Sitzung heute schon ein wenig überzogen und ich beantrage Ihnen, das Universitätsgesetz in erster Lesung durchzuberaten. Die Redaktionskommissionssitzung ist auf den 16. Oktober 1997 festgelegt und das Universitätsgesetz soll im März 1998 noch in die Volksabstimmung kommen.

Abstimmung:

Der Kantonsrat beschliesst mit 77 : 24 Stimmen die Weiterführung der Beratungen.

§ 32. Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

1. der Universitätsleitung;
2. den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten;
3. den Delegierten der Stände;

Die Erweiterte Universitätsleitung ist das oberste Organ im akademischen Bereich.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Verabschiedung des Leitbildes der Universität;
2. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans zuhanden des Universitätsrates;
3. Verabschiedung der Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten zuhanden des Universitätsrates;
4. Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände in Organe der Universität;
5. Genehmigung der Organisationsreglemente der Fakultäten;
6. Erteilung der *venia legendi* sowie Verleihung von akademischen Titeln;
7. Wahl der ständigen Kommissionen der Universität.

Minderheitsantrag Julia Gerber Rüegg, Toni Baggenstos (in Vertretung von Daniel Schloeth), Sebastian Brändli, Ueli Mägli, Anna Maria Riedi und Anton Schaller (in Vertretung von Esther Zumbrunn)

§ 32. Absatz 1 Punkt 4. der Präsidentin oder des Präsidenten der Gleichstellungskommission.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Regula Pfister-Esslinger (FDP, Zürich): Ich danke dem Rat, dass wir die Besprechung durchziehen können, denn es gibt noch zwei Minderheitsanträge. Bei § 32, wo es um die Erweiterte Universitätsleitung geht, bleiben wir gleich beim Thema Frauen. Der Minderheitsantrag möchte, dass die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission in die Erweiterte Universitätsleitung entsandt wird. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass mit der Einfügung von § 20 ins Unigesetz dem Anliegen der Frauen genügend Rechnung getragen worden ist. Aus diesem Grund bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Sie haben allerdings gehört, dass Peter Aisslinger einen Vermittlungsvorschlag macht, dem ich persönlich durchaus zustimmen könnte.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Ich haben diesen Minderheitsantrag eventualiter zum Antrag bei § 28, den Sie vorhin abgelehnt haben, gestellt. Beim Antrag bei § 28 hätten Sie zeigen können, wieviel Gewicht Sie der Gleichstellungsfrage beimessen. Sie betrifft mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton sowie die vielen aufgeschlossenen Männer. Die vorherige Absage interpretiere ich in dem Sinne, dass Sie lieber dem hier vorliegenden Minderheitsantrag zustimmen möchten. Dies freut mich natürlich ausserordentlich. Wenn Peter Aisslinger den Zusatz, dass die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme in der Uni-leitung sitzt, dann akzeptiere ich das auch. Ich kann dem zustimmen, denn es geht nicht darum, Stimmenverhältnisse zu verändern, sondern darum, dass Fachwissen in die Gremien eindringen kann und damit Überzeugungsarbeit geleistet werden kann. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, kann aber auch mit der Ergänzung von Peter Aisslinger leben.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Ich habe den Antrag gestellt, den Minderheitsantrag zu ergänzen. Die Stimme soll beratend vorhanden sein.

Meiner Meinung nach ist es wichtig, dass im Gremium der Erweiterten Universitätsleitung, die vor allem abschliessend auch Leitbildfragen, Entwicklungs- und Finanzpläne verabschiedet, das Wissen und die Anliegen der Gleichstellungskommission vertreten werden können. Dies allerdings nicht mit Stimmrecht, sondern mit beratender Stimme. Es ist wichtig, dass dort, wo die Entscheide für die Zukunft der inneruniversitären Entwicklung gefällt werden, die Informationen fliessen. Julia Gerber hat zu Recht gesagt, dass 50 Prozent der Studierenden Frauen sind, aber nur 5 Prozent der Professuren liegen in Frauenhänden. In diesem Bereich gibt es etwas nachzuholen, dem wir Nachachtung verschaffen wollen. Ich bitte Sie, die Informationen zu gewährleisten und dem Minderheitsantrag mit dem Zusatz der beratenden Stimme,

§ 32. Absatz 1 Punkt 4. der Präsidentin oder des Präsidenten der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme.

Abs. 2 und 3 unverändert.

zuzustimmen. Den Einsitz der Gleichstellungskommission mit Stimmrecht in der Erweiterten Universitätsleitung würden wir jedoch ablehnen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Die CVP-Fraktion stimmt mehrheitlich für die Kommissionsfassung. Wir haben im § 20 die Gleichstellung mehr als ausdrücklich festgeschrieben: Die Universität fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Universität strebt eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an. Die CVP-Fraktion ist die letzte, die gegen Frauenförderung stimmt. (Unmut). Wir sind ausdrücklich für den Gleichstellungsparagrafen.

Doch bei diesem Minderheitsantrag geht es um ein Gremium, nämlich um die Gleichstellungskommission und nicht schlechthin um die Frauen. Wir betrachten es nicht als sinnvoll, hier eine Ausnahme zu machen. Es gibt im Gesetz x-verschiedene Stellen, die man nützen könnte, um irgendwelche Minderheiten im Gesetz festzuschreiben. Für dieses Problem sehe ich die Lösung darin, dass dies auf der Ebene der Universitätsordnung geregelt wird, aber nicht explizit im Gesetz. Dort gehört es nicht hin. Wir stimmen gegen diesen Minderheitsantrag.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Seitens der Grünen beantrage ich Ihnen die Unterstützung des Minderheitsantrages. Von Julia Gerber habe ich gehört, dass sie auch mit dem Antrag Aisslinger leben könnte.

Ich selbst habe mich dagegen entschieden und werde den Antrag Gerber Rüegg unterstützen, ausser sie zieht ihn zurück.

Auch hier wird vom Erziehungsdirektor wieder die gleiche Argumentation zu hören sein, dass das Gremium zu gross werde, Frauen sollen doch bitte draussen bleiben, die Männer würden es schon richten. Lieber Herr Buschor, solche Argumente zählen bei uns Frauen nicht mehr. All zu oft haben wir gehört, dass schon alles in Ordnung sei; die Männer seien heutzutage sensibel und würden auf frauenspezifische Anliegen eintreten und so weiter. All zu oft mussten wir feststellen, dass dem nicht so ist. Nehmen Sie deshalb bitte zur Kenntnis, dass auch der beste Mann eben keine Frau ist. (Heiterkeit). Stellen Sie sich doch einmal die umgekehrte Situation vor. Die Welt würde seit 4000 Jahren von Frauen regiert, an allen strategisch wichtigen Positionen würden Frauen sitzen. Sie würden definieren, was wissenschaftlich ist und was nicht, wie der zukünftige Kurs einer Gesellschaft aussehen soll, wie eine sogenannte normale Akademikerinnen-Laufbahn aufgebaut ist, mit Familienpause für alle. Stellen Sie sich einmal vor, Sie hätte sich einfach in eine weibliche Sicht der Welt zu fügen. Wie würde Ihnen das gefallen, meine Herren? Ich wette, dass Sie daran gar keine Freude hätten. Sie würden Mitsprache und Mitgestaltung fordern und wären empört, wenn wir Frauen Ihnen sagen würden: «Seid unbesorgt, liebe Männer, wir machen das schon. Wir Frauen sind mittlerweile für Eure Anliegen sensibilisiert.»

Es ist nun mal eine Tatsache, dass Frauen- und Männerbiographien nicht identisch sind. Wenn die männliche Biographie aber zur Norm erklärt wird, dann sind wir Frauen logischerweise die Verliererinnen. Sehen Sie sich die Frauenanteile auf den verschiedenen Stufen der Universität einmal an. Peter Aisslinger hat es bereits gesagt. Bei Studienbeginn machen die Frauen 50 Prozent der Studierenden aus. Je weiter hinauf man geht, um so mehr nimmt der Anteil der Frauen ab. Bei den Lehrbeauftragten machen die Frauen noch etwa einen Drittel aus, auf der Stufe der Professorinnen und Professoren nur noch 5 Prozent. Die Ursache dieser Abnahme ist struktureller Art.

Ich möchte Ihnen gerne etwas aus der Arbeit zweier Assistentinnen der Universität Zürich zitieren: «Folgende strukturelle Missverhältnisse treffen besonders die Frauen: Eine uneinheitliche Auswahl und Förderungskriterien des wissenschaftlichen Nachwuchses, ein langer Zeitaufwand für Promotion und Habilitation, fehlende ausreichend subventionierte Strukturen für Familien, fehlende unbefristete Stellen für den Mittelbau, fehlende gesellschaftliche Selbstverständlichkeit und Unterstützung universitärer Karrieren für Frauen». Diese strukturellen

Mängel erkennt man nicht einfach so, dazu braucht es Fachwissen. Fachwissen, wie es bei der Präsidentin der Gleichstellungskommission von Berufes wegen vorhanden ist. Ohne dieses Fachwissen wird es nicht möglich sein, § 20 umzusetzen.

Ich halte fest, auch der beste Mann ist keine Frau, da er frauenspezifische Aspekte nie einbringen kann, weil er sie gar nicht sieht. Ich beantrage Ihnen, den Minderheitsantrag Gerber zu unterstützen, und, falls Julia Gerber ihn zurückzieht, dem Antrag Aisslinger zu folgen.

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Als Mitglied der Gleichstellungskommission komme ich nicht umhin, etwas zu diesem Paragraphen zu sagen. Stephan Schwitter hat bereits angetönt, dass unsere Fraktion in diesem Punkt verschiedene Meinungen hat. Ich bin klar der Meinung, dass in § 20 mehr als deutlich ausgesagt ist, dass die Gleichstellung ein wichtiges Thema ist. Die Praxis wird zeigen, ob man diesem Paragraphen die Umsetzung tatsächlich gewähren will. Doch ich denke, dass der Vorschlag von Peter Aisslinger ein praktisches Zeichen wäre, die Gleichstellung zumindest in einem Punkt Niederschlag finden zu lassen. Dahingehend, dass in der Erweiterten Universitätsleitung die Gleichstellungsanliegen zum Ausdruck kommen, indem man die Präsidentin oder den Präsidenten der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme zulässt. Ich glaube, das ist wichtig. Das volle Stimmrecht wollen wir nicht, weil sonst auch andere durchaus wichtige Interessengruppen das gleiche Recht beanspruchen könnten, ohne dass man ihnen dieses Recht zum vornherein wegbedingen kann. Mit dem Einsitz mit beratender Stimme besteht die klare Möglichkeit, die Informationen auszutauschen, die Anliegen einzubringen, und das ist wichtig. Aus diesem Grund werden wir mit einer Minderheit diesem Anliegen im Sinne vom Antrag Aisslinger zustimmen. Ich bitte Sie, das gleiche zu tun.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Ich ziehe meinen Antrag zugunsten vom Antrag Aisslinger zurück. Ich bitte Sie, diesem Antrag nun wirklich zuzustimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 77 : 51 Stimmen für den ergänzten Minderheitsantrag Aisslinger.

Die übrigen Absätze des § 32 waren nicht bestritten; sie sind somit genehmigt.

C. Fakultäts- und Institutsorgane

§ 33. Fakultätsorgane sind die Fakultätsversammlung sowie die Dekanin oder der Dekan.

Die Fakultäten können einen Fakultätsausschuss einsetzen.

§ 34. Die Fakultätsversammlung setzt sich aus den Professorinnen und Professoren sowie den Delegierten der Stände zusammen.

Sie ist das oberste Organ der Fakultät.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Antragstellung auf Erlass der Prüfungs- und Promotionsordnungen zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung;
2. Antragstellung auf Genehmigung des Organisationsreglements der Fakultät;
3. Wahl der Dekanin oder des Dekans;
4. Antragstellung auf Berufung und Beförderung von Professorinnen und Professoren zuhanden der Universitätsleitung;
5. Antragstellung auf Erteilung der *venia legendi* sowie Verleihung von akademischen Titeln zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung;
6. Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Grade.

Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Fakultät und die Vertretung der Stände.

§ 35. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen.

Die Dekanin oder der Dekan ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

§ 36. Institutsorgane sind die Institutsversammlung sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher des Instituts.

§ 37. Die Institutsversammlung stellt Antrag auf Erlass der Institutsordnung zuhanden der Universitätsleitung.

Die Institutsordnung regelt die Organisation des Instituts, die Zusammensetzung sowie die Vertretung der Stände und des administrativen und technischen Personals in der Institutsversammlung.

6. Teil: Planung und Finanzen

A. Planung

§ 38. Die Universität erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan mit den Zielen und Schwerpunkten von Forschung, Lehre und Dienstleistungen.

B. Mittel der Universität

§ 39. Der Kanton bewilligt mit einem Globalbudget die Kostenbeiträge für den Betrieb der Universität.

Der Kanton stellt der Universität die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung. Er erstellt die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten der Baufachorgane.

Der Kanton haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Universität.

§ 40. Die finanzielle Unterstützung der Universität durch Dritte sowie die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter dürfen die Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen.

Das Finanzreglement regelt die Grundsätze für den Einsatz von Drittmitteln und für die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter.

Dienstleistungen sind in der Regel mindestens kostendeckend in Rechnung zu stellen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 41. Der Universitätsrat setzt Immatrikulations-, Semester- und Prüfungsgebühren fest. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Sie sind unter Berücksichtigung der an den anderen schweizerischen Universitäten geltenden Ansätze und unter der Wahrung des gleichen Zuges aller Personen mit der nötigen Vorbildung zur Universität zu bemessen.

Für Studierende, welche die durch den Universitätsrat festgesetzte Studiendauer ohne wichtigen Grund überschreiten, können die Studiengebühren höchstens bis zu den anrechenbaren Nettokosten erhöht werden.

Für besondere Kurse und Veranstaltungen können von den Studierenden spezielle Gebühren erhoben werden.

Die Universitätsleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Minderheitsantrag Ueli Mägli, Toni Baggenstos (in Vertretung von Daniel Schloeth), Sebastian Brändli, Julia Gerber Rüegg, Anna Maria Riedi und Anton Schaller (in Vertretung von Esther Zumbrunn)

§ 41. Der Universitätsrat setzt Immatrikulations-, Semester- und Prüfungsgebühren fest. Diese dürfen den Zugang zur Universität aus sozialen Gründen nicht erschweren.

Ihre Höhe richtet sich nach den geltenden Ansätzen von 1997. Sie können der Teuerung angepasst werden.

Für Studierende, welche die durch den Universitätsrat festgesetzte Studiendauer ohne wichtigen Grund überschreiten, können die Studiengebühren höchstens bis zu den anrechenbaren Nettokosten erhöht werden.

Die Universitätsleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Regula Pfister-Esslinger (FDP, Zürich): Den letzten schriftlichen Minderheitsantrag haben wir hier bei § 41 betreffend die Studien- und Prüfungsgebühren. Der Minderheitsantrag will die Studiengebühren auf den Stand von 1997 einfrieren und sie lediglich der Teuerung anpassen. Die Mehrheit lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Es ist ganz klar, dass auch die Mehrheit keine prohibitiv hohen Studiengebühren will. Doch eine Einfrierung auf den Stand eines Jahres in einem Gesetz zu verankern, ist nicht sinnvoll.

Niemand will, dass die Studiengebühren derart hoch angesetzt werden, dass sie diskriminierend wirken. Doch das können wir gar nicht. Dafür gibt es nämlich eine Bundesgerichtsentscheid. Bei der Gebührenerhöhung von 300 auf 600 Franken hat uns das Bundesgericht sehr präzise die Rahmenbedingungen für eine neue Gesetzesänderung erteilt. Die Limite wurde vom Bundesgericht bei einer Grössenordnung von 600 Franken pro Semester festgesetzt. Dies entspricht dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Das Bundesgericht hat gesagt, dass keine Universität ihre Gebühren weit über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt erheben dürfe.

Wenn wir der Fassung der Mehrheit zustimmen, hat der Regierungsrat die Möglichkeit, dass der Kanton Zürich nachziehen kann, wenn es gesamtschweizerisch eine leichte Erhöhung, zum Beispiel auf 800 Franken, gibt. Ich denke, dass dies sinnvoll ist.

Wenn Sie dem Antrag Mägli zustimmen, sind die Gebühren ein für allemal in einem Gesetz, das nur durch Volksmehrheit wieder geändert

werden kann, bei 600 Franken plus Teuerung eingefroren. Das ist nicht sinnvoll. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Ich danke Ihnen, dass Sie hier noch ausharren. Den Minderheitsantrag, den ich im Namen von Ueli Mägli begründen kann, ist für die SP ein wichtiger Antrag und auch ein wichtiges Anliegen. Der Minderheitsantrag, so wie wir ihn jetzt formuliert haben, stellt einen ausgereiften und moderaten Mittelweg zwischen der vollständigen Offenheit der Gebührenskala nach oben und der vollständigen Abschaffung von Prüfungs- und Studiengebühren dar. Der Punkt der Abschaffung steht nämlich auch im Raum und wird diskutiert.

Die Kommissionsmehrheit hat sich für die Offenheit der Gebührenskala gegen oben und damit auch für einen Systemwechsel ausgesprochen. Während bisher Studien- und Prüfungsgebühren den Charakter von Einschreibegebühren hatten, wird nun in Richtung kostendeckender Gebühren gedacht. Das heisst, dass der Universitätsrat die Gebühren ohne Einschränkung erhöhen kann. Damit werden die Kosten und die damit verbundenen sozialen Nebenwirkungen auf die Studierenden abgewälzt. Ihre Gebühren sind keine Einschreibegebühren mehr, sondern sollen wesentlich zur Deckung der Kosten beitragen. Einer derartigen Entwicklung stimmt die Sozialdemokratische Fraktion nicht zu. Wir erheben die Forderung, dass die Gebühren, nach den deutlichen Erhöhungen in den letzten Jahren, auf dem Stand von 1997 plafoniert werden sollen.

Studiengebühren von 3000 Franken pro Jahr, wie sie heute bei den Konkordatsbehörden bereits im Gespräch sind, und damit einen neuen gesamtschweizerischen Durchschnitt signalisieren, würden einen weiteren finanziellen und sozialen Numerus clausus darstellen.

Der Mechanismus der Anpassung der Gebühren an übrige Schweizer Universitäten ist beschwerlich. Unter den Kantonen könnte ein Wettlauf entstehen. Die Regierung hat uns zwar beteuert, dass eine wesentliche Gebührenerhöhung in nächster Zeit nicht beabsichtigt ist. Wir erachten dies jedoch als eine zu wenig verbindliche Garantie. Wir benötigen gesetzliche Eckpunkte. Dies auch aus dem Grund, weil nicht der Regierungsrat sondern der Universitätsrat die Studiengebühren festlegt; ein unpolitisches Fachgremium, wie wir es heute beschlossen haben. Die Universität ist öffentlich. Wir wollen keinen Schritt in Richtung Privatuniversität machen. Studiengebühren sollen Gebühren bleiben und nicht zu einer Finanzquelle des Kantons werden. Hier gilt ähnliches wie bei den Mittelschulgeldern. Es geht nicht an, Studierende und

allenfalls deren Eltern über Gebühren zur Finanzierung des öffentlichen Bildungswesens heranzuziehen.

Ein Grossteil der Studierenden ist heute während dem Studium teilzeitlich erwerbstätig. Sie sind dies nicht nur, um im zukünftigen Arbeitsmarkt erste sinnvolle Kontakte aufzunehmen. Oft sind die Gründe profaner Art und liegen in der Bestreitung des Lebensunterhaltes. Es liegt auf der Hand: Je höher die Studiengebühren steigen und je mehr Kursgebühren verlangt werden, desto mehr sind Studierende gezwungen, diese Kosten zusätzlich zum eigenen Lebensunterhalt aufzubringen. Ein höherer Anteil der Erwerbstätigkeit während des Studiums fördert aber genau jene Effekte, die eigentlich wenig erwünscht sind. Das Studium kann nicht in der geplanten Zeit abgeschlossen werden, und bereichernde Gastsemester an anderen Hochschulen sind nicht mehr denkbar. Erasmus hin oder her.

Von den verschiedenen Finanzierungsquellen der Studierenden sind Eltern heute immer noch die wichtigste externe Unterstützung. Eltern steuern durchschnittlich 45 Prozent des Bargeldes bei, mit welchem die Studierenden ihren Lebensunterhalt bestreiten. Daneben stellen die Eltern auch verschiedene zusätzliche Naturalleistungen zur Verfügung. Eltern von heutigen und zukünftigen Studierenden sind keine Goldesel. Sie sind aber vielfach Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die die Vorlage zu einem Universitätsgesetz auch aus den Niederungen der persönlichen finanziellen Verhältnisse beurteilen werden.

Es wird behauptet, dass die finanziellen Notlagen über Stipendien aufgehoben werden können. Eine gute und grosszügige Stipendienpolitik wäre vielleicht ein Mittel, die negativen Auswirkungen von Gebührenerhöhungen zu mildern. Tatsache ist aber, dass wir nicht in einer stipendienfreundlichen Zeit leben. In den letzten Jahren wurden die Stipendien im Gleichschritt mit den verschiedenen Erhöhungen der Studiengebühren massiv gekürzt. Abschliessend stelle ich fest, dass wir zu unternehmerischen und finanziellen Übungen einladen, wenn wir das Ventil der Studiengebühren ohne Randbedingungen sozialer Art öffnen. Dies steht einem öffentlichen Bildungswesen mit liberaler Tradition nicht an. Daher bitte ich Sie eindringlich, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Andreas Honegger (FDP, Zollikon): Einige Exponenten der Sozialdemokratischen Partei geben sich in letzter Zeit sehr modern und aufgeschlossen. Stadtpräsident Josef Estermann spricht ununterbrochen von Wirtschaftsförderung, die Nationalräte Elmar Ledergerber und Peter Bodenmann treten als kapitalistische Bauherren in Erscheinung, und

das Wort «Reform» geht Schweizer Sozis heute so leicht über die Lippen, wie ihren deutschen, französischen und englischen Parteikollegen. Im politischen Alltag aber sind die Schweizer Sozialisten noch meilenweit von Leuten wie Tony Blair entfernt. Dieser Tage war in der Zeitung zu lesen, dass Blair die Studenten stärker als bisher an der Finanzierung des Studiums beteiligen will. Die Regierung Blair will den Staat weiter entlasten; dieser soll keinen Anteil an den Gebühren mehr übernehmen, sondern die Studierenden sollen vollumfänglich dafür aufkommen. Dies zur Hauptsache mit einem Darlehen, das sie nach dem Studium zurückzahlen. Zu einem anderen Teil, sollen sie während dem Studium maximal 2500 Franken pro Jahr bezahlen. Dieser Betrag soll bei entsprechenden Einkommensverhältnissen der Studierenden und ihrer Eltern reduziert werden können.

Bei uns sind der SP nun 2500 Franken schon zu viel. «New Labour» hat sehr viel von den liberalen Fortschritten im Land übernommen. Mit einer Partei, wie derjenigen von Tony Blair, hätten wir Freisinnigen eine Art Koalitionspartner, in der Schweizer SP dagegen ganz und gar nicht. Liebe SP-Kollegen, machen Sie doch einmal einen kollektiven Bildungsurlaub in Grossbritannien, dann sind Sie wieder «up to date» und ihre Opinionleaders können mit Recht von Öffnung und Reform sprechen. Wenn Chantal Galladé hier sagt, sie bezahle ihr Studium selber, so meint sie eigentlich, dass sie selbst für ihren Lebensunterhalt während der Studienzeit aufkomme und die bescheidenen Gebühren selber bezahle. Dies ist ein ganz kleiner Teil dessen, was eine universitäre Ausbildung die Gesellschaft als Ganzes heute kostet. Wir sollten sehen, dass wir hier nicht ein Ungleichgewicht zwischen Hochschule und Berufsbildung schaffen. Ein Studium – das ist nicht zu leugnen – ist ein Privileg, das uns die Gesellschaft ermöglicht. Eine bessere Beteiligung an den anwachsenden Kosten bedeutet auch ein Stück Solidarität. Tony Blair hat dies begriffen. Lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab, eine Gebührenplafonierung hat in einem Gesetz ohnehin nichts zu suchen.

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Honegger, ich nehme an, Sie hätten Tony Blair Ihre Stimme trotzdem nicht gegeben. (Heiterkeit).

Daniel Schloeth (Grüne, Zürich): Da die Grünen in England noch nicht in der Regierung sind, kann ich diesen Antrag mit gutem Gewissen unterstützen. Die Studiengebühren sind 1992 auf den jetzigen Stand von 600 Franken verdoppelt worden. Wir finden, dass dies vorläufig reicht und sprechen uns für eine Plafonierung auf diesem Niveau aus. Wenn

behauptet wird, zum Beispiel von Regula Pfister, dass eine grosse Erhöhung der Gebühren gar nicht geplant sei, dann kann ich diesen Schallmeienklängen nicht glauben. Der Rektor hat sich mehrfach für deutlich höhere Zahlen ausgesprochen. In der Zeitschrift Facts vom April 1997 macht er die Aussage, dass bis zum Jahr 2000 mit 5000 Franken pro Jahr gerechnet werden solle. Dies entspräche einer Semestergebühr von 2500 Franken, also mehr als das Vierfache.

Wenn die Studiengebühren solche oder höhere Werte erreichen, dann werden bald private Universitäten attraktiv. Wieso soll an einer staatlichen Universität fast gleichviel Geld wie an privaten Universitäten bezahlt werden? Anfangs der Neunzigerjahre ratifizierte die Schweiz den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der eine allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit für den Hochschulunterricht verlangt. Taten und Worte klaffen aber weit auseinander. Wenn gesagt wird, dass Stipendien bekommt, wer sich die Gebühren nicht leisten kann, so tönt das unglaublich. Der Kanton hat die Summe der Stipendien deutlich gesenkt. Die FDP will Stipendien ja sogar ganz abschaffen und durch Darlehen ersetzen. Der Antrag auf Einfrierung der aktuellen Gebühren ist als Barriere gegen weitere massiven Erhöhungen zu betrachten.

Nancy Bolleter (EVP, Seuzach): Für die EVP-Fraktion ist es wichtig, dass die Universität für alle Personen, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, offen steht. Es soll keine Benachteiligung aus finanziellen Gründen geben. Regierungsrat Buschor hat den Kommissionsmitgliedern versichert, dass eine Gebührenerhöhung wegen des erwarteten Hochschulkonkordats eher verunmöglicht werde. Herr Widmer hat den juristischen Standpunkt vertreten, dass durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Gebührenhöhe limitiert sei. Bezüglich der Formulierung der Regierung wurde in der Kommission erklärt, dass sich die Regierung die Möglichkeit offen halten möchte, diese anzupassen, wenn es gesamtschweizerisch zu einer leichten Gebührenerhöhung kommt. In der Erwartung, dass dieser Paragraph so zu verstehen ist, wird die EVP-Fraktion den Minderheitsantrag nicht unterstützen.

Jacqueline Fehr (SP, Winterthur): Bevor sich Andreas Honegger der international Sozialistischen Partei anschliesst, möchte ich darauf hinweisen, dass es gefährlich ist, Äpfel mit Birnen zu vergleichen. Doch das wissen Sie sehr gut; Sie haben es uns ja schon häufig vorgeworfen. Der Gebührenfrage, also der Frage, wer die Kosten der Ausbildung trägt, liegt oft ein fundamentaler Denkfehler zugrunde. Wir zahlen die

Gebühren nicht zeitlich horizontal, nicht gleichzeitig mit der Ausbildung, sondern wir zahlen sie zurück. Wir bezahlen heute mit unseren Steuergeldern nicht die Ausbildung derjenigen, die sich jetzt in der Schule befinden, sondern wir zahlen unsere Ausbildung zurück. So geht das System auf. Diejenigen mit der teureren Ausbildung zahlen über die Steuern eben mehr zurück, als diejenigen mit der günstigeren Ausbildung. Wenn wir an diesem System festhalten, wird es seine Logik behalten. Das andere ist nie machbar und führt immer und zwingend zu einer sozialen Grenze zwischen den verschiedenen Ausbildungsgängen. Dies wäre einer liberalen Gesellschaft nicht würdig. Es gibt im Moment keine andere Möglichkeit, als dies im Gesetz festzuschreiben. Es ist absolut selbstverständlich, dass die Gebühren ohne diese gesetzliche Festschreibung mittelfristig erhöht werden. Alles andere ist pure Naivität. Es gibt keine andere Möglichkeit als die Plafonierung durch das Gesetz. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Regierungspräsident Ernst Buschor: § 41 legt dem Universitätsrat ziemlich enge Grenzen, weil wir nur gemäss dem Schweizerischen Mittelwert anheben können. In absehbarer Zeit wird dies sicher nicht in grossen Sprüngen geschehen. Wir legen für uns also enge Grenzen an, dies wird uns im Konkordat für die ausserkantonalen Studierenden auch so angerechnet. In diesem Sinne ersuche ich Sie, den Mehrheitsantrag zu unterstützen. Für diejenigen, die die Gebühren nicht bezahlen können, haben wir und andere Kantone eine Stipendienordnung.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Kommission mit 89 : 42 Stimmen zu.

§ 42. Der Regierungsrat kann von Studierenden mit massgebendem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich eine zusätzliche Gebühr als Beitrag an die Deckung der Nettokosten der Universität erheben. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Nettokosten sind die Kosten für bauliche Investitionen sowie ein Anteil für Forschung und Standortvorteile abzuziehen.

Massgebender Wohnsitz ist in der Regel der Ort, an welchem die Studierenden zum Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten. Im Rahmen einer

Vereinbarung über Hochschulbeiträge kann ein anderer massgebender Wohnsitz bestimmt werden.

Die zusätzliche Gebühr wird ganz oder teilweise erlassen, wenn der entsprechende Wohnsitzkanton, der Bund oder ein ausländischer Staat direkt oder im Rahmen einer allgemeinen Vereinbarung einen Beitrag leistet, der die anteilmässigen Nettokosten deckt.

In bezug auf Studierende mit massgebendem Wohnsitz im Ausland kann berücksichtigt werden, wie der Zugang von Schweizer Studierenden an Universitäten des betreffenden Staates geregelt ist.

§ 43. Die Universitätsleitung setzt angemessene Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Universität fest.

Die Höhe der Gebühren kann nach dem Benutzungszweck abgestuft werden. Für wissenschaftliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen ist eine Reduktion oder ein Erlass der Gebühren vorzusehen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

§ 44. Für die Haushaltsführung gelten grundsätzlich die Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt.

Der Universitätsrat erlässt ein Finanzreglement. Dieses kann, soweit es die universitären Verhältnisse erfordern, Abweichungen vom Finanzhaushaltsrecht vorsehen.

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf): Der Absatz 2 von § 44 ermächtigt den Universitätsrat Abweichungen vom Finanzhaushaltgesetz vorzusehen. Ich frage nun den Erziehungsdirektor an, an welche Art von Abweichungen gedacht ist. Wir müssen uns nämlich bewusst sein, dass der Kantonsrat zum ganzen Finanzreglement nichts zu sagen hat. Es wird vom Universitätsrat erlassen und vom Regierungsrat genehmigt. Ich hoffe, dass eine solche Generalvollmacht nicht nur mir, sondern auch anderen demokratisch denkenden Parlamentsmitgliedern etwas zuwider läuft. Konkret geht es mir vor allem um die Frage der Aufsicht und Kontrolle, zum Beispiel der Finanzkontrolle. Können im Finanzreglement auch Ausnahmen hinsichtlich Finanzkontrolle beschlossen werden? Ich hätte gerne etwas genauere Auskünfte zu diesem Paragraphen und stelle deshalb die Fragen: An welche Abweichungen denken Sie? Besteht die Gewähr, dass das Finanzhaushaltgesetz in Sachen Aufsicht und Kontrolle nicht durchlöchert wird?

Regierungspräsident Ernst Buschor: Ich kann Ihnen versichern, dass wir im Bereich der Sicherheit, das betrifft sowohl das Verfahren der Zahlungsabwicklung und so weiter, wie auch im Bereich der Aufsicht keine Ausnahmen vorsehen werden. Die Universität wird selbstverständlich der Finanzkontrolle unterstehen. Ausnahmen sind beim Kontenplan, den Anpassungen an die Institute, gedacht. Teilweise soll auch eine grössere Flexibilität bei der Rückstellungsbildung im Hinblick auf Nationalfondsprojekte und andere Dinge bestehen. Was die Sicherheit der Buchführung und die Aufsicht des Rates betrifft, sind sicher keine Ausnahmen vorgesehen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 45. Die Universität führt eine Kostenrechnung.

7. Teil: Rechtspflege und Titelschutz

§ 46. Entscheide des Universitätsrates sind nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes weiterziehbar.

Entscheide der übrigen Organe der Universität unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Rekurs an eine vom Universitätsrat gewählte Rekurskommission. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen Medizinalgesetzgebung.

Der Universitätsrat regelt Zusammensetzung und Verfahren der Rekurskommission.

Angefochtene Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Entscheide der Rekurskommission über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen sind endgültig.

Die übrigen Entscheide der Rekurskommission sind nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

§ 47. Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die unbefugte Führung akademischer Titel.

8. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 48. Die Erweiterte Universitätsleitung kann zu den Ausführungsbestimmungen Anträge stellen. Fakultäten und Stände werden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen angehört.

§ 49. Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Verordnungen und Reglemente weiter.

Verfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer nach neuem Recht unzuständigen Behörde hängig sind, werden noch von dieser erledigt. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach neuem Recht.

§ 50. Die von der Universität in der Stadt Zürich belegten Gebäude und Liegenschaften an der Blümlisalpstrasse 10, Freiestrasse 15, Hirschengraben 56, Mühlegasse 21, Plattenstrasse 22 und 24, Sumatrastrasse 30 sowie die Baulandreserve am Hädliweg 4 im Betrag von 25,5 Mio. Franken werden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen.

§ 51. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die §§ 124 bis 164 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 aufgehoben.

Das Organisationsgesetz des Regierungsrates vom 26. Februar 1899 wird wie folgt geändert:

§ 33 lit. A Ziffer 2 wird aufgehoben;

§ 34 lit. A:

Ziffer 2 wird aufgehoben;

Ziffer 4 Genehmigung der Lehrpläne der Schulen;

Ziffer 5 wird aufgehoben;

§ 34 lit. B :

Ziffer 18 wird aufgehoben.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 89. Abs. 1 unverändert.

Als Behörden gemäss Absatz 1 gelten alle Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke, die unselbständigen sowie die selbständigen kantonalen Anstalten mit folgenden Ausnahmen:

a) die Zürcher Kantonalbank;

b) die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

Das Kantonale Straf- und Vollzugsgesetz vom 30. Juni 1974 wird wie folgt geändert:

Missbrauch von akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 8 a. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates für eine Institution oder Aktivität die Bezeichnung Universität, Universitätsinstitut, Fakultät, Hochschule, Fachhochschule oder

eine andere akademische Bezeichnung in deutscher oder in einer anderen Sprache verwendet,
wer ohne Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates akademische Titel verleiht,
wer unbefugterweise einen akademischen Titel führt,
wird mit Haft oder Busse nicht unter Fr. 2000 bestraft.

Im Wiederholungsfall ist die Strafe Haft und Busse.

§ 52. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Roland Brunner: Die Debatte über eine allfällige Zusatzfrage bei der Volksabstimmung werden wir bei der zweiten Lesung führen, wenn klar ist, wie das Gesetz bereinigt worden ist. Das Gesetz geht jetzt an die Redaktionskommission. Die zweite Lesung findet frühestens in vier Wochen statt. Das Geschäft ist erledigt.

Rücktritte

Ratssekretär Thomas Dähler verliest das Rücktrittsschreiben von Carl Bertschinger (SVP, Pfäffikon) als Präsident der Baurekurskommission I vom 30. September 1997:

«Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren

Wegen Erreichen der Altersgrenze noch vor Ablauf der Amtsperiode 1995/99 bitte ich Sie höflich, mich auf Ende Jahr, allenfalls auf den Termin des Amtsantritts meines Nachfolgers, aus meinem Amt als Präsident der Baurekurskommission I zu entlassen.

Ich danke Ihnen sehr für das mir über Jahre geschenkte Vertrauen und verbleibe mit freundlichen Grüßen, Carl Bertschinger.»

Ratspräsident Roland Brunner: Ich danke Carl Bertschinger für seine langjährigen Dienste und bitte die SVP-Fraktion und die Interfraktionelle Konferenz, seine Nachfolge vorzubereiten.

Ratssekretär Thomas Dähler verliest das Rücktrittsschreiben von Ulrich Welti (SVP, Küsnacht) vom 6. Oktober 1997:

«Sehr geehrter Herr Präsident

Seit dem Jahre 1983 durfte ich eine breite Bevölkerungsschicht aus meinem Wahlkreis in diesem Rat vertreten, um dabei nach meinem besten Wissen und Gewissen, dieses mir anvertraute politische Mandat zu erfüllen. Nun finde ich die Zeit für gekommen, einem politischen Vertreter der jüngeren Generation diese Volksvertretung zu übertragen. Für das mir in diesem Rat über die Parteigrenzen hinweg entgegengebrachte Vertrauen und Wohlwollen möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Ein ganz besonderer Dank gilt den stets dienstbaren Damen und Herren des Parlamentsdienstes für ihren breitgefächerten und hilfreichen Einsatz in fast allen Situationen. Dem Rat wünsche ich für die Zukunft einen möglichst kleinen Anteil von kornlosem politischem Stroh, welches von den Parlamentarierinnen und Parlamentariern zum Dreschen ausgebreitet wird, um dafür die Zeit besser zu nutzen für die wichtigen Aufgaben zum Wohle unserer Bevölkerung. Auch in Zukunft gilt meine Hoffnung nicht der Allmacht der Politik, sondern weiterhin meinem schönen Beruf, verbunden mit dem unsterblichen Glaube vom Segen der Traube. Mit freundlichen Grüßen, Ulrich Welti.»

Ratspräsident Roland Brunner: Unser Ratskollege Ulrich Welti wurde im Frühjahr 1983 in den Kantonsrat gewählt. In seiner Amtszeit war er während zwei Legislaturperioden Mitglied der Justizverwaltungskommission. 1995 erfolgte seine Wahl in die Begnadigungskommission. Zusätzlich wirkte Ulrich Welti in annähernd 40 Spezialkommissionen mit, von denen er vier präsierte. Während seiner Zugehörigkeit zum Kantonsrat befasste er sich vor allem mit öffentlichen Bauvorhaben, Belangen des Strassenwesens sowie mit der Rechtspflege. Ich danke dem Zurücktretenden ganz herzlich für seine dem Staat geleisteten wertvollen Dienste und wünsche ihm für seine Zukunft alles Gute. Als Weinländer freue ich mich natürlich mit ihm über den Spitzenjahrgang 1997. (Applaus).

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Transparenz bei den Sozialabzügen – Befreiung der Arbeitgeberseite von der Pflicht zur Erledigung von firmenfremden Staatsaufgaben**

Motion *Bruno Dobler (parteilos, Lufingen)*

- **Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)**

Motion *Ruth Gurny (SP, Maur)* und *Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten)*

- **Kantonales Leitbild für das Sozialwesen**

Postulat *Ruth Gurny (SP, Maur)*, *Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur)* und *Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten)*

- **Streichung der Staatsbeiträge an die unentgeltlichen privaten Rechtsauskunftsstellen im Kanton Zürich**

Anfrage *Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon)*

- **Kostenneutrale Überführung von einem freien in ein festes Anstellungsverhältnis für 3500 Stellenprozente in der Kantonsarchäologie Zürich**

Anfrage *Ulrich Isler (FDP, Seuzach)*

- **Zusatzversicherung für den Hotellerieanteil an den Spitalkosten neben der obligatorischen Krankenversicherung**

Anfrage *Caspar-Vital Gattiker (FDP, Zürich)*

Rückzüge

Einzelinitiant Hans Heusser zieht seine Einzelinitiative, KR-Nr. 168/1997 mit Schreiben vom 30. September 1997 zurück.

Schluss der Sitzung: 13.05 Uhr

Zürich, den 6. Oktober 1997

Die Protokollführerin:

Irene Läubli

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 13. November 1997 genehmigt.